

Christian Burri, Larissa Daniela Matthey

Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen unter dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Bern

Ein Vergleich der alten und neuen Gesetzesgrundlagen und deren Auswirkungen auf die Praxis der mandatsführenden Personen im Bereich der Fremdplatzierung

Bachelor-Thesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit
Mai 2018



Sozialwissenschaftlicher Fachverlag Edition Soziothek

Edition Soziothek
c/o Berner Fachhochschule BFH
Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Christian Burri, Larissa Daniela Matthey: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen unter dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Bern. Ein Vergleich der alten und neuen Gesetzesgrundlagen und deren Auswirkungen auf die Praxis der mandatsführenden Personen im Bereich der Fremdplatzierung

ISBN 978-3-03796-685-3

Schriftenreihe Bachelor-Thesen der Berner Fachhochschule BFH – Soziale Arbeit.

In dieser Schriftenreihe werden Bachelor-Thesen von Studierenden publiziert, die mit Bestnote beurteilt und zur Publikation empfohlen wurden.



Dieses Werk wurde unter einer Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht.

Lizenz: CC-BY-NC-ND 4.0

Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Sie dürfen:

Teilen – das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung – Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Nicht kommerziell – Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.

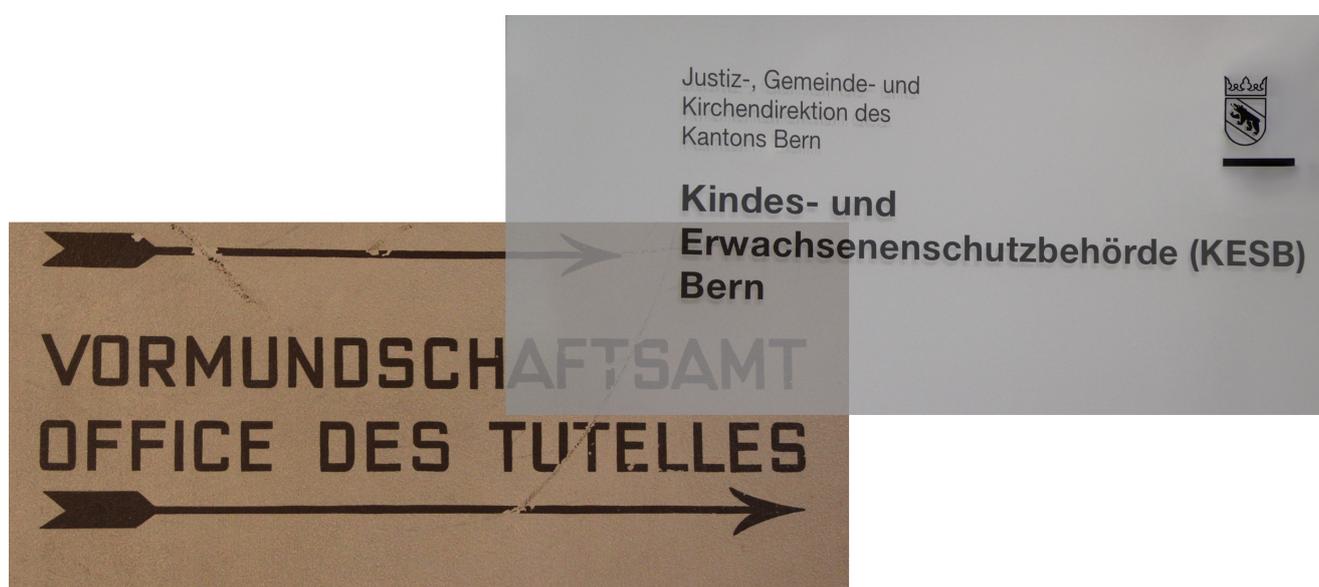
Keine Bearbeitungen – Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen, dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Christian Burri
Larissa Daniela Matthey

Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen unter dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Bern



Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms
Bernere Fachhochschule Soziale Arbeit

Abstract

Per 01. Januar 2013 trat eine revidierte Version des ZGB in Kraft. In dieser wurde der Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes neu organisiert. Im Kanton Bern wurden die 337 kommunalorganisierten Vormundschaftsbehörden durch zwölf kantonorganisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden abgelöst. Die Entscheidungsbefugnis liegt neu bei einer interdisziplinär zusammengestellten Fachbehörde (KESB). Die Organisation der Behörde führte ebenfalls zu einer Neuverteilung der Zuständigkeiten. In der vorliegenden Arbeit liegt das Interesse auf den Veränderungen im Arbeitsalltag der Sozialarbeitenden. Da die Massnahme der Fremdplatzierung einen besonders starken Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Familie darstellt, wurde folgende Fragestellung ausgearbeitet:

«Wie hat sich durch die Einführung des neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrechtes die Praxis des zivilrechtlichen Kindesschutzes im Bereich der Fremdplatzierung im Kanton Bern verändert?»

Um diese Fragestellung zu bearbeiten, werden Sozialarbeitende befragt, welche sowohl unter dem alten, wie auch dem neuen Kindesschutzrecht berufstätig waren. Vorgelagert zu den Gesprächen wird in einem ersten Schritt die Geschichte der Fremdplatzierung mittels Literatur aufgearbeitet. Weiter wird die Legitimation dieses Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte der Familie ermittelt. Ein Vergleich der relevanten gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Kindesschutzmassnahmen des Zivilrechts von 2012 bis heute wird durchgeführt. Anschliessend folgen leitfadengestützte Interviews mit narrativem Charakter mit Mandatsträgern bzw. Mandatsträgerinnen. Diese werden mit Hilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse in Anlehnung an Mayring ausgewertet. Den Abschluss bildet eine Diskussion der Ergebnisse aus den Interviews im Kontext des erarbeiteten Theoriewissens.

Die Untersuchung ergibt, dass sich durch die Organisation der KESB die Rollen der Sozialarbeitenden und deren Schnittstellen verändert haben. Die Kommunikationswege sind länger geworden und der Austausch findet mehr schriftlich statt. Es besteht ein Bedarf, diese Wege kürzer halten zu können, besonders in unstrittigen Angelegenheiten. Die Arbeitsprozesse bei einer Fremdplatzierung bleiben unverändert. Die Gesetzesrevision wurde von allen interviewten Personen begrüsst. Als Verbesserungspotenzial wird die einheitliche Umsetzung des Rechts durch die verschiedenen KESB erwähnt. Die Arbeit schliesst mit der Erkenntnis, dass den Dienststellenleitungen neu eine Vermittlungsfunktion zwischen einer Fachbehörde und professionellen Sozialarbeitenden zukommt.

Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen unter dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Bern

Ein Vergleich der alten und neuen Gesetzesgrundlagen und deren Auswirkungen auf die Praxis der mandatsführenden Personen im Bereich der Fremdplatzierung

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Christian Burri
Larissa Daniela Matthey

Bern, Mai 2018

Die Bachelor-Thesis wurde für die Publikation formal überarbeitet, aber im Inhalt nicht geändert

Gutachter: Prof. Dr. Christian Vogel

*«Da muss ich sagen,
da fehlt mir manchmal die Flughöhe.»*

(Herr Thomsen, Interviewpartner)

Vorwort und Dank

Frau Matthey ist nebst ihren zwei leiblichen Geschwistern zusammen mit zwei Pflegebrüdern aufgewachsen. Sie hat dadurch aus nächster Nähe erlebt, was es für ein Kind bedeuten kann, ausserhalb der Herkunftsfamilie aufzuwachsen. Herr Burri hat sein zweites Praxismodul auf dem Dienst für Kinder und Jugendliche der Stadt Biel/Bienne absolviert. In seiner Zeit dort hat er mit-erlebt, was es aus Sicht eines mandatsführenden Sozialarbeiters bedeuten kann, sich mit Fragen rund um eine Fremdplatzierung zu beschäftigen. Angeregt durch diese Erfahrungen haben sich die Autoren gemeinsam entschieden, das Thema der Fremdplatzierung als Gegenstand ihre Bachelor-Thesis aufzunehmen.

Sie halten nun das Endprodukt einer intensiven Auseinandersetzung mit dem besagten Thema in der Hand. Dies wäre nie so zustande gekommen ohne die Beiträge und Unterstützung von Dozierenden, Fachpersonen aus dem Kinderschutz, Mitstudierenden, Familienangehörigen, Freunden und Arbeitskollegen.

Für die Erarbeitung des empirischen Teils geht unser ganz besonderer Dank an:

- Frau Amstutz für ihre personennahen Erzählungen aus dem Alltag als Berufsbeiständin. Dies erlebten wir als erfrischende Bereicherung.
- Frau Geiser für das erlebnishafte Näherbringen früherer Abläufe auf einem polyvalenten Sozialdienst.
- Herr Schneider für seine präzisen Ausführungen zur Bedeutung der Gesetzesänderung auf politischer Ebene.
- Herr Thomsen für seine offene Haltung und das Vermitteln von Bewusstsein von Rollenverständnis der Sozialen Arbeit.

Für das wissenschaftliche Lektorat und die unzähligen Verbesserungsvorschläge bedanken wir uns herzlich bei Sarah Graf.

Eine ebenso wertvolle Unterstützung und das fachliche Coaching haben wir von Prof. Dr. Christian Vogel erhalten. Auch ihm danken wir an dieser Stelle besonders für die wertvollen Rückmeldungen und Wegweisungen zur Gestaltung dieser Abschlussarbeit.

Bern, Mai 2018

Die Autoren

Inhaltsverzeichnis

ABSTRACT	2
VORWORT UND DANK	5
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	9
TABELLENVERZEICHNIS	9
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	10
1. EINLEITUNG.....	13
1.1 FREMDFLATZIERUNG IM KREUZFEUER	13
1.2 DIE BESONDERHEITEN DER SOZIALEN ARBEIT	16
1.3 FRAGESTELLUNG.....	18
1.4 RELEVANZ DER FRAGESTELLUNG FÜR DIE SOZIALE ARBEIT	18
1.5 VORGEHENSWEISE	19
2. INHALT UND GEGENSTAND VON FREMDFLATZIERUNG	21
2.1 GESCHICHTE VON FREMDFLATZIERUNG	21
2.1.1 <i>Verding- und Pflegefamilien.....</i>	<i>22</i>
2.1.2 <i>Die Rollenbilder der Geschlechter.....</i>	<i>25</i>
2.1.3 <i>Die Einführung der industriellen Anstalten</i>	<i>26</i>
2.1.4 <i>Kritik an den Anstalten.....</i>	<i>26</i>
2.1.5 <i>Einführung in die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Fremdfplatzierung</i>	<i>27</i>
2.2 AUFARBEITUNG DER GESCHICHTE UND WIEDERGUTMACHUNG FÜR DIE OPFER.....	29
2.3 DAS KINDSWOHL HEUTE.....	29
2.4 LEGITIMATION DES EINGRIFFES IN DIE FAMILIE HEUTE	30
2.4.1 <i>Aus pädagogischer Sicht</i>	<i>31</i>
2.4.2 <i>Aus rechtlicher Sicht.....</i>	<i>33</i>
2.5 FORMEN DER FREMDFLATZIERUNG HEUTE.....	34
2.5.1 <i>Pflegefamilie.....</i>	<i>35</i>
2.5.2 <i>Institution.....</i>	<i>37</i>

2.5.3	<i>Weitere Formen der Fremdplatzierung</i>	39
2.6	DER PROZESS DER FREMDPLATZIERUNG.....	39
2.6.1	<i>Finanzierung der Fremdplatzierung</i>	43
3.	DER KINDESSCHUTZ UND DIE GESETZESREVISION VON 2013	44
3.1	EINORDNUNG DES ZIVILRECHTLICHEN KINDESSCHUTZES HEUTE	44
3.2	ZIEL UND ABSICHTEN DER GESETZESREVISION	48
3.3	VERÄNDERUNGEN IM KINDESSCHUTZ.....	50
3.3.1	<i>Abschnitt der elterlichen Sorge</i>	50
3.3.1.1	Grundsätze der elterlichen Sorge	51
3.3.1.2	Inhalt der elterlichen Sorge.....	56
3.3.1.3	Kindesschutz	59
3.3.2	<i>Bedeutende Änderungen in den anderen Abschnitten des zivilrechtlichen Kindesschutzes</i>	67
3.3.3	<i>Fazit zu den Änderungen im Kindesschutz</i>	69
3.4	VERÄNDERUNGEN IM ERWACHSENENSCHUTZ	70
3.5	VERÄNDERUNG IN DER BEHÖRDENSTRUKTUR.....	72
3.5.1	<i>Die alte Vormundschaftsbehörde</i>	72
3.5.2	<i>Die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</i>	75
3.5.2.1	Ausführungen zum Kanton Bern.....	78
3.6	ERWARTUNGEN UND STIMMEN AUS DER PRAXIS	80
4.	EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG DER VERÄNDERUNGEN IN DER PRAXIS DER FREMDPLATZIERUNG	82
4.1	METHODISCHES VORGEHEN.....	82
4.1.1	<i>Wahl der Interviewform (methodische Überlegungen)</i>	82
4.1.2	<i>Kriterien bei der Wahl der Interviewpartner/innen</i>	83
4.1.3	<i>Art der Auswertung</i>	84
4.2	EMPIRISCHE BEFUNDE	85
4.2.1	<i>Präsentation der Ergebnisse</i>	86

5. DISKUSSION UND FAZIT.....	96
5.1 BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG	96
5.2 AUSBLICK.....	101
5.3 SCHLUSSBETRACHTUNG.....	102
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	104
ANHANG	111
ANHANG 1: ÜBERSICHT ÜBER DEN ERWACHSENENSCHUTZ I. E. S.....	111
ANHANG 2: SCHRIFTLICHE ANFRAGE AN SOZIALE DIENSTE.....	112
ANHANG 3: EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG FÜR INTERVIEWS	113
ANHANG 4: LEITFADEN FÜR DIE BEFRAGUNG DER SOZIALARBEITENDEN.....	114
ANHANG 5: TABELLE DER AUSFÜHRLICHEN REDUKTION DER INTERVIEWS.....	115

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1.</i> Fremdplatzierung von Kindern im Jahr 1870 in der Schweiz.....	23
<i>Abbildung 2.</i> Der Platzierungsprozess heute	41
<i>Abbildung 3.</i> Behördentypen in den Sprachregionen.....	73
<i>Abbildung 4.</i> Berufliche Herkunft der Behördenmitglieder.....	73
<i>Abbildung 5.</i> Bevorzugte künftige Behördenorganisation.....	74

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1.</i> Die vier Formen von Pflegefamilien.....	36-37
<i>Tabelle 2.</i> Die vier Formen von Heimen.....	38-39
<i>Tabelle 3.</i> Übersicht der Verortung und des Inhaltes des zivilrechtlichen Kindesschutzes	50
<i>Tabelle 4.</i> Organisation der Behörden in den verschiedenen Kantonen.....	77
<i>Tabelle 5.</i> Zusammenstellung der Behördenorganisation im Kanton Bern	78
<i>Tabelle 6.</i> Übersicht der gebildeten Kategorien zur Auswertung der Interviews	85-86
<i>Tabelle 7.</i> Gliederung des im ZGB geregelten Erwachsenenschutzes	111
<i>Tabelle 8.</i> Gesamtübersicht über die Inhaltsanalyse der Interviews	116-124

Abkürzungsverzeichnis

In der vorliegenden Bachelor-Thesis werden verschiedene Begriffe verwendet, die einfachheits- halber im Abkürzungsverzeichnis einmalig ausgeschrieben werden. Folglich werden die abge- kürzten Formen verwendet. Einzelne Abkürzungen finden ihre Anwendung lediglich in Tabellen und Grafiken.

aArt.	alter Artikel
Abs.	Absatz
AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel (Gesetzesartikel)
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BE	Bern
BFH	Berner Fachhochschule
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
bKESB	bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, -n
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. Ap- ril 1999; SR 101
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heisst
ebd.	ebenda
ehem.	ehemals, ehemalig
etc.	et cetera, und die übrigen Dinge
Et al.	und andere
f., ff.	folgende/r (Artikel)
FR	Fribourg
FU	Fürsorgerische Unterbringung
GE	Genf
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GL	Glarus

GR	Graubünden
Hrsg.	Herausgeber
HSLU	Hochschule Luzern
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003; SR 311.1
JStrB	Jugendstrafbehörde
JU	Jura
Kap.	Kapitel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, -n
KESG	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Bern vom 1. Februar 2012; BSG 213.316
KESV	Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Bern vom 24.10.2012; BSG 213.316.1
KJA	kantonales Jugendamt
KOKES	Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz
lit.	litera (= Buchstabe)
LU	Luzern
nArt.	neuer Artikel
n. d.	nicht datiert
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OW	Obwalden
PAVO	Pflegekinderverordnung vom 04. Juli 1979; SR 213.223
PfV	kantonale Verordnung; Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder vom Januar 1948; (BSG nicht vorhanden)
resp.	respektive
revArt.	revidierter Artikel
S.	Seite
SG	Sankt-Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn

SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
u. a.	unter anderem
UMA	unbegleitete minderjährige Asylsuchende
UN-KRK	Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989; SR 0.107
UR	Uri
VB	Vormundschaftsbehörde
VD	Vaud (Waadt)
vgl.	vergleiche
VS	Valais (Wallis)
WiF	Wissenslandschaft Fremdplatzierung
Z.	Zeile
z. B.	Zum Beispiel
ZG	Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210
ZH	Zürich
ZHAW SA	Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften Soziale Arbeit
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272
z. T.	zum Teil

1. Einleitung

Per 1. Januar 2013 hat im Kanton Bern die KESB nach ca. 100-jährigem Bestehen, die Vormundschaftsbehörden abgelöst. Die KESB ist im Vergleich zur Vormundschaftsbehörde eine professionelle Behörde und wird nicht als Laienbehörde geführt. Bei der KESB sind u. a. Fachpersonen mit einer Ausbildung in der Sozialen Arbeit, Jura oder Psychologie/Pädagogik angestellt (Häfeli, 2010, S. 18). Bei der Vormundschaftsbehörde konnte jemand unabhängig des beruflichen Hintergrundes eingesetzt werden.

Die neu zusammengesetzte Behörde muss sich Fragen stellen, die sich mit der Schutzbedürftigkeit von Kindern und Erwachsenen befassen. In Familien können Situationen eintreten, dass sowohl Kinder als auch Erwachsene von einer Schutzmassnahme betroffen sind oder dass gewisse Kinder in ihrem *Zuhause* nicht genügend sicher umsorgt werden. Es erscheint als wünschenswerte Vorstellung für ein Kind, in seiner Herkunftsfamilie unter guten Bedingungen aufwachsen zu können. Dennoch erfahren nicht alle Kinder diese Vorstellung als Realität. Sie können aus verschiedenen Gründen nicht mehr bei ihrer Familie leben und werden einen Teil ihrer Kindheit ausserhalb der Herkunftsfamilie verbringen. Befasst man sich mit der Geschichte der Schweiz, so stösst man u. a. auf eine heute als *dunkle Vergangenheit* bezeichnete Epoche, in der von Heim- und Verdingkindern die Rede war, die unter dem Vormundschaftsrecht durch die Fürsorgebehörde¹ fremdplatziert wurden.

1.1 Fremdplatzierung im Kreuzfeuer

Auch heute unter der *neuen* KESB wirft die Massnahme der Fremdplatzierung Fragen auf und wird zum Gegenstand von Diskussionen in Gesellschaft und Politik. Diskussionen dieser Art sind oft emotional geladen und berühren, da Kinder betroffen sind. Daher können sie sich medial schnell verbreiten und landesweit für Gesprächsstoff sorgen. Als Beispiel sei hier die Kindstötung von Flaach erwähnt. Nach Nicolussi (2015) wurde der Kindsmutter am Neujahrestag mitgeteilt, dass ihr fünfjähriger Sohn und ihre zweijährige Tochter trotz ihrer Einsprache gegen den Entscheid der zuständigen KESB nach den Ferien wieder zurück in das Heim müssen, wo diese bereits die letzten zwei Monate verbracht haben. Am selben Tag noch meldete die Mutter der Polizei, dass

¹ Heute Sozialdienst genannt.

ihre Kinder tot seien. Wenig später gesteht die Mutter, die Tötung der beiden Kinder begangen zu haben (Schoop, 2015a).

Wenige Tage davor übte die Anwältin der Mutter Kritik am Inhalt des Entscheides sowie am verfahrensrechtlichen Vorgehen der KESB. Es schien für sie und ihre Mandantin unverständlich, «weshalb die Kinder wieder hätten im Heim platziert werden müssen, wenn es die Kesb [sic] als problemlos erachtete, der Frau die Kinder für zwei Wochen anzuvertrauen» (Nicolussi, 2015). Gegen den Entscheid vom 19.12.2014 konnte innerhalb von zehn Tagen Einsprache erhoben werden. In der Vorbereitung dieser bestellte die Anwältin bei der KESB die Akten der Familie. Ihr wurde dann mitgeteilt, dass sie diese im neuen Jahr erhalten werde. Während der Ferien bleibe die KESB geschlossen. (Nicolussi, 2015) Ein Pikettdienst, wie er von der KESB vorgesehen war, wurde vom Kantonsrat abgelehnt (Schoop, 2015a). Folglich reicht die Anwältin den Rekurs ohne Einsicht in die Akten ein. Der Bezirksrat bestätigt den Entscheid der KESB, dass die Kinder vorläufig ins Heim zurück müssen. (Nicolussi, 2015)

Doch die Kritik geht weit über den Einzelfall und das Thema der Fremdplatzierung hinaus. Im *Kreuzfeuer* stehen ebenfalls «die hohen Kosten, der Kompetenzverlust der Gemeinden sowie die bürokratischen Entscheide und die Distanz der Behörde zu den Menschen, über die verfügt wird» (Jürgensen, 2015). Auf den sozialen Medien werden Stimmen lauter, die nach der Abschaffung der KESB verlangen: «Stopp der KESB» heisst eine Initiative im Internet, die durch den Fall in Flaach neuen Aufwind erhält. Der SVP-Politiker Pirmin Schwander und die Schriftstellerin Zoë Jenny überlegten, ob sie gemeinsam eine Volksinitiative starten wollen. (Jürgensen, 2015) Es war die Erwartung an diese Umstellung, dass solche Fälle mit einer professionellen Behörde nicht mehr vorkommen sollten (Nicolussi, 2015). Doch auch Stimmen aus der KESB werden in den Medien aufgenommen. Ruedi Winet, Präsident der KESB-Vereinigung Zürich, berichtet im Interview, dass mehrere Mitarbeitende der zuständigen KESB Winterthur Andelfingen nach der Berichterstattung Drohungen ausgesetzt waren. Er geht davon aus, dass die Tötung nicht hätte verhindert werden können, da der KESB keine Anzeichen einer solchen Gefährdung bekannt waren. (Schoop, 2015b) Die NZZ interviewt Christoph Häfeli als externen Experten. Er sieht die Kommunikation als möglichen Hauptschwachpunkt. Den Negativ-Entscheid auf den Rekurs kommunizierte die Anwältin der Mutter per Mail. Dies erachtet Häfeli als problematisch. Ein Pikettdienst sei sicher wünschenswert, doch dieser alleine hätte die Tötung der Kinder «nicht unbedingt verhindert» (zitiert nach Vögeli, 2015). Doch auch mit den Experten wird nicht nur der Einzelfall aus Flaach thematisiert. Im Interview mit Guido Marbet, Präsident der KOKES, werden die Themen der Selbstbestimmung, der Zuständigkeit, der Willkür und der Finanzierung aufgenommen. Gerade bei der Finanzierung erwähnt Marbet, dass die Mittel oft nicht ausreichen, um

einen flächendeckenden Pikettdienst zu führen oder auch, dass viele KESB unter der Überlastung leiden, weil zu wenig Personal berechnet wurde. Er erwähnt ebenfalls, dass mit der Professionalisierung eine hohe Erwartung an die KESB vorhanden sei und gewisse Schnittstellen mit lokalen Unterstützungsangeboten und Sozialdiensten noch zu klären sind (zitiert nach Bedetti & Häuptli, 2015).

Mehr als ein halbes Jahr nach dem Interview mit Herrn Marbet erscheint die Meldung, dass die 27-jährige Mutter der beiden *Kinder von Flaach* im Gefängnis tot aufgefunden wurde. Als Todesursache wird Suizid vermutet. («Fall Flaach»: Mutter im Gefängnis tot aufgefunden, 2015)

Die Medienberichte über das tragische Ableben der Familie wurde ausgewählt, um zu verdeutlichen, wie viele Themen, Erwartungen und Interessen in einem spezifischen Fall² aufeinanderprallen können:

- Am Ursprung stehen persönliche Schicksale. Zwei Kinder sind gestorben und eine *Kinderschutzbehörde* war involviert.
- Es herrscht ein gewisses Unverständnis: wie kann eine Mutter ihre Kinder töten?
- Aus den zwei ersten Punkten ergibt sich die Frage nach der Verantwortung? Wer ist Schuld oder wer hätte etwas daran ändern können? Wie hätte man die Kinder besser schützen können? Wie kann man einen Menschen einschätzen?
- Schnell wird auch ersichtlich, dass im Hintergrund juristische Verfahren ihre Bedeutung tragen und dem *richtigen* Ablauf dienen sollen. Im Fall von Flaach war die KESB über die Feiertage geschlossen und teilte der Anwältin der Mutter mit, dass sie die Akte nicht vor dem neuen Jahr erhalten werde. Somit hat diese ohne Akteneinsicht die Einsprache formuliert, weil die Kinder kurz nach Neujahr wieder ins Heim zurück sollten.
- Das Thema der *Kommunikation* wird diskutiert. Die Art und Weise, wie der Mutter der Entscheid mitgeteilt wurde, wird hinterfragt. Unter Berücksichtigung der vielen involvierten Parteien (Mutter, Kinder, Anwältin, KESB, Bezirksrat und Beistandsperson) und der Dimension der medialen Interessen erscheint der Aspekt der Kommunikation als Hintergrund sämtlicher Austausch.
- Ersichtlich wird ebenfalls, dass die Einführung der KESB zu einer Veränderung der Zuständigkeiten geführt hat. Die Gemeinden haben gewisse Entscheidungshoheiten an die kantonalen Behörden verloren.

² Fall in diesem Sinne bezeichnet ein spezifisches Mandat einer Klientin bzw. eines Klienten der Sozialen Arbeit.

- Immer wieder drängt sich die Frage der Finanzierung in den Vordergrund. Hätte ein Piktettdienst das Unheil verhindern können? Braucht die KESB mehr Mitarbeitende, um ihre Arbeit machen zu können?
- Politische Stimmen werden laut, die diese Behörde hinterfragen, gar abschaffen wollen.
- Hätten andere Sozialdienste mehr einbezogen werden müssen?

Dies sind nur einige Fragen und die Liste ist nicht final. Dennoch demonstriert sie anschaulich, welche komplexe Familiensituationen Arbeitsgegenstand einer KESB sein können und wie der Begriff der Fremdplatzierung in der Öffentlichkeit zur Diskussion werden kann.

1.2 Die Besonderheiten der Sozialen Arbeit

Soziale Arbeit versteht sich als Schnittstellendisziplin und befasst sich mit Fragen von komplexen Familiensystemen. Anders als bei sozialpädagogischem Handeln, meint Galuske, teilt die Soziale Arbeit ihre Zielperspektive mit anderen Professionsvertretern, Professionsvertreterinnen, namentlich Ärzten, Ärztinnen, Psychologinnen, Psychologen und Juristen, Juristinnen, aber auch mit Laien z. B. in freiwilligen Kontexten (2013, S. 40). Er verdichtet die Merkmale der Sozialen Arbeit in fünf Punkte.

- Im Gegensatz zu anderen Professionen sei die Soziale Arbeit für mehrere Bereiche zuständig und würde daher einen allzuständigen Charakter aufweisen. Diese Charakterisierung wies sich sowohl auf der Makroebene (der Beschaffenheit des Arbeitsfeldes) als auch auf der Mikroebene (der alltäglichen Interventionen) aus. „Alles was das (Alltags-) Leben an Problemen hergibt, *kann* zum Gegenstand sozialpädagogischer Intervention werden“ (Galuske, 2013, S. 41). Gerade da unterscheidet sich die Soziale Arbeit von anderen Fachrichtungen, die ein klares Tätigkeitsfeld definieren. Die Allzuständigkeit meint *nicht*, dass die Soziale Arbeit für alles zuständig sei und sich in jede Angelegenheit einschalten könne und solle. Damit ist gemeint, dass das Arbeitsfeld eine hohe Komplexität aufweise und im Prinzip jede Problemlage eine Angelegenheit der Sozialen Arbeit werden *könne*. (S. 40-43)
- Galuske nennt die fehlende Monopolisierung von Tätigkeitsfeldern als das zweite Spezifikum der Sozialen Arbeit. Während andere Professionen in gewissen Teilbereichen über Monopole verfügen und diese autonom ausführen können, sei dies in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern praktisch nie der Fall. Es gebe kaum Bereiche, in denen die Zuständigkeit klar der Profession der Sozialen Arbeit zugeordnet werden könne. Galuske

beschreibt, dass sich die Soziale Arbeit meistens in multiprofessionellen Kontexten bewegt. (S. 43-44)

- Als drittes Merkmal formuliert er „*die Schwierigkeit, Kompetenzansprüche in Bezug auf Probleme durchzusetzen, die solche des täglichen Lebens sind* und damit einer kulturellen vermittelten Lebenspraxis“ (S. 44). Dies begründet er mit dem schlechten Image und Status der Sozialen Arbeit. Gildemeister beschreibt, dass die Wissenschaft der Sozialen Arbeit für Aussenstehende nicht durchschaubar sei. Daher erhalte sie auch nicht das gleiche Ansehen wie andere Professionen (zitiert nach Galuske, ebd.). Folgen davon sind, dass sich die Soziale Arbeit gegen aussen in verschiedenen Bereichen legitimieren müsse. (S. 44-49)
- Das vierte Kennzeichen der Sozialen Arbeit sei „*der Status der Klienten als Co-Produzenten*“ (S. 49). Soziale Arbeit sei eine eigene Form von Dienstleistungen, die personenbezogener sei. Das Produkt der Sozialen Arbeit sei ein immaterielles Gut. Man kann es also nicht aufbewahren. Weiter trägt die Kooperation der Klienten und Klientinnen immer zur Erreichung eines bestimmten Zieles bei. Deshalb müsse sowohl die Autonomie der Klientinnen und Klienten gewährt als auch die Partizipation sichergestellt werden, damit eine Intervention überhaupt Sinn mache. (S. 49-51)
- Das fünfte und letzte Merkmal sei, dass die Soziale Arbeit im hohen Mass auf staatliche Mittel (also Steuergelder) angewiesen sei. Leistungen können nur angeboten werden, wenn diese finanziert würden. Soziale Arbeit könne nur gewährt werden, wenn sie vom Staat gewährleistet werde. Meistens ist sie jedoch in bürokratische Strukturen (z. B. einer Behörde) eingebunden. (S. 51)

Soziale Arbeit bewegt sich also in den Feldern zwischen Hilfe und Kontrolle, was von Böhnisch und Lösch auch als das „*doppelte Mandat*“ bezeichnet wird (zitiert nach Galuske, ebd.). Dies sei gerade im Bereich der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sehr stark ausgeprägt (S. 51-52.). Für die Praxis bedeutet das, dass die Soziale Arbeit immer einen Weg zwischen Hilfe und Kontrolle finden muss, da sich die Bedürfnisse der verschiedenen Akteure auch widersprechen können.

1.3 Fragestellung

Im Rahmen dieser Bachelor-Thesis soll ausgehend von den in Kap. 1.1 aufgenommenen Themen die Arbeit der KESB einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Nach Betrachtung der verschiedenen bereits erwähnten Aspekte wurde der Gegenstand der vorliegenden Arbeit eingegrenzt und präzisiert.

Für das weitere Vorgehen wurde dementsprechend folgende Hauptfragestellung ausformuliert:

Wie hat sich durch die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts die Praxis des zivilrechtlichen Kindesschutzes im Bereich der Fremdplatzierung im Kanton Bern verändert?

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde diese in folgende Unterfragen aufgeschlüsselt:

- Welche Veränderung(en) gab es im Arbeitsprozess der Sozialarbeitenden bei einer Fremdplatzierung?
- Welche Veränderung(en) ergab(en) sich aus der Zusammenarbeit mit der vorgesetzten Behörde?
- Wie bewerten die Praktikerinnen und Praktiker diese Veränderung(en)?

Da die Organisation der Behörden durch die verschiedenen Kantone unterschiedlich ausgestaltet wurde (vgl. Kap. 3.5.2), grenzt sich die Fragestellung auf den Kanton BE ein. Dieser ist sowohl flächen- als auch bevölkerungsmässig der zweitgrösste Kanton der Schweiz (vgl. BFS, 2018). Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse auch in anderen Kantonen Relevanz besitzen.

1.4 Relevanz der Fragestellung für die Soziale Arbeit

Eine vom Kanton *erwünschte* Profession der Behördenmitglieder der KESB soll die Soziale Arbeit sein (Art. 8 Abs. 2 KESG). Die professionellen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des zivilrechtlichen Kindesschutzes kommen ebenfalls aus der Sozialen Arbeit. Daher ergeben sich für sie einige in Kap. 1.1 und 1.2 erwähnte Herausforderungen, die die Profession der Sozialen Arbeit charakterisieren.

Der Strukturenwechsel der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutz vollzog sich vor etwa fünf Jahren. Die Aktualität scheint gerade deshalb gegeben, weil das Thema präsent in der Presse ist und sich auch einige Stimmen finden lassen, die sich das alte System zurückwünschen. Die Diskussion darüber, ob die Entscheidungen unter der Vormundschaftsbehörde *besser oder schlechter* gewesen sind und die Kritik an der KESB sind in vollem Gange. Mandatsträger und Mandatsträgerinnen aus der Praxis berichten darüber (vgl. Kapitel 4), dass sich diese

Diskussionen, die sich in verschiedenen Kontexten vollziehen, auch auf die Kooperation mit den Klientinnen und Klienten in ihrem Berufsalltag auswirken. Entscheide, welche z. B. von den Betroffenen nicht angenommen werden, werden als Fehlentscheidungen dargestellt. Im Zuge dessen wird ebenfalls ein Verantwortlicher gesucht, um nicht zu sagen: ein Sündenbock.

Die Umstrukturierung der Behördenstruktur schafft neue Herausforderungen. Es wird nicht mehr mit Laien zusammengearbeitet, sondern mit anderen Fachpersonen, mit welchen man auf Augenhöhe kommunizieren kann. Daraus resultieren andere Gedankenschlüsse und Abläufe. Die Eltern von Kindern, für die eine Sozialabklärung beauftragt wurde oder gar eine Fremdplatzierung, haben zwei neue Fachbehörden als Ansprechpartner. Dadurch hat sich auch für sie etwas in der vorhandenen Beziehungsstruktur gegenüber der entscheidenden Behörde³ geändert. Die Professionalisierung der Behörde soll die Qualität der Arbeit steigern. Doch auch die Entscheide und Verfahren werden formaler. Die Frage nach der Rolle, die den mandatsführenden Personen zukommt, ist für eine klare Kommunikation unabdingbar, da sich die Sozialarbeitenden zwischen der KESB und den Klienten und Klientinnen befinden.

1.5 Vorgehensweise

Die vorliegende Arbeit besteht aus einer Einleitung, dem Hauptteil sowie dem Schlussteil. In der Einleitung wird die Herleitung der Fragestellung und des Themas geschildert. In der Auswahl der Fragestellung wurde das Thema der Medien und Presse sowie deren Einfluss auf das Image der KESB nicht berücksichtigt.

Der Hauptteil besteht sowohl aus einem theoretischen als auch einem empirischen Teil. Der theoretische Teil beginnt mit einem historischen Überblick und einer Inhaltsdefinition der Massnahmen zur Unterbringung ausserhalb der Herkunftsfamilie (vgl. Kap. 2). Darauf folgt ein Vergleich der im ZGB geregelten gesetzlichen Grundlagen des Kindes- und Erwachsenenschutzes (vgl. Kap. 3).

Im empirischen Teil, welcher qualitativ ausgewertet wird, werden leitfadengestützte Interviews narrativen Charakters mit Sozialarbeitenden aus dem zivilrechtlichen Kinderschutz geführt, die auf der Seite der Mandatsführung tätig sind. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf den durch die Gesetzesänderung herbeigeführten Veränderungen im Bereich der Fremdplatzierung im Praxisalltag (vgl. Kap. 4).

³ Heute KESB und früher Vormundschaftsbehörde.

Im Schlussteil der Arbeit werden die Ergebnisse diskutiert und die Fragestellung beantwortet. Ein Ausblick auf die weiterführende Arbeit sowie ein Fazit zu den erarbeiteten Erkenntnissen runden das Kapitel 5 ab.

2. Inhalt und Gegenstand von Fremdplatzierung

Die Geschichte der Fremdplatzierung in der Schweiz wurde in etlichen Texten aufgearbeitet, weshalb der Inhalt und Gegenstand theoretisch ausgearbeitet wird. In diesem Kapitel folgt eine Zusammenstellung der relevanten Aspekte zur Entwicklung des Verständnisses von Fremdplatzierung in der Schweiz.

2.1 Geschichte von Fremdplatzierung

Nach Hafner leben in der Schweiz etwa 10'000 bis 15'000 Kinder und Jugendliche nicht bei ihren leiblichen Eltern. Die Kinder sind stattdessen in Pflegefamilien, bei Verwandten oder in stationären Einrichtungen *fremdplatziert* (2017, S. 10). Fachleute unterscheiden folgende vier Arten der Fremdplatzierung. Die Eltern können ihre Kinder freiwillig weggeben, beispielsweise aufgrund einer Überforderung. Weiter kann der Schulpsychologe oder die Schulpsychologin zu dem Schluss kommen, dass das Kind besser ausserhalb der Herkunftsfamilie aufwachsen soll. Es kann sein, dass die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter zusammen mit der juristischen Fachperson der KESB eingreifen oder es besteht ebenso die Option, dass die Jugendanwaltschaft⁴ interveniert (S. 11).

Schorch, Tuggener und Wehrli schreiben in ihrem Werk „*Aufwachsen ohne Eltern*“, dass es bekanntlich in sämtlichen Kulturen seit jeher Kinder und Jugendliche gab, die nicht immer bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen konnten und fremdplatziert werden mussten. Die Gründe für ein solches Vorgehen haben sich im Laufe der Zeit allerdings verändert (1989, S. 11).

Weiter berichten Schorch et al., dass Dokumentationen rund um das Thema Fremdplatzierungen bis ins Mittelalter zurückgehen. Damals wurden Kinder, die keine Eltern mehr hatten oder dessen Vater verstorben war, sofern sie nicht von Verwandten aufgenommen wurden, in Spitälern untergebracht und versorgt (S. 12). Gab es Verwandte, die die Kinder aufnehmen konnten, so wurden verwaiste Kinder von denen getragen und in die Familien aufgenommen. Beim Tod der Eltern ging die Vormundschaft an die nächsten männlichen Verwandten über. Gab es keine

⁴ Dieser Bereich betrifft nicht den zivilrechtlichen, sondern den strafrechtlichen Kinderschutz und wird in dieser Thesis nicht vertieft beschrieben.

entsprechende Möglichkeit, so wurden die Kinder in einer „Pflegefamilie“⁵ verdingt⁶ (S. 37). Meistens waren die Familien, die Verdingkinder aufnahmen Bauern, die auf dem Land wohnten und nebst den günstigen „Arbeitskräften“ ein kleines Entgelt der Erziehungsvereine erhielten (S. 40-41).

Weiter berichten Schorch et al. in ihrem Werk, dass im Jahr 1637 in der Schweiz das erste Zucht⁷- und Waisenhaus u. a. für elternlose Kinder oder Kinder ohne Vater in Zürich eröffnet wurde. Erwachsene „Faulenzer“ und verwaiste Kinder mussten in den Zucht- und Waisenhäusern vor allem arbeiten. Erst 1771 wurde ein Waisenhaus eröffnet, wo Kinder nicht mehr mit „Zuchthäuslern“ zusammenleben mussten (S. 13). Zu dieser Zeit veränderte sich auch das Verständnis der Lebensphase der Kindheit. Im Vordergrund standen nun nicht mehr die Erziehung und Arbeit, sondern die Entwicklung der Kinder rückte immer mehr in den Vordergrund. Allmählich wurden auch Kinder aufgenommen, deren Eltern nach damaliger Auffassung „nicht im Stande waren, ihre Kinder zu erziehen“ (S. 17).

2.1.1 Verding- und Pflegefamilien

Wie in Abbildung 1 zu erkennen ist (siehe nächste Seite), wurden im Jahr 1870 im Kanton Bern 1'173 Kinder in Heimen und 7'816 Kinder in Verding- oder „Pflegefamilien“ untergebracht. Nach den Recherchen von Schorch et al. (S. 42) und Leuenberger, Mani, Rudin und Seglias (2011, S. 25) war Bern der Kanton mit den anzahlmässig höchsten Fremdplatzierungen von Kindern zur damaligen Zeit. Prozentuale Angaben aus diesem Jahr sind leider nicht vorhanden. Dementsprechend sind die Zahlen nicht vergleichbar mit den heutigen Statistiken. Es finden sich auch keine Hinweise darauf, warum die Anzahl der Fremdplatzierungen zu dieser Zeit in Bern so hoch war.

⁵ Pflegefamilien damals können nicht mit den Pflegefamilien, wie wir sie heute kennen verglichen werden. Die Kinder mussten meistens ihren Beitrag auf die entstandenen Kosten für den Lebensunterhalt mittels Arbeit leisten. Pflegekinder mussten damals in den Familien arbeiten, auch wenn sie keine Verdingkinder waren (Leuenberger, Mani et al., 2011, S. 16). Da der Begriff „Pflegefamilie“ im heutigen Kontext eine andere Bedeutung aufweist wird im Weiteren der Begriff „Ersatzfamilien“ anstelle der Pflegefamilie verwendet.

⁶ Gemäss Duden bedeutet das Wort *Verdingen* eine Arbeit gegen Lohn annehmen („Verdingen“, n. d.). In Bezug zur Schweizer Geschichte bedeutet das Wort jedoch, Kinderarbeit unter prekären Bedingungen. Kinder wurden oft ausgenutzt, missbraucht und misshandelt (Beobachter, 2011). Es gibt gesamtschweizerisch keine einheitliche Definition für den Begriff der Verdingkinder. Dies deshalb, weil der Begriff sich geografisch und zeitlich verändert hat (Leuenberger, Mani et al., 2011, S. 14-16).

⁷ Das Zuchthaus war ein Gefängnis für Häftlinge, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt waren. Wesentlicher Bestandteil der Zuchthausstrafe war der Zwang zu harter körperlicher Arbeit, oft bis zur Erschöpfung.

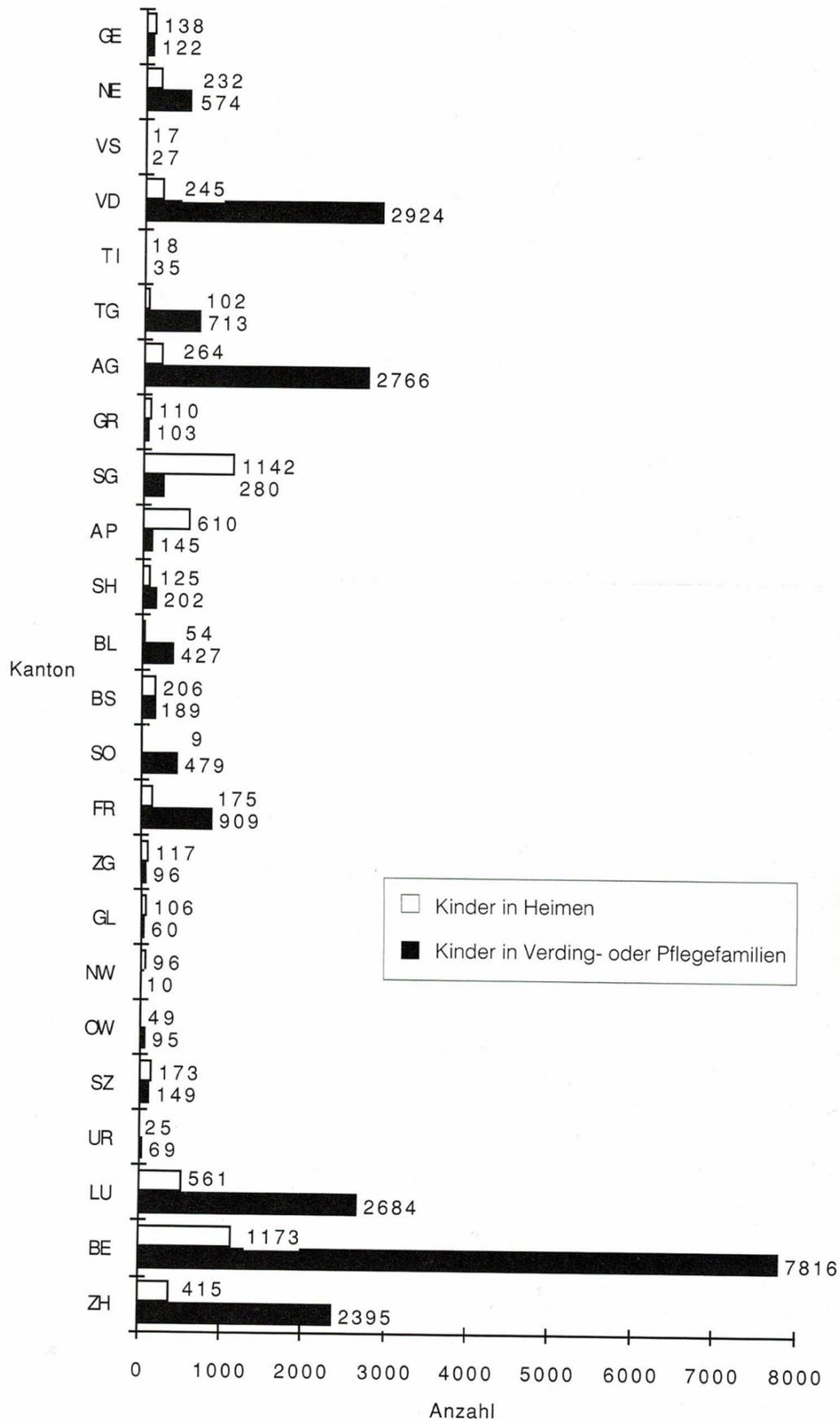


Abbildung 1. Fremdplatzierung von Kindern im Jahr 1870 in der Schweiz. Nach Schorch et al, 1989, S. 42.

Was auf der Abbildung weiter auffällt ist, dass in acht Kantonen die Fremdplatzierungen in Ersatz- oder Verdingfamilien im Vergleich zu der Heimplatzierung deutlich dominierte. Dies ist in den Kantonen ZH, BE, LU, FR, SO, AG, TG, VD der Fall. In einigen Kantonen sind die Zahlen nahezu gleich und in vier Kantonen zeigt die Statistik, dass die Platzierungen in Heimen gegenüber denen in Familien überwiegen. Dies sind die Kantone Appenzell (AR und AI), SG, GR und GE. Schorch et al. beschreiben, dass damals die Kantone AG, BL, SO, TG, ZU sowie ZH Kantone waren, die über Vereine für Armenerziehung verfügten, die sich speziell darum bemühten, gute „Pflegeplätze“ für Kinder zu haben. Weiter wird beschrieben, dass in den genannten Kantonen sowie in weiteren Kantonen, die ein stark ländliches (Verding-) System hatten, der Anteil an in Ersatzfamilien untergebrachten Kindern relativ hoch war. (1989, S. 42). Leuenberger, Rudin und Seglias führen zwei der Gründe an, Kinder in Ersatzfamilien und nicht in Institutionen unterzubringen: Zum einen waren Ersatzfamilien günstiger als Heime, zum anderen mangelte es an freien Plätzen in Heimen. Daher wurde vermehrt auf Familien zurückgegriffen (2011, S. 39).

Leuenberger, Rudin et al. beschreiben, dass damals das Motiv, ein Kind fremd zu platzieren nicht das Kindeswohl war, sondern viel mehr die finanziellen Aspekte, die im Vordergrund standen. Dies war bis weit ins 20. Jahrhundert so. Damals galt die Fremdplatzierung als Mittel zur Bekämpfung der Armut und wurde dadurch gleichzeitig legitimiert (S. 6).

Zatti beschreibt, dass das Verdingkindswesen hauptsächlich darin bestand, Kinder, die von ihren leiblichen Eltern nicht selbst versorgt werden konnten, zu versteigern. Dies geschah auf öffentlichen Jahrmärkten. Die Familie, die das geringste Kostgeld für die Kinder verlangte, erhielt den Zuschlag. Kinder waren ihren Ersatzfamilien schutz- und rechtelos ausgeliefert. Viele starben an den Folgen von Hunger, Durst und Misshandlungen. Überlebende Kinder litten später an der Traumatisierung durch diese prekären Zustände (2005, S. 25).

Nach den Recherchen von Leuenberger, Mani et al. war von Anfang bis Mitte des 20. Jahrhunderts der grösste Teil der Bevölkerung in der Schweiz von Armut betroffen. Damals gab es noch keine Sozialversicherungen, so wie sie heute existieren und die Versorgung von in Not geratenen Kindern stellte für die damals zuständigen Gemeinden eine grosse finanzielle Herausforderung dar. Es war also naheliegend, nach günstigen Lösungen zu suchen. Kinder und Jugendliche als billige Arbeitskräfte in Familien oder Arbeitsstätten unterzubringen, stellte eine Möglichkeit dar, der finanziellen Notlage entgegenzuwirken (2011, S. 9).

Hafner beschreibt in seinem Artikel „vom Regen in die Traufe“ in Sozial Aktuell das Verdingkindswesen aus heutiger Sicht als „Armutsbekämpfung auf dem Buckel der Schwächsten“ (2017, S. 11).

Später wurden dann sogenannte „Armenerziehungsanstalten“ errichtet, in denen Kinder aus armen Verhältnissen in Schulen unterrichtet wurden und vor allem Arbeit leisten mussten. Die zu leistenden Pflichten wurden in die damals für natürlich empfundenen Rollen der Knaben und Mädchen zugeteilt mit dem Ziel, den Kindern im Erwachsenenalter ein Leben trotz der Armut zu ermöglichen. Nach Schorch et al. (1989) wurde dies unter dem Begriff Armenerziehung (S. 24-30) oder, wie Pestalozzi dies bezeichnet hat, *Erziehung zur praktischen Tüchtigkeit* zusammengefasst. (zitiert nach Schorch et al., S. 30 & 88) Im Jahr 1900 erreichte die Anzahl der Waisenhäuser ihren Zenith. Anschliessend nahm diese Zahl wieder deutlich ab (Schorch et al., 1989, S. 16).

Kinder der Landstrasse

Mit der Einführung des ZGB 1912 standen den Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden zwei Instrumente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung (Zatti, 2005, S. 26). Sie konnten Eltern, die ihre Kinder «nicht erziehen» konnten, mittels Obhutsentzug wegnehmen und fremdplatzieren oder den Eltern gar die elterliche Sorge ganz entziehen. Diese behördlichen Massnahmen, die eigentlich dem Schutz der Kinder dienen sollten, bargen die Möglichkeit zum Missbrauch und wurden nicht selbstverständlich zum Wohl des Kindes angewendet. Die damaligen Gesetzesgrundlagen wurden zum einen zur Ausnutzung der Kinder als billige Arbeitskräfte (vgl. Kap 2.1.3) und zum anderen zur Zerstörung der jesischen Kultur⁸ missbraucht (S. 26.). Seit der Gründung des Hilfswerks „Kinder der Landstrasse“ durch die Stiftung Pro Juventute im Jahr 1926 wurden unter dem Vorwand des Kindeswohls bis in die 70er-Jahre über 600 Kinder aus jesischen Familien entrissen und in Schweizer Ersatzfamilien oder Heimen untergebracht (ebd.).

Die Historikerin Nadia Ramsauer zeigt in ihrer Dissertation auf, wie Angestellte der Vormundschaftsbehörde die Situationen der Kinder von Arbeiterfamilien inspizierten und dessen Erziehung beurteilten (zitiert nach Zatti, 2005, S. 26). Viele Kinder wurden auf die Kindsschutzmassnahme des ZGB gestützt in Heimen und Ersatzfamilien untergebracht. Dort erhielten sie jedoch keine „bessere“ Erziehung, sondern erlebten häufig sexuelle Ausbeutung und Misshandlungen (ebd.).

2.1.2 Die Rollenbilder der Geschlechter

Schorch et al. beschreibt, dass sich die Gründe für die Einweisung im 19. Jahrhundert in ein Heim oder in eine Ersatzfamilie bei Mädchen und Knaben unterschieden und von den damaligen

⁸ Fahrende oder in der Umgangssprache auch *Zigeuner* genannt.

Rollenbildern der Geschlechter abhingen (1989, S. 108). Weiter beschreibt er, dass anders als heute nicht das Wohl und die Entwicklung des Kindes an oberster Stelle standen. Bei den Mädchen war der Einweisungsgrund in ein Heim oft die „sittliche Verwahrlosung“, „sittengefährdete Mädchen“ oder das Betreutwerden durch „sittenlose Eltern der ärmsten Klassen“. Meistens war mit der Sitte die sexuelle Gefährdung oder Verwahrlosung gemeint. Ziel war es, die Mädchen „frei von Unrecht und Sünde“ zu machen und sie wieder auf den „guten Weg“ zu bringen. Verschiedene Dokumente aus der Zeit des 19. Jahrhunderts lassen vermuten, dass Mädchen, anders als Knaben, vorwiegend wegen Verstößen gegen die Sexualmoral eingewiesen wurden. In diesem Zusammenhang wurde damals oft von „Verwahrlosung“ gesprochen. (S. 108-109). Die Mädchen wurden in den Heimen dazu erzogen, ein Glied der Gesellschaft zu werden, das sich moralisch, sittlich und nützlich verhält. Sie sollten fleissig sein und den Lebensunterhalt auf sichere und ehrbare Weise erwerben. Weiter war es damals wichtig, dass die Mädchen lernten, später eine gute und tugendhafte Gattin und Hausmutter zu werden (S. 111-113).

2.1.3 Die Einführung der industriellen Anstalten

Schorch et al. beschreiben, dass in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die industriellen Anstalten in den Markt der Kinderheime einkehrten. Industrielle Anstalten waren Heime, die von Fabrikbesitzern gegründet wurden und den Zweck innehatten, sich auf Kosten sozial schwacher Kinder und Jugendlichen zu bereichern. Besitzer solcher Anstalten versprachen gefährdeten Kindern in ihren Anstalten eine Unterkunft, Verpflegung und Aufsicht (1989, S. 75). Die Gründe für die Einweisung eines Kindes in eine industrielle Anstalt variierten. Einige Kinder wurden von einem Vormund dorthin geschickt, andere aufgrund von Straftaten dazu verurteilt. Wieder andere Kinder wurden von ihren Eltern in die Anstalt gebracht, weil diese finanzielle Probleme hatten und nicht mehr für den Unterhalt des Kindes aufkommen konnten. Die Kinder erhielten in der Anstalt als „Gegenleistung“ für ihre Arbeit, die an sechs Tagen die Woche zu je zwölf Stunden geleistet werden musste, Kost und Logis sowie einen Sparbatzen, der bei Austritt an die Eltern oder den Vormund ausbezahlt wurde. Das Alter, um in den Anstalten arbeiten zu können, betrug von zwölf bis 20 Jahren. Die Aufenthaltszeit war jedoch auf vier Jahre begrenzt (S. 80-81).

2.1.4 Kritik an den Anstalten

Im Werk *„Aufwachsen ohne Eltern“* beschreiben Schorch et al. weiter, dass sich die Kritik an Anstalten zwischen 1920 und 1945 vermehrte. Straffällige Kinder und Jugendliche brachte man in Anstalten unter. Es herrschten erniedrigende Zustände für die Insassen. Sie wurden gedemütigt, gefoltert und misshandelt (1989, S. 91). Carl Albert Loosli, der nach dem Tod seiner

krebskranken Mutter im Jahr 1889 in der Rettungsanstalt Aarwangen und später in einer Rettungsanstalt für bösartige junge Leute untergebracht wurde nach dem Diebstahl von 50 Rappen, kritisierte die Anstalten stark. Er berichtete von Folter, Sklaverei und Prostitution. Im Jahr 1924 veröffentlichte er das Werk „Anstaltsleben“, mit dem er das Schweizer Volk aufschreckte. Zentrale Anliegen von Loosli waren das Familiensystem, die Ermöglichung des Besuchs einer Schule und die freie Berufswahl, das Bilden eines Zöglingsrats, Ferien für die Insassen, die Aufteilung der Aufgaben des Betriebsverwalters und der Erziehung sowie die fachliche Ausbildung des Personals und eine angemessene Entlohnung (zitiert nach Schorch et al., 1989, S. 91-92). Hafner beschreibt die Anstalten aus dem 19. Jahrhundert heute als Ort des Schreckens (2017, S. 10).

2.1.5 Einführung in die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Fremdplatzierung

Leuenberger, Rudin et al. (2011) beschreiben, dass 1857 das Armengesetz eingeführt wurde, in dem auch die Platzierung von verarmten Kindern geregelt war. Die Platzierung von Kindern und Jugendlichen war damals eng mit der Armutspolitik und dem Armengesetz verbunden. Dies geschah von Amtes wegen also auch gegen den Willen der Betroffenen, sobald Armut vorlag (S. 64). Die Armenbehörde kümmerte sich u. a. um Kinder, die in Armut lebten und platzierte diese. Dieses Vorgehen zeigt, in welchem starkem Verhältnis das Verfahren der Fremdplatzierung damals mit der Armenpolitik stand.

Bis zur Einführung des ZGB im Jahr 1912 gab es bezüglich Fremdplatzierung von Kindern keine andere gesetzliche Grundlage (Zatti, 2005, S. 26). Im damaligen Art. 26 ZGB wurde die Zuständigkeit der Vormundschafts- und Armenbehörde geklärt. Die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde lag bei allen Minderjährigen, die in der jeweiligen Gemeinde platziert waren, falls noch keiner anderen Behörde die Zuständigkeit oblag. Durch die Einführung des ZGB waren alle Pflegekinder erstmals unter einer behördlichen Aufsicht und erhielten dadurch einen rechtlichen Schutz (Leuenberger, Rudin et al, 2011 S. 40-45). Nebst der Vormundschaftsbehörde war jedoch in Fällen, in denen Armut vorlag, auch immer noch die Armenbehörde zuständig für die Versorgung und Beaufsichtigung der Kinder (S. 74).

Im 20. Jahrhundert (Schorch et al., 1989) setzte eine zunehmende Verbesserung der Situation im Bereich des Sozialwesens ein. Die Einführung gesetzlicher Grundlagen war eine der Antworten auf soziale Fragen damals und dessen Ursprung zur Zeit der industriellen Revolution⁹ (S. 30-32).

⁹ Die Zeit der Umgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Mitte des 18. bis ins 19. Jahrhundert. Die Gesellschaft entwickelte sich von einer Agrar- zu einer Industriegesellschaft.

Zu dieser Zeit war nochmals ein Wandel im Verständnis der Kindheit gegenüber spürbar. Das Kind wurde allmählich als Wesen mit verschiedenen Entwicklungsphasen verstanden, das spezifische Bedürfnisse hat und deshalb auch speziell gefördert werden muss. Diese Entwicklung wirkte sich auch auf Gesetzeserlasse aus, die erstmals die Schutzbedürftigkeit der Kinder und deren Persönlichkeitsrechte mit einschloss. (S. 44-45). Die Koordination und Rechtsangelegenheit (Leuenberger, Rudin et al., 2011) lag damals bei den Kantonen. Das ZGB wies früher noch keinen Artikel zum Bereich des Pflegekindeswesens auf (S. 40).

Im Jahr 1932 bemühte man sich um bessere Bedingungen für die Pflegekinder. Einheitliche Regelungen, Amtsvormundschaften, Beratungen, zentrale Vermittlungsstellen, Beistand und Fürsorge sowie Eignungsabklärungen und Kontrollen der Pflegeplätze wurden eingeführt (Schorch et al., 1989, S. 44-45). Ab dem Jahr 1942 wurde im Gesetz eine Trennung von Heimen für schwererziehbare und erziehbare Kinder geregelt. In den Anstalten für Schwererziehbare wurden vor allem delinquente Jugendliche untergebracht (S. 68-69). Ziel war es nach Tessenberg, ihnen zukünftig den „*richtigen Weg*“ zu weisen (zitiert nach Schorch et al., 1989, S. 69).

Erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts entstand langsam ein Sicherungssystem, das aufgrund des Ersten Weltkrieges etwas länger in der Umsetzung brauchte. 1948 tritt die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Kraft (Leuenberger, Rudin et al., 2011, S. 40). Am 1. Januar 1945 trat aufgrund verschiedener gravierender Vorkommnisse die „Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder“ (Pv) im Kanton Bern in Kraft. Ziel der Pv bestand darin, Missbräuche an Pflegekindern zu verhindern und alle untergraben¹⁰ Kinder lückenlos zu erfassen (S. 48-50). Die Verordnung enthielt u. a. einen Kriterienkatalog und aufgeführte Pflichten, denen mögliche Pflegefamilien entsprechen und nachgehen mussten. Es wurde nicht nur auf materielle, sondern auch auf individuelle Werte und das Wohl des Kindes eingegangen. Die praktische Umsetzung der Pv war jedoch nicht einwandfrei. Es gab immer wieder Berichte darüber, dass nicht alle Kinder, die fremdplatziert wurden, auch bei den Gemeinden angemeldet waren (ebd.).

Ab dem Jahr 1978 regelte eine bundesrätliche Verordnung zum Pflegekindwesen (PAVO) die Verhältnisse der ganzen Schweiz verbindlich (Schorch et al., 1989, S. 44-45). Die PAVO trat zusammen mit dem überarbeiteten ZGB in Kraft. Diese Verordnung besitzt in einer angepassten Form heute noch Gültigkeit (ebd.). In diesen beiden Gesetzesgrundlagen wurde (Leuenberger, Rudin et al., 2011) eine Bewilligungspflicht für die Aufnahme wie auch eine Aufsichtspflicht für

¹⁰ Mit diesem Begriff verweist der Autor auf sämtliche fremdplatzierten Kinder, die bewusst nirgends erfasst wurden.

anvertraute Kinder statuiert (S. 54-55). Auch im Bereich der Heimpflege wurden neue Bestimmungen erlassen. Die Vormundschaftsbehörde wurde als Aufsichtsbehörde und Bewilligung erteilende Instanz gewählt, womit die Parallelzuständigkeit mit der Armenbehörde ein Ende nahm (ebd.).

Aus historischer Sicht ist der Unterschied zwischen den heutigen und den bis in die Mitte des 20. Jahrhundert durchgeführten Fremdplatzierungen markant (Hafner, 2017, S. 11). Das Wohl und die Interessen des Kindes werden heute berücksichtigt, wenn es um eine Fremdplatzierung gehe. Auch die Hilfsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen des zu platzierenden Kindes. In der Vergangenheit wurde über den Kopf des Kindes hinweg bestimmt, was unter der Heimkampagne zusammengefasst wird (ebd.).

2.2 Aufarbeitung der Geschichte und Wiedergutmachung für die Opfer

Mit dem „Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981“ (AFZFG, SR; 211.223.13) soll das Unrecht, das Opfer durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung in der Zeit vor 1981 erleiden mussten (vgl. Kap. 2.1.1), wieder gut gemacht werden (BJ, 2018). Das neue Bundesgesetz sieht eine umfassende und wissenschaftliche Aufarbeitung sowie eine finanzielle Entschädigung für die Opfer von insgesamt 300 Millionen Franken vor. 2013 hat sich der Bundesrat bei den Opfern für das erfahrene Leid von den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen entschuldigt (BJ, 2013). Im April 2014 wurde ein Soforthilfefonds für die Betroffenen eingerichtet und im Dezember desselben Jahres wurde von einem überparteilichen Komitee eine Wiedergutmachungsinitiative eingereicht. Bis zum Juli 2017 sind insgesamt 2'536 Gesuche um Solidaritätsbeiträge für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen eingegangen (BJ, 2017a). Im Sinne des Vorranges erhielten Opfer, die eine schwere Krankheit oder ein hohes Alter aufweisen, im Januar dieses Jahres einen Maximalbetrag von je 25'000 Franken ausbezahlt (BJ, 2017b).

2.3 Das Kindeswohl heute

Eine einheitliche Definition des Kindeswohls ist nicht gegeben, da dies individuell vom Kontext abhängig ist. Nach Pfister Piller kann das Kindeswohl sowohl körperlich als auch geistig oder in Kombination beider gefährdet werden (2016, S. 91). Breitschmid versteht unter der Gefährdung des körperlichen Kindeswohls „mangelnde Körper- und Gesundheitspflege, Fehlernährung, die Verweigerung ärztlicher oder medikamentöser Behandlung, Genitalbeschneidung etc.“ (zitiert

nach Pfister Piller, 2016, ebd.). Das geistige Wohl des Kindes ist gefährdet, wenn das Kind vernachlässigt wird, die Bereitschaft zur Unterstützung bei schulischen oder geistigen Schwächen fehlt oder die Förderung von besonderen Begabungen nicht gegeben ist. Auch eine soziale Isolation des Kindes oder eine wahnhaft religiöse oder haltlose sittliche Einstellung der Eltern kann zur Gefährdung des Kindeswohls führen (Pfister Piller, 2016, S. 91-92). Die Gefährdung des Kindeswohls ist eine Voraussetzung, damit eine Massnahme zivilrechtlich eingeleitet werden kann. Daher ist die Abschätzung eine der schwierigsten Aufgaben für Personen, die in diesem Bereich arbeiten (S. 91). Die Gefährdung des Kindeswohls, sei dies körperlich und/oder geistig, muss zur Einleitung einer Massnahme eindeutig und erheblich sein. Jedoch muss sich eine Gefahr noch nicht verwirklicht haben. Die Gefährdung allein kann für eine Massnahme auch schon ausreichend sein. Es muss sich dabei lediglich um eine Situation handeln, bei der es, wenn diese so bleiben würde, zu einer Schädigung des Kindes oder Jugendlichen kommen würde (S. 92). Es spielt dabei keine Rolle, ob die Gefahr allein von den Eltern her wirkt oder ob die Ursache der Gefährdung beim Kind selbst (z. B. durch eine psychische Erkrankung) vorhanden ist. Es geht nicht um eine Bestrafung oder die Suche nach einem Schuldigen, sondern einzig und allein darum, dass Wohl des betroffenen Kindes anzuheben, weitere Gefährdung zu unterbinden oder zu mildern – unabhängig davon, wer *Schuld* an der Gefährdung trägt (S. 91-92).

2.4 Legitimation des Eingriffes in die Familie heute

Pflegekinder wurden früher hauptsächlich aus Kostengründen in Ersatzfamilien platziert (vgl. Kap. 2.1.1). Bis Mitte des 20. Jahrhunderts war es unüblich, andere Massnahmen in Betracht zu ziehen und die Bedingungen in den Herkunftsfamilien zu verbessern, sodass ein Kind in der Familie bleiben oder nach einer Platzierung wieder in die Familie zurückkehren konnte. (Leuenberger, Rudin et al., 2011, S. 98). Heute geschehen Platzierungen nicht mehr aus armutspolitischen, sondern aus Gründen der Kindeswohlgefährdung. Zudem werden heute mehr Massnahmen zur Familienunterstützung eingerichtet, um die Kinder so lange wie möglich in der Herkunftsfamilie zu lassen (vgl. Kap. 2.6). Nach Graf (1993a) hat die Legitimation von Interventionen im sozialpädagogischen Bereich immer entweder legalen (also auf Gesetzesgrundlagen gestützt) oder moralischen Charakter, wobei bei beiden auf anerkannte und zentrale gesellschaftliche Normen zurückgegriffen wird (S. 92). Ist eine Platzierung aufgrund der Situation in der Familie und des gefährdeten Kindeswohl angezeigt, so gibt es zwei Möglichkeiten, um das Kind zu platzieren. Einerseits können die Eltern dieser Intervention zustimmen und eine freiwillige Platzierung wird

vorgenommen oder, falls sie nicht zustimmen, wird eine Massnahme mittels Macht durchgesetzt und in einigen Fällen mit Gewalt durchgeführt (S. 96-67).

2.4.1 Aus pädagogischer Sicht

Martin Graf beschreibt in seinem Text über die Erziehungsheime, dass die Familie als der private Raum in der Gesellschaft scheint. Dadurch sei ein Legitimationszwang gegeben, wenn von aussen in die vermeintliche Privatsphäre eingegriffen wird (S. 85). Er beschreibt weiter, dass Eingriffe in das bestehende System meist aus pädagogischer Sicht begründet werden, also mit einem Handlungsbedarf oder einer Notwendigkeit einhergehen (S. 86). Wie Graf richtig feststellt, muss zuerst geklärt werden, was von der Gesellschaft als normal, also der Norm entsprechend, gesund und wünschenswert definiert wird. Unabhängig davon, wie diese Normen inhaltlich gefüllt werden, entsteht die Situation, dass Eingriffe in die Autonomie der Familie und deren Erziehung legitimiert werden müssen, weil damit weitere zentrale Werte der Gesellschaft verletzt werden. Namentlich sind das die Werte der Selbstbestimmung der Individuen und der Wert des Eltern-Kind-Verhältnisses im Sinne des Eigentums der Eltern an ihren Kindern, die mit der Sorgfaltspflicht umschrieben wird (S. 87). Jedoch gilt auch das Wohl des Kindes und dessen Wahrung als Wert, der schützenswert ist. Somit ist die (Gesetzes-) Grundlage gegeben, andere Werte zugunsten des Kindeswohls einzuschränken (vgl. Kap. 2.4.2). Martin Graf beschreibt nach dem Lebensweltkonzept von Habermas, dass soziale Integration der Lebenswelt neue Situationen an die bestehenden Weltzustände anschliesst und diese sicherstellt, was auch zur Steigerung der Gruppenidentität beitrage und „gesellschaftliche Solidarität“ schaffe (Graf, 1993a, S. 91). Erziehungsheime reparieren oder ergänzen nach dem pädagogischen Selbstverständnis den lebensweltlichen Gesichtskreis ihrer Klientinnen und Klienten, also der Kinder, und tragen zur Sozialintegration bei (S. 94-95). Dies ist analog auch auf Institutionen der Fremdplatzierung wie auch auf Pflegefamilien adaptierbar, da sie derselben Systematik folgen.

Es ist eine Aufgabe der Sozialen Arbeit, „Herausforderungen des menschlichen Lebens anzugehen und das Wohlbefinden zu heben“ (International Federation of Social Workers, 2014). Ist also das Wohlbefinden eines Kindes gefährdet, so ist es infolgedessen die Aufgabe der Sozialen Arbeit, dies zu schützen und zu verbessern. Die KESB, die schlussendlich die entscheidende Behörde darstellt, handelt im Interesse des Kindes.

Aus Sicht der advokatorischen Ethik

Die advokatorische Ethik spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die Gemeinschaft (dieses Interesse wird im zivilrechtlichen Kinderschutz von der KESB vertreten) die Pflicht hat, Menschen zu unterstützen, die nicht oder noch nicht autonom sind und nicht selbst für sich entscheiden können. Die Intervention soll sich an der begründeten hypothetischen autonomen Entscheidung der betroffenen Person orientieren, wobei davon ausgegangen werden kann, dass grundsätzlich immer Leid und Schaden vermindert werden sollte (Zdunek, 2016, S. 11).

Über die Legitimation von pädagogischen Interventionen hat auch Brumlik aus der Perspektive der advokatorischen Ethik reflektiert. Er beschreibt, dass der Begriff „Erziehen“ eine Reihe von individuellen oder intersubjektiven Handlungen beinhaltet, die wir zwangsläufig mit Bildern des menschlichen Lebenslaufs verbinden (2004, S. 187). Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass Zustände, in denen wir uns befinden, nicht immer gleich gut sind wie andere. Genauso, wie wir selbst auch das Gefühl der Hilflosigkeit erfahren haben, aber auch das Gefühl der Unterstützung durch andere, wissen wir, dass auch wir anderen dabei helfen können, ihre Hilflosigkeit zu überwinden (S. 188). Zudem wissen wir, dass auch andere von sich aus im Stande sind, sich mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen und Neues zu lernen (ebd.). Menschen, so beschreibt Brumlik weiter, seien im Laufe ihres Lebens inkompetent. Jeder sei zu Beginn und fast alle gegen Ende ihres Lebens inkompetent und auf andere angewiesen (S. 190). Die Wichtigkeit dabei besteht darin, festzustellen, ob jemand hilfsbedürftig ist (S. 210). Grundsätzlich erfährt man dies nur, indem die betroffene Person gefragt wird, da Hilfsbedürftigkeit prinzipiell nicht von anderen festgestellt werden könne (S. 210-211). Ist ein Mensch unmündig, so ist er weder der Argumentation fähig noch zu freien Überlegungen in der Lage (S. 112). Das Unvermögen, frei zu Argumentieren kann einerseits daher kommen, dass ein Kind noch nicht der Sprache mächtig ist oder dass der Mangel aus fehlender Information oder Urteilskraft resultiert (ebd.). Folglich ist jedes Wesen unmündig, das nicht in der Lage ist, sprechsprachliche oder sprechsprachanalogue Sätze zu bilden und diese zu situieren (S. 113). Greift die Pädagogik nun in ein Familiensystem ein und kommen Überlegungen auf, das unmündige Kind zu platzieren, so muss sie sich folgende Fragen stellen: Würde das Kind, wenn es mündig wäre, dieser Massnahme zustimmen (S. 117)? Die faktische Zustimmung (zum aktuellen Zeitpunkt) kann dabei vernachlässigt werden, da sie nicht zwingend im gleichen Sinne der mündigen (künftigen) Meinung entsprechen muss (ebd.). Die advokatorisch wahrgenommenen Interessen bilden nur hypothetische Interessen unmündiger Personen und keine wirklich wahrgenommenen (ebd.). Was die hypothetischen Interessen des Kindes sind, leitet die

Pädagogik unter anderem vom hypothetischen (künftigen) Kindswillen und Wohl (vgl. Kap. 2.3) ab.

2.4.2 Aus rechtlicher Sicht

Kindsschutzmassnahmen beinhalten immer einen Eingriff in das vorhandene Familiensystem und in die Grundrechte der Betroffenen. Um Grundrechte einschränken zu dürfen, benötigt dies eine Legitimation. Die Regelung einer möglichen Einschränkung von Grundrechten ist in Art. 36 BV festgehalten. Es muss eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, ein öffentliches Interesse bestehen, die Verhältnismässigkeit muss gegeben sein und der Kerngehalt darf nicht verletzt werden.

Gesetzliche Grundlage

Dass jedes Kind in der Schweiz das Recht auf Schutz hat, wird in Art. 11 BV geregelt. Abs. 1 besagt, dass „Kinder und Jugendliche (...) Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung“ haben. Art. 67 der BV über die Sozialziele verpflichtet den Bund und die Kantone, Kinder und Jugendliche zu fördern. Der Bund und die Kantone tragen Rechnung bei den besonderen Förder- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen. Weiter ist der Schutz der Kinder sowie die möglichen zivilrechtlichen Kindsschutzmassnahmen im ZGB geregelt¹¹.

Primär sind die Eltern dazu verpflichtet, für den Schutz und die Entwicklung ihrer Kinder zu sorgen. Nehmen die Eltern diese Pflicht nicht oder nicht vollständig wahr, ist das Wohl des Kindes gefährdet und die Kindsschutzbehörde muss eingreifen und eine geeignete Massnahme zum Schutz des Kindes treffen (Häfeli, 2013, S. 278). Pfister Piller beschreibt, dass folglich Massnahmen von der Behörde erst angeordnet werden sollten, wenn die Eltern nicht oder nicht mehr in der Lage sind, dem Kind den erforderlichen Schutz zu leisten (Subsidiarität) (2016, S. 93). Der zivilrechtliche Kindsschutz hat somit immer zum Ziel, das Wohl des Kindes zu schützen oder wiederherzustellen und das betroffene Kind vor einer Gefährdung zu schützen. Damit eine Behörde gegen den Willen von Eltern eingreifen und eine Massnahme verfügen kann, muss die Gefährdung des Kindes eindeutig und erheblich sein (Häfeli, 2013, S. 278).

¹¹ Für einen Gesamtüberblick des Kindesschutzes in der Schweiz vgl. Kap. 3.1.

Um die Notwendigkeit einer Massnahme abzuklären und weitere Kindesrechte zu regeln, existieren verschiedene Hilfsmittel bei der Interpretation und Auslegung der gesetzlichen Grundlagen. Dies sind z. B. das KOKES-Handbuch, der Basler Kommentar oder das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz von Hauri, Jud, Lätsch und Rosch. Diese vier Autoren postulieren, dass ein Eingriff in die Familie immer erst dann gerechtfertigt ist, wenn er zum Schutz des Kindeswohls wirklich erforderlich, geeignet und zumutbar ist, also die Verhältnismässigkeit gegeben ist (2015, S. 2).

Öffentliches Interesse

Interventionen im Bereich des zivilrechtlichen Kindsschutzes können viel Geld kosten, vor allem dann, wenn die Kinder und Jugendlichen fremdplatziert werden müssen. Ein Grossteil der Kosten wird von der Allgemeinheit, also von den Bürgern und Bürgerinnen, getragen, wodurch ein öffentliches Interesse an der Legitimation dieser Eingriffe entsteht. In Fällen einer Fremdplatzierung wird eine finanzielle Beteiligung der Sorgeberechtigten an den Platzierungskosten geprüft (vgl. Kap. 2.6.1). Es bestehen jedoch auch andere Ursachen, weshalb solche Eingriffe eine Legitimation begründen.

Verhältnismässigkeit

Bevor zivilrechtlich eingegriffen wird (Häfeli, 2013), wird stets zuerst geprüft, ob die Eltern zu einer freiwilligen Kooperation zu gewinnen sind (S. 278). Es gilt immer der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, d. h. (a) der Eingriff zur Abwehr der Gefährdung des Kindes muss notwendig sein. (b) Die Massnahme muss geeignet sein, um die Gefährdungssituation abzuwehren oder zu mildern. (c) Sie muss im Verhältnis zu der Gefährdung stehen, d. h., der Eingriff muss so gering wie möglich aber so stark wie nötig sein (S. 278; Pfister Piller, 2016, S. 94). In der Konsequenz dessen ist klar, dass die verfügte Massnahme immer den Schutz des Kindes in den Fokus rückt und nicht die Kosten oder andere Faktoren im Zentrum stehen.

2.5 Formen der Fremdplatzierung heute

Entsteht die Notwendigkeit, ein Kind, einen Jugendlichen oder eine Jugendliche für einen bestimmten Zeitraum ausserhalb der Familie unterzubringen, stellt sich die Frage, was jeweils der geeigneten Platzierungsform gleichkommt. In der europäischen Gesellschaft haben sich zwei Arten von Fremdplatzierung etabliert, die jeweils ein getrenntes System voneinander aufweisen.

Zum einen gibt es die Möglichkeit der Platzierung innerhalb einer anderen Familie und zum anderen gibt es die Möglichkeit, die Betroffenen in einer entsprechenden Institution zu platzieren (Wolf, 2017, S. 26). Die Frage, ob ein Kind in einer Pflegefamilie oder in einem Heim platziert werden soll, sollte primär von der Frage abhängen, wo sich das Kind besser entwickeln kann, und kann nicht anhand einheitlicher Kriterien beantwortet werden (ebd.).

Nebst der Platzierung in Pflegefamilien und Institutionen steht als weitere Form der Unterbringung die Adoption ausserhalb der Herkunftsfamilie zur Verfügung. Da die Adoption jedoch ein anderes Gebiet mit anderen Voraussetzungen und Zielen ist und nicht zu den Massnahmen des zivilrechtlichen Kindsschutzes i. e. S. gehört, wird in diesem Kapitel nicht näher darauf eingegangen.

2.5.1 Pflegefamilie

Gemäss dem BFS ist eine Pflegefamilie eine Art Ersatzfamilie für Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche werden in Pflegefamilien vorübergehend, auf bestimmte Zeit oder dauerhaft untergebracht. In Pflegefamilien werden ein oder mehrere Kinder und/oder Jugendliche untergebracht, die sich in einer schwierigen familiären Situation befinden. Die Betreuung und Begleitung der Pflegefamilie erfolgt täglich, d. h. tagsüber, nachts, manchmal am Wochenende und in den Schulferien. Die Platzierung kann mit oder ohne Einverständnis der Eltern erfolgen (vgl. Kap. 3.3.1.3). Das Ziel der Pflegefamilie besteht darin, dem Kind ein sicheres Umfeld zu bieten, damit es sich gut entwickeln kann (BFS, 2015, S. 9).

Im Unterschied zu einer Platzierung in einer Institution sind die Bezugspersonen für die platzierten Kinder und Jugendlichen immer dieselben. Die Platzierung in den Familien kennzeichnet sich durch die emotionale Beziehung und ein hohes Mass an Abhängigkeit und Verantwortung (Wolf, 2015, S. 194). Im Gegensatz zur Platzierung in Institutionen, die auf Austauschbarkeit und Kündbarkeit ausgerichtet ist, sind Pflegefamilien nach Bühler-Niederberger und Niederberger auf Dauerhaftigkeit und Einmaligkeit ausgerichtet (zitiert nach Wolf, 2017, S. 26).

Hauri und Rosch beschreiben, dass eine Platzierung in einer Pflegefamilie dann angezeigt sei, wenn das Kind keine oder eine schädigende Beziehung zu den leiblichen Eltern hat und nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich diese mittelfristig ins Positive verändern wird (2016b, S. 438).

Durch die Strukturen in den Pflegefamilien erhöht sich die Chance, dass sich das platzierte Kind sicher entwickeln und Beziehungen von grosser emotionaler Bedeutung aufbauen kann (Wolf, 2017, S. 26). Die Stärken der Pflegefamilien liegen daher in der Betreuung von Kindern, die langfristig platziert werden und sehr jung in die Familie kommen. Nach Wolf ist es gerade für junge

Kinder wichtig, in einem Umfeld aufzuwachsen, in dem sie eine sichere Bindung aufbauen können. Die Kontinuität, die durch ein solches Umfeld entstehen kann, stellt einen Schutzfaktor für die betroffenen Kinder dar (ebd.). Ist ein Kind in einer Pflegefamilie platziert, so wird diese zu seiner neuen *Familie*. Deshalb besteht die Wichtigkeit, dass das Kind auch bereit dafür ist, neue Beziehungen aufzubauen (Hauri & Rosch, 2016b, S. 438).

Wolf sieht mögliche Stärken der Pflegefamilie darin, dass es dem Familiensystem sehr ähnelt und sie dadurch ein hohes Mass an Normalität der Lebensbedingungen erwirken kann. Die platzierten Kinder wachsen in einer Familie auf wie auch andere Kinder in ihrem Umfeld. Der Unterschied ist einfach, dass sie nicht bei ihren leiblichen Eltern, sondern bei den Erwachsenen aufwachsen, die die Rolle der Eltern übernehmen. Dies sei weniger stigmatisierend, sobald die Kinder zu einem vollwertigen Familienmitglied geworden sind. In Familien ist das Kind oder der Jugendliche in das Zusammenleben eingebettet, anders als in einer Institution, die dem Muster der einzelnen pädagogischen Massnahmen folgt (2017, S. 27).

Wolf ergänzt in seinem Artikel zu den Pflegefamilien, dass die Platzierung sich auch für Jugendliche eignen kann, die noch auf der Suche nach einer exklusiven und beständigen Beziehung zu einem Erwachsenen sind. Wichtig dabei sei, dass die Pflegefamilie in der Lage ist, die bisherigen Lebenserfahrungen der Jugendlichen zu integrieren. Für welche Kinder und bis zu welchem Alter die Pflegefamilie die geeignete Platzierungsform ist, kann nicht allgemein festgelegt werden. Zentral sind immer individuelle Bedürfnisse, die durch die Lebenserfahrung der Kinder und Jugendlichen stark beeinflusst werden (S. 26).

Blum und Cantieni (2016) unterscheiden vier Formen der Pflegefamilien. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht dieser benannten Formen (S. 592-593):

Traditionelle Pflegefamilien	Diese Art von Pflegefamilie habe eine hohe Motivation, eine „normale“ Familie für das Kind darzustellen. Die Pflegefamilie wird allenfalls durch eine Familienplatzierungsorganisation begleitet oder ist bei dieser angestellt.
Empty-nest-Pflegefamilien	Diese Pflegefamilien haben erwachsene Kinder, die nicht mehr bei ihnen wohnen. Sie können ihre gesammelten Erfahrungen und Ressourcen bei den Pflegekindern einsetzen. Auch diese können durch eine Familienplatzierungsorganisation begleitet oder bei dieser angestellt sein. Im Gegensatz zu der traditionellen Pflegefamilie seien die Empty-nest-Pflegefamilien oft auch offen für die Platzierung von bereits älteren Kindern und Jugendlichen mit oder ohne Verhaltensauffälligkeit oder Behinderung.

Milieunahe Pflegefamilien	Diese haben das zu platzierende Kind und/oder die Familie bereits vorher gekannt. Sie sind Verwandte oder Bekannte der Familie.
Professionelle Pflegefamilien	Diese nennt man auch heil- oder sozialpädagogische Grossfamilien. Diese wollen ihre beruflichen Kompetenzen, also ihre Ausbildungen im Bereich der Pädagogik, Sozialen Arbeit oder Psychologie nutzen und damit Beruf und Familie vereinen. Auch diese Familien sind meist offen für bereits ältere Jugendliche mit oder ohne Behinderung oder Verhaltensauffälligkeit.

Tabelle 1. Die vier Formen von Pflegefamilien. Nach Blum & Cantieni, 2016, S. 592-593.

Hauri und Rosch beschreiben die sozial- und heilpädagogische Grossfamilie als ein Kleinheim, das meistens von fachlich qualifizierten Ehepaaren und angestellten Fachpersonen geführt wird. Diese Form der Platzierung verbindet Fachkompetenz und Familiencharakter in einem. Aufgrund des familiären Charakters ähnelt diese Form der Platzierung eher der Pflegefamilie und es ist wichtig, dass das Kind fähig ist, Beziehungen einzugehen. Zudem besteht, ähnlich wie in der Pflegefamilie, eine Konkurrenz zur Herkunftsfamilie in Hinblick auf die Rolle der Betreuungspersonen (216b, S. 439).

2.5.2 Institution

Kinder und Jugendliche können alternativ zu einer Platzierung in einer Pflegefamilie auch in einem Heim oder einer anderen spezialisierten Institution platziert werden. Martin Graf beschreibt, dass soziale Institutionen sich um Probleme der sozialen Integration kümmern und zwar unabhängig davon, ob diese individuell oder gesellschaftlich bedingt sind (1993b, S. 111). Gemäss dem BFS sind Heime und spezialisierte Institutionen Orte, an denen Kinder und Jugendliche in einem strukturierten Gemeinschaftsleben aufwachsen können. Die Platzierung kann auf Anfrage der Eltern geschehen, wenn diese sich z. B. mit ihrer Erziehungsrolle überfordert fühlen. Die Betreuung erfolgt, wie dies auch bei der Pflegefamilie der Fall ist, täglich, d. h. am Tag, in der Nacht, wenn nötig am Wochenende und in den Schulferien. Das Hauptziel, beschreibt das BFS, sei es, den Kindern und ihren Familien zu ermöglichen, ein neues Gleichgewicht zu finden und somit wieder gut funktionieren zu können. Die Kinder und Jugendlichen erhalten während ihres Aufenthalts eine fachgerechte Begleitung von einem ausgebildeten Erzieher bzw. einer ausgebildeten Erzieherin. Diese Fachperson geht auf persönliche, familiäre und soziale Probleme des Kindes ein (2015, S. 9).

Hauri und Rosch beschreiben, dass gerade für Kinder mit starker Einschränkung der Beziehungsfähigkeit, die ein aggressives Verhalten äussern oder Kinder mit einer geistigen Behinderung, eine

Platzierung in einer Institution geeigneter scheint als in einer Pflegefamilie (2016b, S. 438). Zudem fügen sie hinzu, dass Lernprozesse von Jugendlichen eher in einer Institution mit pädagogischer oder therapeutischer Begleitung stattfinden würden als in einer Pflegefamilie, für die keine entsprechenden Qualifikationen verlangt werden (ebd.). Auch ist die Platzierung in einer Institution dann sinnvoll, wenn das Kind eine positive und emotionale Beziehung zu seinen Eltern hat. Das Heim lässt, anders als die Pflegefamilie, die Beziehung zu den Eltern, da es durch seine Rolle nicht in einem Konkurrenzverhältnis zu den Eltern steht (S. 439). Maag schreibt zur Platzierung in einem Heim, dass diese die teuerste Intervention im Bereich der Kinder und Jugendlichen sei (2013, S. 27).

Wolf beschreibt, dass Heimgruppen mit systematischen Wechseln durch den Schichtdienst fast immer die deutlich grösseren Figurationen¹² haben als die Pflegefamilie. Dort, wo eine hohe Personalfuktuation und häufige Neuaufnahmen und Entlassungen von Kindern und Jugendlichen zum Alltag gehören, wird diese Instabilität noch verstärkt. Es entstehe dadurch ein sich ständig veränderndes Lebensumfeld. Ein solches Umfeld sei nach Wolf besonders ungeeignet für längere Platzierungen. Eine Stärke sieht er in der Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem. Für manche Eltern sei es einfacher, die Kinder in einem Heim zu platzieren, weil so für sie keine vermeintliche Konkurrenz um die Rolle der Eltern entsteht. Gute Heime arbeiten mit den Eltern zusammen, zudem können sie Rückführungsprozesse oft besser zulassen als Pflegefamilien (2017, S. 27).

Institutionen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen oder Heime, wie es Blum und Cantieni nennen, lassen sich, wie auch die Pflegefamilien in vier Typen einteilen (2016, S. 593). Folgende Tabelle zeigt eine Kurzübersicht über die vier von Blum und Cantieni definierten Heimtypen. Dabei sei es so, dass es sich bei den Typen um Grundtypen handle und es natürlich auch Heime mit vertieften verschiedenen Schwerpunkten und Ausrichtungen gebe.

Jugendheime	In Jugendheimen werden, wie es der Name bereits erahnen lässt, Jugendliche untergebracht. Sie verfügen teilweise über Aussenwohngruppen oder interne Arbeitsplätze
Kinderheime	In Kinderheimen werden Kinder untergebracht. Teilweise verfügen sie über interne Schulangebote.

¹² Figuration, auch Interdependenzgeflecht genannt, ist ein Begriff, der von Norbert Elias in die Soziologie eingeführt wurde und das soziale Zusammensein von Individuen in spezifischen Konstellationen betont („Figuration“, n. d.)

Therapieheime	In Therapieheimen wird besonderer Wert auf therapeutische Angebote gelegt.
Beobachtungsstationen	Beobachtungsstationen dienen zur Aufnahme mit begrenztem Aufenthalt. Es wird zu Abklärungs- oder Begutachtungszwecken genutzt.

Tabelle 2. Die vier Formen von Heimen. Nach Blum & Cantieni, 2016, S. 593.

2.5.3 Weitere Formen der Fremdplatzierung

Die stationären Unterbringungsmöglichkeiten mit flexiblen Angeboten haben in den letzten Jahren zugenommen. Die Platzierung ist an den bestehenden Bedarf des Kindes und der Familie angepasst und die Unterbringung kann vollzeitlich, stationär oder teilstationär sein. (Hauri & Rosch, 2016b, S. 439)

2.6 Der Prozess der Fremdplatzierung

Von Seiten der Praxis wird erwartet, dass sich in den Aufgaben der mandatsführenden Personen kaum etwas verändert durch die Einführung des neuen Rechts. Daher mag folgende Aussage von Eberitzsch, Keller, Rauser & Staiger Marx auf den ersten Blick etwas verwundern: «Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hat zu einem starken Bedarf an Fachwissen und Orientierung geführt» (2017, S. 17). Auf den zweiten Blick kann festgehalten werden, dass den mandatsführenden Personen nun eine Fachbehörde gegenübersteht und auch die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der elterlichen Sorgen überarbeitet wurden. Gerade im anspruchsvollen Aufgabenfeld der Fremdplatzierung brauche es nach Eberitzsch et al. einen Austausch zwischen der Praxis und dem Wissen aus der Theorie. Um sich in diesem Bereich auf professionelles Handeln zu fokussieren, wurde die Plattform WiF ins Leben gerufen. Mit der WiF soll «das Wissen aus dem facettenreichen Feld der Fremdplatzierung zwischen Praxis und Wissenschaft aufgearbeitet und über eine Website zugänglich gemacht werden» (S. 17).

Im Konkreten hat ein Projektteam, basierend auf dem aktuellen Forschungsstand sowie namentlichen Handlungsanweisungen und Prozessbeschreibungen, «den Platzierungs- und Betreuungsprozess (...) idealtypisch ausgearbeitet» (ebd.). In einem zweiten Schritt wurde diese Vorarbeit in Workshops mit Fachpersonen aus diversen am Platzierungsprozess beteiligten Institutionen kritisch gewürdigt und bewertet. Bei den entstandenen Ergebnissen wurde Wert gelegt auf die kantonsübergreifende Gültigkeit. Die Präsentation der Ergebnisse erfolgt in einer grafischen Darstellung auf der Webplattform WiF (S. 17-18). Die entsprechende Grafik

(Abbildung 2) befindet sich auf der nachfolgenden Seite. Die Ausführungen zur Abbildung erfolgen gleich im Anschluss auf S. 42.

Ergebnis des Projekts WiF

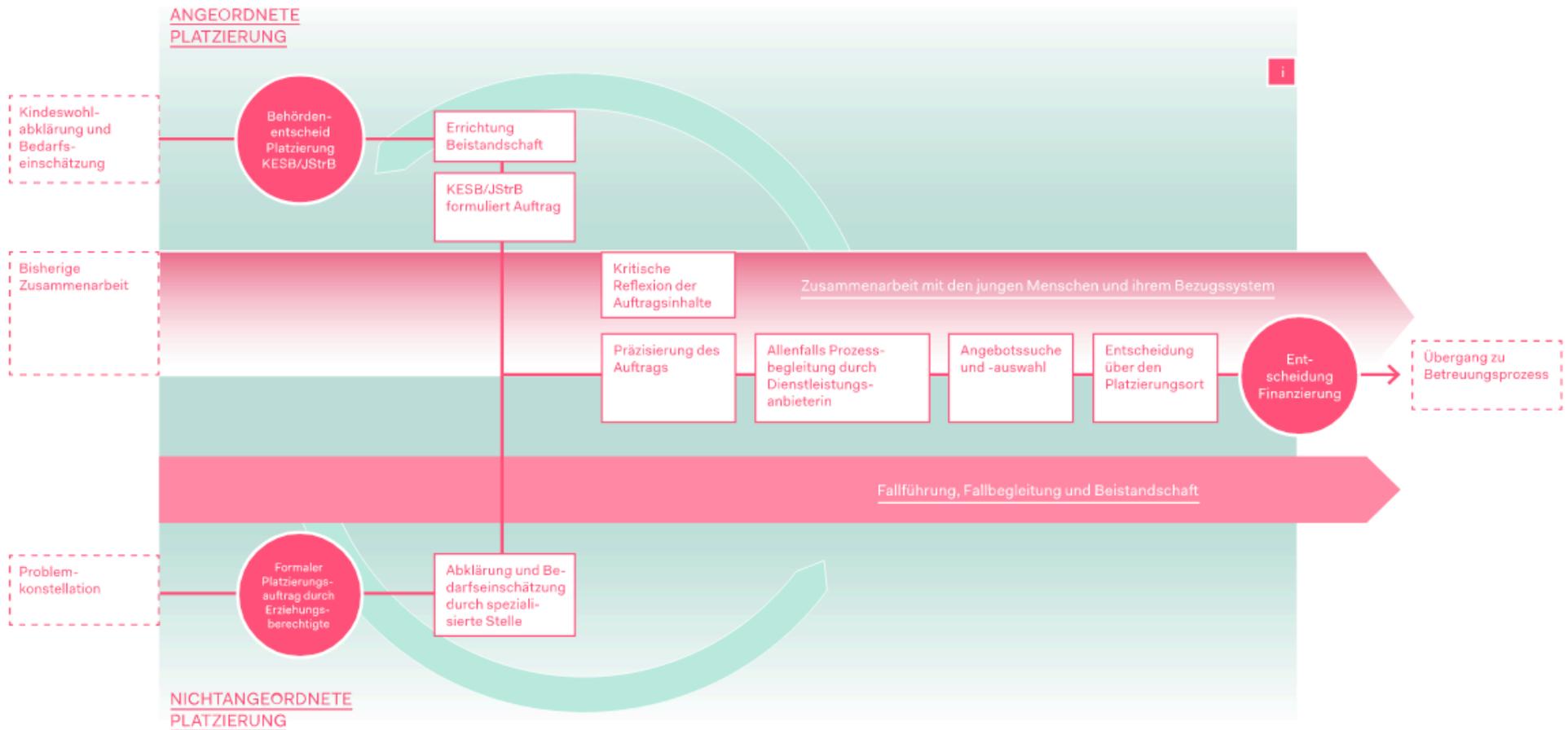


Abbildung 2. Der Platzierungsprozess heute. Nach Integras & ZHAW SA, n. d.

Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist zu erwähnen, dass vorgelagert zum Platzierungsprozess *mildere* Massnahmen und Unterstützungsangebote geprüft wurden. Dies kann eine Familie selbst tun, indem sie z. B. Beratung auf der Erziehungsberatung in Anspruch nimmt. Ebenfalls denkbar ist ein Beistand oder eine Beiständin, der oder die versucht hat, die Familie mittels sozialpädagogischer Familienbegleitung oder anderen (teil)ambulantem Massnahmen zu unterstützen.

Als Platzierungsprozess wird die Dauer zwischen dem Auftrag (behördlich oder formaler elterlicher Auftrag) für eine Fremdplatzierung und dem Eintritt in ein geeignetes Angebot (Institution oder Pflegeeltern) des Kindes oder des Jugendlichen beschrieben (Integras & ZHAW SA, n. d.). An dieser Stelle sei angemerkt, dass in Fällen von *Gefahr im Verzug* diese Dauer manchmal sehr kurz sein kann. Für solche Fälle hat der Gesetzgeber eine Grundlage geschaffen, damit das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Sorgeberechtigten entzogen werden kann, ohne dass zuvor das rechtliche Gehör gewährt wurde. Bei einer sogenannten *superprovisorischen Massnahme* muss bei der Eröffnung des Entscheides die Möglichkeit auf das rechtliche Gehör gewährt werden (Art. 265 ZPO). Nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs muss unverzüglich über die Angelegenheit entschieden werden (Abs. 2).

Nach Integras und der ZHAW SA ist das Ziel des Platzierungsprozesses, einen passenden Ort zu finden, in dem das Kind oder der bzw. die Jugendliche aufwachsen kann. Für die Sicherung des Kindeswohls müsse die Empfangsinstitution, in der das betroffene Kind platziert wird, dessen Bedarfslage unter verschiedenen Blickwinkeln kennen. Der Platzierungsprozess ende, nachdem das Kind oder der bzw. die Jugendliche im Platzierungsort angekommen sei. Starten könne der Prozess auf zwei unterschiedliche Arten. Einerseits gebe es die rechtlich angeordnete Platzierung¹³. Diese ist für die Eltern nicht freiwillig und finde statt, wenn eine Kindeswohlklärung und die Bedarfseinschätzung die Gefährdung des Kindeswohls feststellen würden. Zum anderen gebe es auch die nicht angeordnete Platzierung, die zum Zuge komme, wenn eine Problemkonstellation in der Familie oder im familiären Umfeld dazu führen würde, dass (formal) die Eltern sich mit der Platzierung ihres Kindes einverstanden erklären und diese in Auftrag geben würden (n. d.).

Wird im Rahmen einer bestehenden Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB eine Platzierung mit Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB angeordnet, kann die KESB die Aufgaben der Beiständin oder des Beistandes ergänzen (vgl. Kap. 3.3.1.3). So kann

¹³ Im zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren wird diese durch die KESB angeordnet und im strafrechtlichen Kindesschutzverfahren durch die JStrB.

sie die Aufgabe neu erteilen, den persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und den Sorgeberechtigten zu organisieren und zu überwachen.

Was sich im Prozess der Fremdplatzierung im Arbeitsalltag der mandatsführenden Personen zu früher (also vor dem 01. Januar 2013) verändert hat, wird in die Interviews aufgenommen.

2.6.1 Finanzierung der Fremdplatzierung

Bei einer Platzierung gilt derselbe Grundsatz wie bei anderen Kindesschutzmassnahmen. Dieser ist im Abschnitt der Unterhaltspflicht der Eltern in Art. 276 Abs. 2 ZGB geregelt:

²Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

Aus diesem Artikel lässt sich ableiten, dass grundsätzlich die Eltern die Kosten einer Fremdplatzierung tragen. Die Formulierung «nach ihren Kräften» bedeutet, dass die finanzielle Situation der zahlungspflichtigen Personen zu berücksichtigen ist. Bei einer freiwilligen Fremdplatzierung kommen somit die Eltern für die Kosten der Unterbringung ihres Kindes auf. Sind die Eltern nicht in der Lage, diese Kosten zu übernehmen, so wenden sie sich an den Sozialdienst ihrer Wohngemeinde oder die für die Sozialhilfe zuständige Burgergemeinde.

Auch bei einer durch die KESB angeordneten Fremdplatzierung zahlen die Eltern *nach ihren Kräften* mit. In Art. 41 Abs. 3 KESG ist geregelt, dass die KESB nach Erhalt der Rechnung zu prüfen hat, ob die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betroffenen Person¹⁴ eine Übernahme der Kosten ermöglichen. Ist dies nicht der Fall, so hat die KESB oder die für die Sozialhilfe zuständige Burgergemeinde Kostengutsprache zu leisten (Art. 42 Abs. 1 KESG).

Da Unterbringungen in spezialisierten Institutionen meist sehr teuer zu stehen kommen, ist kaum davon auszugehen, dass die meisten Eltern diese Kosten (ganz) selbst tragen können. Daher kann festgehalten werden, dass eine vom Kanton angeordnete Massnahme durch die KESB auch vom Kanton bezahlt resp. vorbezahlt wird. Die KESB ist der JGK unterstellt.

Findet eine Fremdplatzierung auf freiwilliger Basis statt, so ist davon auszugehen, dass sie (teils) von einem Sozialdienst bezahlt resp. vorgezahlt wird. Die Sozialdienste, die auf der Ebene der Gemeinde angesiedelt sind, unterstehen der GEF.

¹⁴ Nach Art. 41 Abs. 2 KESG gelten die Sorgeberechtigten als betroffene Personen für die Kostenregelung der Kindesschutzmassnahmen.

3. Der Kinderschutz und die Gesetzesrevision von 2013

Im Rahmen dieser Arbeit liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Arbeitsalltag der Sozialarbeitenden im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes und den Arbeitsabläufen im Prozess einer ausserfamiliären Unterbringung. Ein Grossteil der Rahmenbedingungen und der Inhalte der Massnahmen sind im ZGB geregelt. Per 01. Januar 2013 trat eine Revision dieses Gesetzbuches in Kraft, die grosse Neuerungen für den Kindes- und Erwachsenenschutz beinhaltet. Einige Bereiche des ZGB, die für den Kinderschutz relevant sind, wurden seither bereits erneut abgeändert. In diesem Kapitel wird in einem ersten Schritt der zivilrechtliche Kinderschutz im Kontext sämtlicher Kinderschutzmassnahmen eingeordnet (Kap. 3.1). Anschliessend werden in Kap. 3.2 die Absichten der Gesetzesrevision von 2013 ausgeführt. In Kap. 3.3 wird mittels Vergleich der Gesetzestexte analysiert, welche Änderungen es im Inhalt der Normen des zivilrechtlichen Kinderschutzes seit 2012 und heute gab. Dieser empirische Vergleich der Gesetzesartikel erfolgt mittels grammatikalischer und teleologischer Auslegung. In diesem Sinne soll der Wertewandel und das Verständnis von Kinderschutz aufgezeigt werden. Darauf folgt in Kap. 3.4 eine Kurzübersicht über die bedeutenden Änderungen im Erwachsenenschutz und zuletzt werden die Veränderungen in der Organisation der Behörden ausgeführt (Kap. 3.5) und die Erwartungen an die neue Behörde formuliert (Kap. 3.6).

3.1 Einordnung des zivilrechtlichen Kinderschutzes heute

Wie bereits in Kap. 2.3 ausgeführt, gilt das Kindeswohl als schützenswert. In der BV sowie im ZGB sind notwendige nationale gesetzliche Grundlagen gegeben, damit das Kindeswohl geschützt werden kann. Auch im internationalen Kinderrecht, also in der UN-KRK, das als eine Ergänzung zum Menschenrecht betrachtet wird, wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Kinder eingegangen (Wytttenbach, 2002, S.129). In Art. 3 Abs. 1-3 ist zu entnehmen, dass bei allen Massnahmen, die das Kind betreffen, das Wohl des Kindes einen zu berücksichtigenden Gesichtspunkt darstellt. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind den Schutz und die notwendige Fürsorge zu garantieren und dabei die Rechte und Pflichten der Eltern, Vormünder oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlichen Personen zu berücksichtigen. Die Staaten treffen zu diesem Zweck alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen. Zudem sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass die für die Fürsorge für das Kind verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen festgelegten Normen entsprechen, speziell im Bereich der

Sicherheit und der Gesundheit sowie der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals. Die Schweiz hat die UN-KRK am 20. November 1989 in New York unterschrieben, am 26. März 1997 ist sie für die Schweiz in Kraft getreten (Der Bundesrat, 2016).

Das zentrale Gut des *Kindeswohls* wird in Art. 302 Abs. 1 ZGB als die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung jedes Kindes beschrieben. Um das Kindeswohl im Einzelfall einschätzen zu können, müssen ausgearbeitete Werkzeuge herangezogen werden. Ein solches Instrument hat z. B. ein Team aus Experten der BFH Soziale Arbeit und der HSLU Soziale Arbeit ausgearbeitet, das auch bei der Abklärung im Vorlauf einer Fremdplatzierung eingesetzt werden kann (vgl. Hauri, Jud, Lätsch & Rosch, 2016, S. 590-627). Damit eine konsistente und fundierte Einschätzung des Kindeswohls möglich wird, werden viele Ankerbeispiele aufgeführt, die die Definitionen von Einschätzungsmerkmalen sowie altersspezifische Faktoren beinhalten (S. 592)¹⁵.

Um den *besonderen Schutz der Unversehrtheit* und den Anspruch auf *Förderung der Entwicklung* von Kinder und Jugendlichen, die in Art. 11 Abs. 1 BV festgehalten wurden, ausgestalten zu können, gilt es zwischen verschiedenen Arten des Kindesschutzes zu unterscheiden (vgl. Burri, 2018, S. 6-7). Hauri und Rosch nennen folgende vier (2016a, S. 406-409):

1. Der freiwillige Kindesschutz

Unter diesem werden «sämtliche Massnahmen, welche die unmittelbaren Bezugspersonen (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Stiefeltern etc.) von sich aus in Anspruch nehmen können» (S. 406) verstanden. Die Bezugspersonen können diese Hilfsangebote beanspruchen, um die Situation ihrer Kinder zu verbessern oder die Kinder in spezifischen Bereichen ihres Lebens zu unterstützen. Dies können Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, Mütter-/Väterberatung, Erziehungsberatungsstellen, Schulsozialarbeitende, Kinder- und jugendpsychiatrische Unterstützung, sowie viele private Vereinigungen und Stiftungen (z. B. Pro Juventute, Caritas, etc.) sein (Hauri & Rosch, 2016a, S. 406; KOKES, 2017c, S. 9).

2. Der öffentlich-rechtliche Kindesschutz

Die Rechte der Kinder werden konkret in mehreren Bereichen auf der Ebene vom Bund und den Kantonen berücksichtigt. In den Bestimmungen zur Schule, dem Arbeitsrecht,

¹⁵ Ziel dieses Abklärungsinstrumentes ist eine fachliche Hilfestellung mittels Einbezug empirischer Forschungsergebnisse in der Abklärung des Kindeswohls sowie der Prüfung von Kindesschutzmassnahmen (Hauri et al., 2016, S. 590). Das sehr ausführlich gestaltete *Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindesschutz* kann als EDV Produkt bei der BFH oder der HSLU bezogen werden.

der Opferhilfe, der Sozialhilfe, des Konsumentenschutzes, des Verkehrs und dem internationalen Kinderschutz werden solche festgehalten. Als wichtigster Bereich des öffentlich-rechtlichen Kinderschutzes gilt die Schule (Hauri & Rosch, 2016a, S. 406-407). In Art. 19 BV ist der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht manifestiert. Art. 62 Abs. 1 BV statuiert, dass die Kantone für das Schulwesen zuständig sind. In Art. 302 Abs. 3 ZGB werden die Eltern ihrerseits zu einer geeigneten Kooperation mit der Schule angewiesen. Der Schule steht ein breites Unterstützungsangebot zur Seite, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Als solches verstehen sich namentlich «Elterngespräche, schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit, heil- und sonderpädagogische Unterstützung, Logopädie, Psychomotoriktherapie [und] schulärztliche Dienste» (Hauri & Rosch, 2016a, S. 407). Solche Förderangebote können nicht gegen den Willen der Sorgeberechtigten durchgesetzt werden. Sind diese dagegen und scheint dies nachteilige Auswirkungen für das Kind zu haben, besteht die Möglichkeit, dies der zivilrechtlichen Kinderschutzbehörde zu melden (ebd.).

3. Der zivilrechtliche Kinderschutz

Dessen gesetzliche Grundlagen befinden sich in den Artikeln 252 bis 327c ZGB (vgl. Burri, 2018, S. 7). Es wird eine Unterscheidung in den Massnahmen vorgenommen, die eine Kindswohlfährdung abwenden sollen und dem Kinderschutz i. e. S. Erstere umfassen nach Hauri und Rosch folgende Bereiche:

- Massnahmen zum Schutz des Kindes beim persönlichen Verkehr (siehe Art. 274 ZGB) oder
- Möglichkeiten zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches zur finanziellen Absicherung des Kindes (siehe Art. 289 ff. ZGB)
- Die Regelung der (gemeinsamen) elterlichen Sorge (Art. 296 ff. ZGB)
- Der Schutz des Kindsvermögens (Art. 318 Abs. 3, Art. 324 ff. ZGB)
- Die Vertretung des Kindes gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB. (2016b, S. 410)

Zum Bereich des Kinderschutzes i. e. S. gehören die in Art. 307 ff. ZGB festgehaltenen Massnahmen. Dies umfassen:

- Ermahnung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
- Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
- Erziehungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB)

- Erziehungsbeistandschaft mit Rat und Tat (Art. 308 Abs. 1 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft mit besonderen Befugnissen unter Beschränkung der elterlichen Sorge (Art. 308 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ZGB)
- Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB)
- Entzug elterliche Sorge (Art. 311 f. ZGB)
- Weitere geeignete Massnahmen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). (2016b, S. 411)

An dieser Stelle werden die einzelnen Inhalte der Massnahmen und deren Praxisbezug nicht weiter ausgeführt. Im Kap. 3.3.1.3 werden sie einzeln angeschaut, mit dem ehemaligen Gesetzestext verglichen, kommentiert und weitere Literatur hinzugezogen. Die Errichtung der Massnahmen erfolgt durch die zuständige KESB oder von einem Gericht (vgl. KOKES, 2017c, Kap. 6.2.2).

4. Der strafrechtliche Kinderschutz

Das Strafrecht kommt zum Tragen, wenn ein Vergehen vorliegt. In diesem Sinne ist es viel mehr eine repressive als eine präventive Norm. Auch hier gilt es zu differenzieren «zwischen dem Schutz VON und dem Schutz VOR Minderjährigen» (Hauri & Rosch 2016a, S. 408). Im StGB, das für Volljährige gilt, sind z. B. die «Körperliche Misshandlung (Art. 111 ff., Art. 122 ff. StGB) und psychische Misshandlung (Art. 180 ff. StGB), sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen (Art. 187 ff. StGB) sowie die Vernachlässigung (Art. 219 StGB)» (S. 408) als Straftaten festgehalten.

Das JStG umfasst dieselben Delikte, reagiert jedoch anders darauf. Im Fokus stehen gemäss Art. 2 Abs. 1 JStG der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen. Folglich wird festgehalten: «Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken» (Art. 2 Abs. 2 JStG). Dem JStG unterstehen alle Jugendlichen zwischen dem zehnten und 18. Lebensjahr (Art. 3 Abs. 1 JStG). Anders als im zivilrechtlichen Kinderschutz können Massnahmen auch über die Volljährigkeit hinaus bestehen bleiben. Diese enden jedoch spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres (Art. 19 Abs. 2 JStG). Nach Egli wird unterschieden zwischen den *Schutzmassnahmen* und *Strafen* (2016, S. 8). Schutzmassnahmen sind:

- Die Aufsicht nach Art. 12 JStG
- Die persönliche Betreuung nach Art. 13 JStG
- Die ambulante Behandlung nach Art. 14 JStG

- Die offene oder geschlossene Unterbringung nach Art. 15 JStG (Egli, 2017, Kap. 3.2)

Die vier Formen der Strafe sind:

- Der Verweis nach Art. 22 JStG
- Die persönliche Leistung nach Art. 23 JStG
- Die Busse nach Art. 24 JStG
- Der Freiheitsentzug nach Art. 25 JStG (Egli, 2017, Kap. 3.3)

Der weitere Verlauf der Arbeit konzentriert sich ausschliesslich auf den Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes.

3.2 Ziel und Absichten der Gesetzesrevision

Wurde das zivilrechtliche Kinderschutzrecht bei einer Totalrevision des Kindesrechts im Jahre 1978 bereits revidiert, so hatte der Erwachsenenschutz als dritter Teil des Familienrechts wiederum eine Totalrevision nötig (Häfeli, 2010, S. 15). Affolter wird später zur Gesetzesrevision schreiben, dass mit dieser *Totalrevision* des Vormundschaftsrechts dem Familienrecht eine «dringend nötige Aktualisierung zugeführt» (2013, S. 10) wurde, da dieses seit einem Jahrhundert nur minimal überarbeitet wurde. Das vom Bund angekündigte Ziel dieser *Jahrhundertrevision* wurde wie folgt formuliert:

Ziel ist es, das Selbstbestimmungsrecht schwacher, hilfsbedürftiger Personen zu wahren und zu fördern, gleichzeitig aber auch die erforderliche Unterstützung sicherzustellen und gesellschaftliche Stigmatisierungen zu vermeiden. Die neuen gesetzlichen Massnahmen sollen entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die [sic] individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der betroffenen Personen zugeschnitten werden (BJ, 2012).

Nach Mosimann wurde eine Expertengruppe mit der Ausformulierung von präzisen Zielen beauftragt. Dabei sollte der seit 1912 stattgefundene gesellschaftliche Wertewandel berücksichtigt werden. (2010, S. 26-27). Folgende elf Ziele wurden vorgelegt:

1. Die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der schutzbedürftigen Person und Entlastung des Staates
2. Die Beseitigung von Stigmatisierungen und Diskriminierungen
3. Die Gewährleistung des Wohls von hilfsbedürftigen Personen in Berücksichtigung der Menschenwürde und in Respektierung der Grundrechte und Grundfreiheiten

4. Die Schliessung von Lücken durch Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen
5. Der bessere Schutz von Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
6. Die Übereinstimmung von Recht und Rechtswirklichkeit
7. Die Professionalisierung des Erwachsenen- und Kinderschutzes
8. Die Verstärkung des Rechtsschutzes durch Vereinheitlichung des Verfahrens
9. Eine moderne Haftungsregelung
10. Eine Verbesserung der Systematik des ZGB
11. Ein bürgerfreundlicheres Personenrecht

Diese elf Ziele wurden aufgenommen und wirken sich auf die Gesetzestexte des Kinderschutzes, des Erwachsenenschutzes und der Behördenorganisation aus. In den nächsten drei Unterkapiteln werden diese drei Bereiche individuell betrachtet und die neuen Normen mit den alten verglichen. Da die Revision vor etwas mehr als fünf Jahren stattgefunden hat, soll auch die aktuell gültige Gesetzgebung in die empirische Arbeit einfließen. Daher wurde folgende Bezeichnung für die darauffolgenden Vergleiche der Gesetzestexte verwendet:

- aArt. steht für die Artikel aus dem ZGB mit Stand vom 01.01.2012
- revArt. steht für die Artikel aus dem ZGB mit Stand vom 01.01.2013
- Art. steht für die Artikel aus dem ZGB mit Stand vom 01.01.2018

3.3 Veränderungen im Kinderschutz

Wie bereits in Kap. 3.1 ersichtlich wurde, sind die Grundlagen des zivilrechtlichen Kindsschutzrechts im ZGB geregelt. Folgende Tabelle dient der Übersicht, wo genau im ZGB die Gesetzestexte zum Kinderschutz i. w. S. verordnet sind und wie deren Aufbau ist:

Teil	Abteilung	Titel	Abschnitt
2 Familienrecht	1. Eherecht		
	2. Verwandtschaft	7. Entstehung des Kindesverhältnisses	1. Allgemeine Bestimmungen 2. Vaterschaft des Ehemannes 3. Anerkennung/ Vaterschaftsurteil 4. Adoption
		8. Wirkung des Kindesverhältnisses	1. Gemeinschaft Eltern-Kinder 2. Unterhaltspflicht 3. Elterliche Sorge 4. Kindsvermögen 5. Minderjährige unter Vormundschaft
	3. Erwachsenenschutz		

Tabelle 3. Übersicht der Verortung und des Inhaltes des zivilrechtlichen Kindsschutzes. Nach Fountoulakis & Rosch, 2016, S. 29.

Wie bereits in Kap. 3.2 ausgeführt, hat sich im Bereich des Kindsschutzes durch die Gesetzesrevision nur sehr wenig verändert. Dennoch wirken sich z. B. Ziele der Beseitigung von Stigmatisierungen sowie die Verbesserung der Systematik des ZGB ebenfalls auf die Gesetzesartikel des Kindsschutzes aus. Im folgenden Unterkapitel werden an erster Stelle die relevanten gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Fremdplatzierung¹⁶ verglichen und bezogen auf die Fragestellung kommentiert. Dabei liegt der Fokus wie bei der Fragestellung besonders auf den mandatsführenden Personen der Sozialdienste. Im Anschluss daran folgt eine Übersicht weiterer Änderungen im Inhalt des Kinderschutzes (Kap. 3.3.2).

3.3.1 Abschnitt der elterlichen Sorge

Das Kinderschutzrecht i. e. S. ist im Abschnitt über die elterliche Sorge (Art. 296-317 ZGB) geregelt (Fountoulakis & Rosch, 2016, S. 29). Es folgt die systematische Aufarbeitung dieser Gesetzestexte.

¹⁶ In diesem Sinne werden nicht alle Gesetzesartikel (252-327c ZGB) miteinander verglichen. Auch weil das Kindesrecht 1978 schon einer Revision unterzogen wurde (vgl. Kap. 3.2).

3.3.1.1 Grundsätze der elterlichen Sorge

Den Grundsätzen der elterlichen Sorge sei vorangestellt, dass diese nach der Revision ein *neues Kleid* erhalten haben. Daher sehen diese wie folgt aus:

aArt. 296 ZGB

¹ Die Kinder stehen, solange sie unmündig sind, unter elterlicher Sorge.

² Unmündigen und Entmündigten steht keine elterliche Sorge zu.

revArt. 296 ZGB

¹ Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge.

² Eltern, die minderjährig sind oder unter umfassender Beistandschaft stehen, haben keine elterliche Sorge.

Art. 296 ZGB

¹ Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.

² Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.

³ Minderjährigen Eltern sowie Eltern unter umfassender Beistandschaft steht keine elterliche Sorge zu. Werden die Eltern volljährig, so kommt ihnen die elterliche Sorge zu. Wird die umfassende Beistandschaft aufgehoben, so entscheidet die Kinderschutzbehörde entsprechend dem Kindeswohl über die Zuteilung der elterlichen Sorge.

aArt. 297 ZGB

¹ Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus.

² Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben oder die Ehe getrennt, so kann das Gericht die elterliche Sorge einem Ehegatten allein zuteilen.

³ Nach dem Tode eines Ehegatten steht die elterliche Sorge dem überlebenden Ehegatten zu; bei Scheidung entscheidet das Gericht nach den Bestimmungen über die Ehescheidung.

revArt. 297 ZGB

(gleichgeblieben)

Art. 297 ZGB

¹ Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

² Stirbt der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, so überträgt die Kinderschutzbehörde die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist.

aArt. 298 ZGB

¹ Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu.

² Ist die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

revArt. 298 ZGB

¹ Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu.

² Ist die Mutter minderjährig oder gestorben, ist ihr die elterliche Sorge entzogen oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

³ Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge von einem Elternteil auf den anderen übertragen.

Art. 298 ZGB

¹ In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

² Es kann sich auch auf eine Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken, wenn keine Aussicht besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen.

^{2bis} Es berücksichtigt beim Entscheid über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen.

^{2ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

³ Es fordert die Kindesschutzbehörde auf, dem Kind einen Vormund zu bestellen, wenn weder die Mutter noch der Vater für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommt.

aArt. 298a ZGB

¹ Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Vormundschaftsbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

² Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Vormund-

revArt. 298a ZGB

¹ Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Kindesschutzbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

² Auf Begehren eines Elternteils oder des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindesschutz-

Art. 298a ZGB

¹ Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind oder wird das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande.

² In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie:

schaftsbehörde ist die Zuteilung der elterlichen Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

behörde die Zuteilung neu, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

³ Stirbt ein Elternteil und ist die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt worden, so steht sie dem überlebenden Elternteil zu.

1. bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und

2. sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

³ Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen.

⁴ Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Anerkennung ab, so richten sie sie an das Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten.

⁵ Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

Werden erstmals das alte mit dem revidierten Recht verglichen, so kann folgendes festgehalten werden:

- 1) Bei der Gesetzesrevision lag eines der Ziele in der Beseitigung von Diskriminierungen und Stigmatisierungen. Einhergehend wurden am Gesetzestext grammatikalische Änderungen vorgenommen. In diesen Artikeln wird ersichtlich, wie bei der Revision der Begriff der *Unmündigkeit* durch den der *Minderjährigkeit* ersetzt wird;
- 2) durch die Professionalisierung der Behörde verschwindet der Begriff Vormundschaftsbehörde aus dem ZGB und die Kindesschutzbehörde wird neu aufgenommen. Dies ist gleichzeitig auch eine weitere grammatikalische Änderung.

Wird nun auch noch das aktuelle Recht hinzugezogen, so kann zusätzlich noch folgendes festgehalten werden:

- 3) Bereits ab Art. 296 wird ersichtlich, dass die Einführung einer neuen Systematik auch nach der Revision von 2013 weitergeführt wurde. Nebst der Systematik des Gesetzestextes soll die neue Gliederung und der grammatikalische Gehalt bestmöglich den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigen und muss dementsprechend angepasst werden. Dem Wertewandel entsprechend, wurde das ZGB seit 2013 mit vier weiteren Artikeln zur elterlichen Sorge ergänzt:

Art. 298b ZGB

¹ Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann der andere Elternteil die Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen.

² Die Kinderschutzbehörde verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

³ Zusammen mit dem Entscheid über die elterliche Sorge regelt die Kinderschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte. Vorbehalten bleibt die Klage auf Leistung des Unterhalts an das zuständige Gericht; in diesem Fall entscheidet das Gericht auch über die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange [*sic*].

^{3bis} Die Kinderschutzbehörde berücksichtigt beim Entscheid über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen.

^{3ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft sie im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.

⁴ Ist die Mutter minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so weist die Kinderschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater zu oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist.

Art. 298c ZGB

Heisst das Gericht eine Vaterschaftsklage gut, so verfügt es die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

Art. 298d ZGB

¹ Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kinderschutzbehörde die Zuteilung der elterlichen Sorge neu, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

² Sie kann sich auf die Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken.

³ Vorbehalten bleibt die Klage auf Änderung des Unterhaltsbeitrags an das zuständige Gericht; in diesem Fall regelt das Gericht nötigenfalls die elterliche Sorge sowie die weiteren Kinderbelange neu.

Art. 298e ZGB

Hat eine Person das Kind adoptiert, mit dessen Mutter oder Vater sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt, und tritt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ein, so ist die Bestimmung über die Veränderung der Verhältnisse bei Anerkennung und Vaterschaftsurteil sinngemäss anwendbar.

Die Inhalte der vier Artikel von 2012 und 2013 wurden auf acht Artikel aufgeteilt. Die Art. 296 bis 298e ZGB nehmen Folgende Werte auf:

- Das Kindeswohl soll an erster Stelle stehen (Art. 296 Abs. 1 ZGB)

- Rollenbilder werden aufgeweicht. Die traditionelle Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau, Mutter und Vater ist nicht mehr verfestigt im Gesetz. Neu sind auch gleichgeschlechtliche Paare berücksichtigt (z. B. in Art. 298e ZGB).
- Die gemeinsame elterliche Sorge soll als *Standard* angestrebt werden. Ein Einbezug beider Elternteile wird für das Wohl des Kindes gewünscht. Im Gesetzestext wird aufgenommen, dass es im Sinne des Kindeswohls ist, dass beide Elternteile in seine Erziehung eingebunden sind und gemeinsame Zeit geniessen können.
 - Damit einhergehend, sollen auch untergeordnete Aspekte geregelt werden können und werden im Gesetz explizit aufgenommen. Dies sind die Obhut, der persönliche Verkehr (das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu haben) und die Betreuungsanteile.
 - Die alternierende Obhut wird ebenfalls explizit im Gesetz aufgenommen und soll geprüft werden (Art. 298b Abs. 3ter).
 - Die gemeinsame elterliche Sorge kann nachträglich beantragt oder verfügt werden (Art. 298a & Art. 298b).
- Die Zuständigkeiten des Gerichtes und der KESB werden geregelt.
- In Art. 298e ZGB wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass eine Person das Kind des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin adoptieren kann.

Bezogen auf die Fragestellung dieser Bachelor-Thesis kann festgehalten werden, dass nach heutigem Recht eine gemeinsame elterliche Sorge i. d. R. angestrebt wird – und dies unabhängig davon, ob das Kind bei beiden Eltern lebt, bei einem der beiden Elternteile oder sich gar ausserhalb der Herkunftsfamilie aufhält.

Grundsätze für Stiefeltern

Art. 299 ZGB

Jeder Ehegatte hat dem andern in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen und ihn zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern.

Dieser Artikel ist zwischen 2012 und heute gleichgeblieben. Bei einer Fremdplatzierung bedeutet dies, dass der Stiefvater bzw. die Stiefmutter unter Umständen den leiblichen Elternteil rechtmässig vertreten kann.

Grundsätze für Pflegeeltern

Art. 300 ZGB

¹ Wird ein Kind Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist.

² Vor wichtigen Entscheidungen sollen die Pflegeeltern angehört werden.

Dieser Artikel hat sich zwischen 2012 und heute nicht verändert. Ist ein Kind bei einer Pflegefamilie und hat einen Beistand bzw. eine Beiständin, so hat diese oder dieser das bei wichtigen Entscheidungen mit den Pflegeeltern zu besprechen und in seinen bzw. ihren Antrag einfließen zu lassen.

3.3.1.2 Inhalt der elterlichen Sorge

aArt. 301 ZGB

¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

Art. 301 ZGB

¹ Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

^{1bis} Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn:

1. die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist;
2. der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist.

² Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.

³ Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.

⁴ Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

Diese Norm wurde mit einem Abs. 1 bis erweitert, um den Situationen gerecht zu werden, in welchen nicht beide Elternteile mit dem Kind zusammen sind.

Zur Bestimmung des Aufenthaltsrechts

Art. 301a ZGB

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kinderschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kinderschutzbehörde.

Dieser Artikel wurde nach der Revision hinzugefügt. In Abs. 2 lit. c wird nochmals die Bedeutung der gemeinsamen elterlichen Sorge unterstrichen, sowie des persönlichen Verkehrs.

Diese Norm zeigt ganz klar, dass die Eltern gemeinsam über den Aufenthaltsort ihres Kindes entscheiden. Sollte dieser ausserhalb der Familie sein, bedarf es ihrer Einwilligung¹⁷. Gerade im Bereich der Fremdplatzierung sind die Eltern die ersten Ansprechpartner der mandatsführenden Personen. Dies gilt auch, wenn die Eltern getrennt leben.

Zur Erziehung und Religiösen Erziehung

Art. 302 ZGB

¹ Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

² Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

³ Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten.

¹⁷ Für die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts vgl. die Ausführung zu Art. 310 ZGB auf S. 61-62.

Art. 303 ZGB

¹ Über die religiöse Erziehung verfügen die Eltern.

² Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist ungültig.

³ Hat ein Kind das 16. Altersjahr zurückgelegt, so entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

An diesen Artikeln wurden zwischen 2012 und heute keine Änderungen vorgenommen. Die *Negativauslegung* dieser Normen ermöglicht der mandatsführenden Personen abzuklären, ob eine Gefährdung vorliegt. Ist z. B. ersichtlich, dass die körperliche, geistige oder sittliche Entfaltung beeinträchtigt wird, sind Kinderschutzmassnahmen zu prüfen.

Vertretung Dritten gegenüberaArt. 304 ZGB

¹ Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.

² Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Drittpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt.

³ Die Bestimmungen über die Vertretung des Bevormundeten finden entsprechende Anwendung mit Ausschluss der Vorschriften über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden.

Art. 304 ZGB

¹ Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.

² Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Drittpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt.

³ Die Eltern dürfen in Vertretung des Kindes keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.

Nebst den bekannten grammatikalischen Änderungen wurde Abs. 3 abgeändert und die Schranken des elterlichen Vertretungsrechts festgehalten.

Rechtsstellung des KindesaArt. 305 ZGB

¹ Das Kind hat unter der elterlichen Sorge die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit wie eine bevormundete Person.

² Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

Art. 305 ZGB

¹ Das urteilsfähige Kind unter elterlicher Sorge kann im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

² Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

Die Position des Kindes wird verstärkt. Somit ist auch bei einer Fremdplatzierung die Stimme des Kindes dem Alter entsprechend aufzunehmen und z. B. im Bericht zu würdigen sowie in den Anträgen bestmöglich zu berücksichtigen.

Vertretung innerhalb der Gesellschaft

aArt. 306 ZGB

¹ Urteilsfähige Kinder, die unter elterlicher Sorge stehen, können mit Zustimmung der Eltern für die Gemeinschaft handeln, verpflichtet damit aber nicht sich selbst, sondern die Eltern.

² Haben die Eltern in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so finden die Bestimmungen über die Vertretungsbeistandschaft Anwendung.

Art. 306 ZGB

¹ Urteilsfähige Kinder, die unter elterlicher Sorge stehen, können mit Zustimmung der Eltern für die Gemeinschaft handeln, verpflichtet damit aber nicht sich selbst, sondern die Eltern.

² Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.

³ Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Eltern in der entsprechenden Angelegenheit.

Die Vertretungsbeistandschaft nach diesem Artikel wird z. B. errichtet für UMA oder bei einer Interessenkollision der Eltern, wie namentlich die gemeinsame Beteiligung an einer Erbgemeinschaft (Vogel, 2016, S. 451-453).

3.3.1.3 Kindesschutz

Geeignete Massnahmen

Art. 307 ZGB

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Einzig die bekannten grammatikalischen Änderungen wurden vollzogen. Diese Norm umfasst die Kindesschutzmassnahmen der Ermahnung (Abs. 3), Weisung (ebd.), Erziehungsaufsicht (ebd.)

und weitere geeignete Massnahmen. Als Beispiel einer solchen weiteren Massnahme nennen Hauri und Rosch die Berichterstattungspflicht (2016b, S. 425).

Beistandschaft

aArt. 308 ZGB

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Vormundschaftsbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Art. 308 ZGB

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kinderschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Nebst den grammatikalischen Anpassungen wurde Abs. 2 dahingehend angepasst, dass die Vertretung bei der Feststellung der Vaterschaft möglich ist. Nach Hauri und Rosch ist die Erziehungsbeistandschaft¹⁸ nach Art. 308 ZGB die Kinderschutzmassnahme, welche am häufigsten verfügt wird (2016b, S. 425). Der Beiständin bzw. dem Beistand können «beratende Aufgaben (Abs. 1), genauer spezifizierte Aufgaben, gegebenenfalls mit Vertretungsrechten (Abs. 2), oder sogar mit Einschränkung der elterlichen Sorge verbunden (Abs. 3)» (Hauri & Rosch, 2016b, S. 425) gegeben werden. Im Sinne der *Massschneidung* soll im Mandat die Aufgaben der Beiständin bzw. des Beistandes und deren Aufträge definiert werden. Diesen können in den Bereichen des Unterhaltes, der Schule/Ausbildung, der Betreuung, der Vertretung, des persönlichen Verkehrs oder der ausserfamiliären Platzierung liegen (Estermann, Hauri & Vogel, 2016, S. 203-204).

So ist es z. B. denkbar, dass das Mandat einer Erziehungsbeistandschaft nach einer Fremdplatzierung per Entscheid der KESB angepasst wird und die Regelung des persönlichen Verkehrs neu zwischen den Eltern und dem Kind als weitere Aufgabe festgelegt wird.

¹⁸ Die Mandatsführung einer Beistandschaft richtet sich analog den Bestimmungen im Erwachsenenschutz und ist geregelt in den Art. 400-425 ZGB.

Feststellung der Vaterschaft

revArt. 309 ZGB

Art. 309 ZGB

¹ Sobald eine unverheiratete Frau während der Schwangerschaft die Kinderschutzbehörde darum ersucht oder diese von der Niederkunft Kenntnis erhält, wird dem Kind ein Beistand ernannt, der für die Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu sorgen und die Mutter in der nach den Umständen gebotenen Weise zu beraten und zu betreuen hat.

² Die gleiche Anordnung trifft die Kinderschutzbehörde, wenn ein Kindesverhältnis infolge Anfechtung beseitigt worden ist.

³ Ist das Kindesverhältnis festgestellt oder die Vaterschaftsklage binnen zwei Jahren seit der Geburt nicht erhoben worden, so hat die Kinderschutzbehörde auf Antrag des Beistandes darüber zu entscheiden, ob die Beistandschaft aufzuheben oder andere Kinderschutzmassnahmen anzuordnen seien.

Dieser Artikel blieb nach der Revision noch bestehen und wurde nachträglich aus dem ZGB entfernt. In Abs. 1 ist festgehalten, dass eine Beistandschaft errichtet *wird*, um das Kindsverhältnis zum Vater herzustellen. Dies impliziert, dass die Mutter bei den notwendigen Schritten der Vaterschaftsanerkennung in jedem Falle *hilfsbedürftig* sei. Mit Verweis darauf, dass mit dem angepassten Art. 308 Abs. 2 ZGB die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft angeordnet werden *kann*, wurde die Beistandschaft nach Art. 309 aufgehoben (Häfeli, 2013, S. 284).

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Art. 310 ZGB

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kinderschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

² Die gleiche Anordnung trifft die Kinderschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

³ Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kinderschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Einzig die bekannten grammatikalischen Änderungen wurden vollzogen. Im alten Recht wurde dieser Artikel noch als Aufhebung der elterlichen Obhut bezeichnet. Mit der Überarbeitung der elterlichen Sorgen wurde dieser Begriff nun harmonisiert. Die Obhut beinhaltet einzig den tatsächlichen Aufenthalt, «also wer das Kind betreut» (Hauri & Rosch, 2016b, S. 434).

Dieser Artikel inkludiert die Grundlage, damit die KESB eine ausserfamiliäre Platzierung¹⁹ gegen den Willen der Sorgeberechtigten anordnen oder die Rückplatzierung zu diesen untersagen kann. Nach Blum und Cantieni sei dies die «Massnahme, welche am einschneidendsten in die Rechtstellung und ins Erleben des betroffenen Kindes und seiner Eltern eingreift» (2016, S. 589). Wie in sämtlichen Massnahmen des Kinderschutzes sei die Verhältnismässigkeit minutiös zu prüfen: «Die Gefährdungssituation ohne Platzierung ist in Bezug zur Platzierung und deren Folgen für das Kind (Entwurzelung, [i. d. R.] neue Bezugspersonen etc.) zu setzen» (Hauri & Rosch, 2016b, S. 434). In dieser Herausforderung «muss das kleinere Übel gewählt werden» (ebd.). Gemäss Statistik der KOKES waren im Jahr 2016 schweizweit 42'767 Kinder von einer Schutzmassnahme betroffen. Die Massnahme des Entzuges des Aufenthaltsbestimmungsrechts wurde 3'523 Mal²⁰ ausgesprochen. Dies entspricht ca. 8.24 % der Kinder mit einer Schutzmassnahme (KOKES, 2017b). Das Aufenthaltsbestimmungsrecht geht in diesen Fällen auf die KESB über und nicht auf den Beistand, die Beiständin (Hauri & Rosch, 2016b, S. 434). Die mandatsführende Person wird von der KESB mit der «Begleitung und Sicherstellung der Finanzierung der Platzierung beauftragt» (Blum & Cantieni, 2016, S. 590).

Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen

revArt. 311 ZGB

¹ Sind andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kinderschutzbehörde die elterliche Sorge:

1. Wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

² Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

Art. 311 ZGB

¹ Sind andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kinderschutzbehörde die elterliche Sorge:

1. wenn die Eltern wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben;
2. wenn die Eltern sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert oder ihre Pflichten gegenüber dem Kinde gröblich verletzt haben.

² Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund.

¹⁹ Zum Prozess der Fremdplatzierung vgl. Kap. 2.6.

²⁰ Diese Zahl bezieht sich auf die Angaben von 24 der 26 Kantone. Es fehlen dazu die Zahlen der Kantone AG und GE.

³ Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

³ Die Entziehung ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird, gegenüber allen, auch den später geborenen Kindern wirksam.

Zwischen dem aArt. 311 ZGB und dem revArt. wurden einzig die bekannten grammatikalischen Änderungen vollzogen. Nach der Revision wurde Abs. 1 Ziff. 1 dahingehend ergänzt, dass *Gewalttätigkeit* explizit als Grund für den Entzug der elterlichen Sorge integriert wurde, doch auch da, erst wenn sich andere Kinderschutzmassnahmen als erfolglos bewiesen haben (Abs. 1). Der Entzug der elterlichen Sorge steht gleichbedeutend mit der *ultima ratio*²¹, meist nicht notwendig, da der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht ausreicht, um die Gefährdung zu beheben (Hauri & Rosch, 2016b, S. 446).

Tritt dieser Fall allerdings dennoch ein, verlieren die Eltern die Erziehungsaufgabe und -möglichkeit. Nach Hauri und Rosch bleiben folgende Rechte und Pflichten weiterhin bestehen:

- Das Recht auf persönlichen Verkehr
- Die Pflicht des Kindesunterhalts
- Das Informations- und Auskunftsrecht gemäss Art. 275a ZGB²², soweit dies nicht aus Kindeswohlgründen beschränkt werden muss
- Weitere Wirkungen aufgrund von verwandtschaftlichen Beziehungen wie erbrechtliche, migrationsrechtliche, steuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche etc. (S. 447)

Entziehung der elterlichen Sorge mit Einverständnis der Eltern und Veränderung der Verhältnisse

Art. 312 ZGB

Die Kinderschutzbehörde entzieht die elterliche Sorge:

1. wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen;
2. wenn sie in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt haben.

Art. 313 ZGB

¹ Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutz des Kindes der neuen Lage anzupassen.

² Die elterliche Sorge darf in keinem Fall vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Entziehung wiederhergestellt werden.

²¹ Letztes geeignetes Mittel („Ultima Ratio“, n. d.).

²² Eine Auslegung dieses Art. findet sich in der Praxisanleitung Kinderschutzrecht der KOKES (2017c, S. 362-363).

Einzig die bekannten grammatikalischen Änderungen wurden in Art. 312 ZGB vollzogen. Art. 313 ZGB ist 2012 unverändert geblieben.

Nach altem Recht stand neben dem Artikel der Vermerk «durch die Vormundschaftsbehörde» und neu steht «mit Einverständnis der Eltern». In dieser Randnotiz zeigt sich erneut, dass der Fokus vermehrt auf die betroffenen Familien gelegt werden soll als auf die entscheidende Behörde.

Im Rahmen einer Fremdplatzierung gilt es zu beachten, dass auch Eltern, denen die elterliche Sorge entzogen wurde, ein Anrecht auf eine Anhörung vor dem Entscheid haben (Art. 275a ZGB). Nach dem besagten Art. besteht ebenso ein Anrecht auf Information zum Verlauf der Platzierung und angemessenen persönlichen Verkehr mit dem Kind.

An der Statistik der KOKES lässt sich ablesen, dass im Jahr 2016 schweizweit der Entzug der elterlichen Sorge nach Art. 311 und 312 ZGB 190 Mal verfügt wurde. Dies betrifft 0.44 % aller unter Massnahme stehenden Kinder²³ (2017b).

Verfahren im Allgemeinen

aArt. 314 ZGB

Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet unter Vorbehalt folgender Vorschriften:

1. Vor dem Erlass von Kinderschutzmassnahmen ist das Kind in geeigneter Weise durch die vormundschaftliche Behörde oder durch eine beauftragte Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
2. Hat eine Beschwerde gegen eine Kinderschutzmassnahme aufschiebende Wirkung, so kann ihr diese von der anordnenden oder von der Beschwerdeinstanz entzogen werden.

Art. 314 ZGB

¹ Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar.

² Die Kinderschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

³ Errichtet die Kinderschutzbehörde eine Beistandschaft, so hält sie im Entscheiddispositiv die Aufgaben des Beistandes und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest.

Durch die Revision wurde der Gehalt von aArt. 314 ZGB erweitert und die Systematik angepasst. Daher wurden zwei weitere Artikel hinzugefügt:

²³ Diese Zahl stimmt nicht bis auf die Kommastelle genau, da bei der Gesamtzahl der Kinder mit Schutzmassnahmen alle 26 Kantone die Zahlen eingereicht haben und bei der Massnahme der Entziehung der elterlichen Sorge die Angaben von zwei Kantonen (AG und GE) fehlen (vgl. KOKES, 2017b).

Art. 314a ZGB

¹ Das Kind wird durch die Kinderschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

² Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.

³ Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

Art. 314a^{bis} ZGB

¹ Die Kinderschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

² Die Kinderschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

³ Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Die Reorganisation der Behörde wird untenstehend in Kap. 3.5 ausgeführt. Die Anhörung des Kindes wird mit dem neuen Art. 314a ZGB gewürdigt und dessen Rahmenbedingungen präzisiert. Art. 314 Abs. 3 nimmt im übertragenen Sinne das Ziel der Massschneidung auf.

Darauf zu achten, dass das betroffene Kind in geeigneter Weise anzuhören, kommt im Rahmen der Fremdplatzierung eine hohe Bedeutung zu. Im Sinne der Kooperation ist es wünschenswert, dass die mandatsführende Person dies, wenn möglich, bereits vor ihrem Antrag tut.

Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik

Diese war vor 2013 in aArt. 314a ZGB geregelt. Heute ist sie es in Art. 314b.

aArt. 314a ZGB

¹ Wird das Kind von einer Behörde in einer Anstalt untergebracht, so gelten die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorglicher Freiheitsentziehung gegenüber mündigen oder entmündigten Personen sinngemäss.

² Hat das Kind das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so kann es nicht selber gerichtliche Beurteilung verlangen.

Art. 314b ZGB

¹ Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgliche Unterbringung sinngemäss anwendbar.

² Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selber das Gericht anrufen.

³ Für die Fälle, in denen Gefahr im Verzuge liegt oder das Kind psychisch krank ist, können die Kantone die Zuständigkeit zur Unterbringung in einer Anstalt ausser der Vormundschaftsbehörde auch andern geeigneten Stellen einräumen.

In Abs. 2 wird eine Negativformulierung in eine positive umgewandelt. Neu sind die Rechte festgehalten, über die es verfügt. Vorher wurden die Rechte aufgeführt, die es nicht hat.

Die FU ist in den Art. 426 ff. geregelt. Gemäss Art. 27 Abs. 1 KESG sind im Kanton Bern Ärztinnen und Ärzte befugt, eine FU anzuordnen. Somit könnte bezüglich einer Fremdplatzierung auch die KESB oder ein Arzt bzw. eine Ärztin eine FU für ein Kind anordnen.

Regelung der Zuständigkeiten

Art. 315 ZGB

¹ Die Kindesschutzmassnahmen werden von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet.

² Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält.

³ Trifft die Behörde am Aufenthaltsort eine Kindesschutzmassnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.

Art. 315a ZGB

¹ Hat das Gericht, das für die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuständig ist, die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die Kindesschutzbehörde mit dem Vollzug.

² Bestehende Kindesschutzmassnahmen können auch vom Gericht den neuen Verhältnissen angepasst werden.

³ Die Kindesschutzbehörde bleibt jedoch befugt:

1. ein vor dem gerichtlichen Verfahren eingeleitetes Kindesschutzverfahren weiterzuführen;
2. die zum Schutz des Kindes sofort notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn sie das Gericht voraussichtlich nicht rechtzeitig treffen kann.

Art. 315b ZGB

¹ Zur Abänderung gerichtlicher Anordnungen über die Kindeszurechnung und den Kinderschutz ist das Gericht zuständig:

1. während des Scheidungsverfahrens;
2. im Verfahren zur Abänderung des Scheidungsurteils gemäss den Vorschriften über die Ehescheidung;
3. im Verfahren zur Änderung von Eheschutzmassnahmen; die Vorschriften über die Ehescheidung sind sinngemäss anwendbar.

² In den übrigen Fällen ist die Kindesschutzbehörde zuständig.

Einzig die bekannten grammatikalischen Änderungen wurden vorgenommen. Diese drei Artikel regulieren die Schnittstellen zwischen Gericht und KESB. Beim Thema der Fremdplatzierung kann aus rein praktischer Sicht statuiert werden, dass bei *Gefahr im Verzug* die KESB am Aufenthaltsort des Kindes angerufen werden kann.

Pflegekinderaufsicht

Art. 316 ZGB

¹ Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Kinderschutzbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht.

^{1bis} Wird ein Pflegekind zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen, so ist eine einzige kantonale Behörde zuständig.

² Der Bundesrat erlässt Ausführungsvorschriften.

Auch hier erfolgen lediglich die bekannten grammatikalischen Änderungen. In dieser Norm wird die Aufsicht als Form der *Qualitätsprüfung* von Pflegefamilien verankert.

Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

Art. 317 ZGB

Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.

Dieser Artikel hat sich seit 2012 nicht geändert.

3.3.2 Bedeutende Änderungen in den anderen Abschnitten des zivilrechtlichen Kinderschutzes

Hier werden nur die Änderungen aufgeführt, die auch inhaltlich überarbeitet wurden und nicht nur grammatikalischer Art sind.

Adoption

Diese wird in den Art. 264-269c ZGB geregelt. Die Regelungen zur Adoption haben per 01. Januar 2018 grosse Veränderungen erfahren. Dazu zählen:

- Der Begriff der künftigen Adoptiveltern wird durch den der adoptionswilligen Personen ersetzt.

- Das Mindestalter einer Person, die alleine adoptieren möchte, wurde von 35 auf 28 Jahre angepasst.
- Die Stiefkindadoption wird neu möglich.
- Nebst dem, dass der Altersabstand zwischen Kind und Adoptiveltern mindestens 16 Jahre betragen soll, wird nun auch festgehalten, dass dieser maximal 45 Jahre betragen darf.
- Die Voraussetzung, dass die Zustimmung eines Elternteils nicht notwendig ist, wenn dieser sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat, wurde gestrichen (aArt. 265c Abs. 1 lit. 2 ZGB verschwindet).
- Die Namensgebung wurde dem neuen rechtlichen Rahmen angepasst.
- Die Anhörung des Kindes in der Adoptionsangelegenheit wird in einem neu geschaffenen Artikel aufgenommen (Art. 268a^{bis} ZGB). Ebenfalls werden im neu geschaffenen Art. 268a^{quarter} ZGB die weiteren Leute aufgeführt, deren Einstellung zur Adoption zu würdigen sei (Ehegatten, eingetragene Partnerinnen, eingetragene Partner der zu adoptierenden Person, leibliche Eltern der zu adoptierenden Person und die Nachkommen der zu adoptierenden Person).
- Das Adoptionsgeheimnis und die Auskunft über die Adoption und die leiblichen Eltern und deren Nachkommen werden spezifischer ausgeführt.
- Im neuen Art. 268e ZGB wird die Möglichkeit von persönlichem Verkehr zwischen dem adoptierten Kind und seinen leiblichen Eltern geregelt.

Wie den Anpassungen im Bereich der elterlichen Sorge, ist auch hier zu entnehmen, dass dem Kindeswohl und seiner Meinung ein grösserer Platz eingeräumt wird. In den neuen Artikeln wird auch die Kontaktmöglichkeit zur Herkunftsfamilie verstärkt berücksichtigt. Hinzu kommt auch die Erweiterung der *denkbaren* Familienformen. Diese wurden den herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen angepasst.

Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder

Da ebenfalls per 01. Januar 2013 die Regelung bzgl. des Familiennamens für Eheleute (Art. 160 ZGB) angepasst wurde, musste diese Änderung auch für die aus der Ehe hervorgehenden Kinder harmonisiert werden. Bei unverheirateten Eltern wird nicht mehr automatisch der Familienname der Mutter übernommen, sondern die Zuteilung der elterlichen Sorge ist entscheidend. Ab dem zwölften Lebensjahr kann der Name eines Kindes ohne dessen Zustimmung nicht mehr geändert werden (Art. 270b ZGB).

Die Bestimmungen zum persönlichen Verkehr (Art. 273 ff. ZGB) blieben nebst den bereits bekannten grammatikalischen Änderungen unverändert.

Die Unterhaltspflicht der Eltern

Die Bestimmungen zur Unterhaltspflicht wurden ebenfalls nach 2013 überarbeitet. Dabei ergaben sich die folgenden wichtigsten Änderungen:

- Durch eine Änderung in der Systematik wird zuerst festgehalten, dass der Unterhalt mit Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet wird (Art. 276 Abs. 1).
- Im neu aufgenommenen Art. 276a Abs. 1 ZGB folgt die *Priorisierung* der Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten.
- Konnte kein Unterhaltsvertrag erstellt werden und verändern sich die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich, so schuldet dieser von nun an die Beiträge der letzten fünf Jahre (Art. 286a ZGB).

Auch hier ist nebst einer leicht angepassten Systematik ersichtlich, dass das Kindeswohl stärker in den Fokus gerückt wurde.

Minderjährige unter Vormundschaft

Im Sinne der Verbesserung der Systematik des ZGB wurde im Kindesschutz in einem neuen Abschnitt die Vormundschaft von Minderjährigen geregelt (Art. 327a-c ZGB). Bisher war diese in den Bestimmungen zur Vormundschaft im Bereich des Erwachsenenschutzes organisiert (aArt. 360 ff. ZGB). Die Mandatsführung einer Vormundschaft richtet sich analog nach den Bestimmungen im Erwachsenenschutz und ist geregelt in den Art. 400-425 ZGB.

3.3.3 Fazit zu den Änderungen im Kindesschutz

Die Ausarbeitung der Fragestellung für diese Arbeit konzentrierte sich gezielt auf die Gesetzesrevision von 2013. Im Vergleich der Gesetzestexte wurde dann erkannt, dass seither bereits praxisrelevante Veränderungen für den Bereich der Fremdplatzierung existierten, vor allem im Abschnitt der elterlichen Sorge. Da die Interviews fünf Jahre nach der Revision geführt wurden, flossen diese Veränderungen in die Bachelor-Thesis ein, ebenfalls weil dadurch ein Wertewandel sichtbar wird, der vom Gesetzgeber als erstrebenswert beurteilt wird. Als Überblick der gesamten Gesetzesvergleiche soll nochmals festgehalten werden, dass:

- Das Kindeswohl wird vermehrt in den Fokus gerückt und die Kindsanhörung in verschiedenen Abschnitten explizit verankert.
- Die Urteilsfähigkeit des Kindes wird vermehrt als Kriterium anstelle seines Alters genannt. Dies fordert die Rechtspraxis heraus, die Urteilsfähigkeit des betroffenen Kindes von Fall zu Fall einzuschätzen respektive eine allgemeingültige Praxis dazu zu entwickeln.
- Die elterliche Sorge sowie die Rechte der Eltern wurden gestärkt.
- Die *Bindung* zur Herkunftsfamilie wird grundsätzlich gestärkt (z. B. in Bezug auf das Recht auf persönlichen Verkehr bei Adoption).
- Rollenbilder, die geschlechtsspezifischen Stereotypen unterworfen sind, finden in den Formulierungen keine Erwähnung mehr.
- Im Bereich der Formulierungen lösen *Positivformulierungen* frühere *Negativformulierungen* ab. Der Fokus wird mehr auf das gelegt, was das Kind darf oder kann als auf das, wozu es eben aufgrund seiner Minderjährigkeit (noch) nicht in der Lage ist.

3.4 Veränderungen im Erwachsenenschutz

Der Erwachsenenschutz seinerseits ist in der dritten Abteilung des Familienrechts geregelt (vgl. Tabelle 3 in Kap. 3.3) und wurde seit des Inkrafttretens des ZGB im Jahre 1912 kaum überarbeitet (Häfeli, 2010, S.15). Daher betrifft ein Grossteil der Gesetzesrevision den Erwachsenenschutz. Seitens von Experten aus diesem Bereich wurde die Notwendigkeit der Revision unterstrichen (vgl. Affolter, 2013; Häfeli, 2010; Mosimann, 2010).

Da der Erwachsenenschutz²⁴ nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, werden folglich die wichtigsten Änderungen präsentiert, die Gesetzestexte aber nicht systematisch verglichen. Häfeli analysiert sechs Hauptmerkmale im neuen Erwachsenenschutzrecht (2010, S. 16):

1. Die Förderung des Selbstbestimmungsrechts:

Mit der Einführung des Vorsorgeauftrages (Art. 360-369 ZGB) und der Patientenverfügung (Art. 370-373 ZGB) soll jedem handlungsfähigen Erwachsenen ermöglicht werden, festzulegen, wer im Falle seiner Urteilsunfähigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall seine Interessen vertreten soll.

2. Die Stärkung der Familiensolidarität:

In den Art. 374-381 ZGB werden die Vertretungsmöglichkeiten durch Ehegatten oder die

²⁴ Für die Leserinnen und Leser befindet sich eine tabellarische Übersicht des Erwachsenenschutzes im Anhang 1.

eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner bei Urteilsunfähigkeit des Partners oder der Partnerin festgehalten.

3. Der bessere Schutz von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen:

Im Gesetz wird das Abschliessen eines Betreuungsvertrages festgehalten (Art. 382 ZGB) sowie die Massnahmen geregelt, bei denen die Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird (Art. 383-385 ZGB).

4. Die massgeschneiderte Einheitsmassnahme Beistandschaft:

Der Terminus der Vormundschaft verschwindet gänzlich aus den Massnahmen im Erwachsenenschutz. Von nun an sollen sämtliche Massnahmen massgeschneidert werden. Die vier Arten von Beistandschaften sind in den Art. 393 bis 398 geklärt.

5. Die Professionalisierung der KESB²⁵

6. Die direkte Staatshaftung²⁶:

Nach altem Recht hafteten sowohl die mandatsführenden Personen wie auch die Behördenmitglieder der Vormundschaftsbehörde bei absichtlichem oder fahrlässigem Schaden in erster Linie persönlich (aArt. 426 ff. ZGB). Es wurde ergänzt, dass der Kanton haftbar ist (Art. 454 Abs. 3 ZGB).

Zu Punkt 4 merkt Vogel an, dass per 01. Januar 2013 sämtliche bestehende Vormundschaften (aArt. 360 ff. ZGB) und erstreckten elterlichen Sorgen (aArt. 385 Abs. 3 ZGB)²⁷ in eine umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB umgewandelt wurden. Die bestehenden Beistandschaften und Beiratschaften blieben bestehen und mussten innerhalb von drei Jahren in eine massgeschneiderte Beistandschaft umgewandelt werden (Vogel, 2013, S. 27). Dies sei hier erwähnt, um daraus zu schlussfolgern, dass die Änderungen im Erwachsenenschutz eine Adaptationszeit benötigten.

Eine weitere Änderung, die spezifisch den Erwachsenenschutz betrifft, ist die Abschaffung der Veröffentlichung der Bevormundung (aArt. 375 Abs. 1 ZGB). Dies geschah, um einer möglichen Stigmatisierung oder Diskriminierung der verbeiständeten (*ehem. bevormundeten*) Person entgegenzuwirken.

²⁵ Da die Professionalisierung der KESB den Kinderschutz ebenso betrifft, wird dies in Kap. 3.5 ausführlich dargelegt.

²⁶ Die von Häfeli genannten Punkte 5 und 6 behalten ihre Gültigkeit auch für den Bereich des Kinderschutzes.

²⁷ Im ZGB vor 2013 gab es die Möglichkeit, dass unmündige Volljährige weiterhin der elterlichen Sorge unterstellt bleiben.

3.5 Veränderung in der Behördenstruktur

Um die Bedeutung der Veränderung in der Behördenstruktur nachvollziehen zu können, lohnt sich ein Blick zurück auf das *alte System*, bevor anschliessend die heutige KESB vorgestellt wird.

3.5.1 Die *alte* Vormundschaftsbehörde

Vor 2013 war folgendes die gesetzliche Grundlage für die Organisation der Behörde, die sich um Fragen rund um den Schutz von Kindern und Erwachsenen kümmerte:

Art. 361

¹ Vormundschaftliche Behörden sind: die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde.

² Die Kantone bestimmen diese Behörden und ordnen, wo zwei Instanzen der Aufsichtsbehörde vorgesehen sind, die Zuständigkeit dieser Instanzen.

Da kaum weitere Vorgaben gegeben waren, konnte jeder Kanton den Status, die Zusammensetzung, die Zuständigkeit sowie die Funktionsweise der Vormundschaftsbehörde für sich definieren. Dies mündete darin, dass mehrere Typen dieser vormundschaftlichen Behörden entstanden. In ihrer Studie von 2008 machen Häfeli und Voll den Unterschied zwischen folgenden drei Typen:

1) *Kommunal-generalistische* Behörden

In diesem Typ bildet die Gemeindeexekutive oder ein Unterausschuss die Vormundschaftsbehörde (S. 196). In diesem Typus werden die Anträge der Sozialarbeitenden z. B. an der nächsten Sitzung des Gemeinderates besprochen und eine Entscheidung dazu gefällt.

2) *Kommunal-spezialisierte* Behörden

Dies sind von der Gemeindeexekutive getrennte Behörden (ebd.).

3) *Überkommunale, berufliche* und *richterliche* Behörden

Dieser Typus umfasst regional und professionell organisierte Behörden. Einige davon sind Gerichten angeschlossen. (ebd.)

Da der dritte Typ vor allem in einigen grossen Städten sowie vielen Westschweizer Kantonen umgesetzt wurde, umfasst dessen Einzugsgebiet 43 % aller Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz. Der kommunal generalistische Typ umfasst deren 42 % (S. 193).

Auf der nächsten Seite befindet sich eine grafische Darstellung der ehemaligen *Behördenlandschaft* der Schweiz:

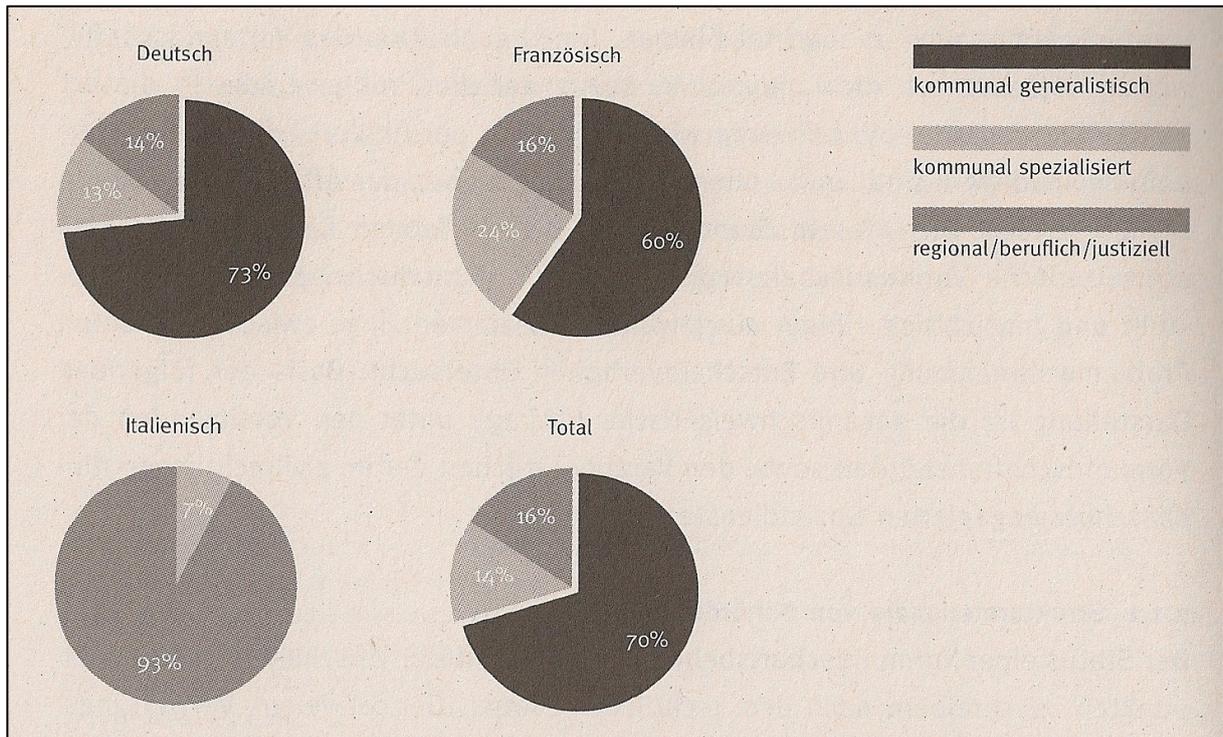


Abbildung 3. Behördentypen in den Sprachregionen. Nach Häfeli & Voll, 2008, S. 196.

Gesamtschweizerisch waren somit mehr als zwei Drittel der Behörden identisch mit der allgemeinen politischen Exekutivbehörde der jeweiligen Gemeinde (S. 193).

Die berufliche Herkunft der Behördenmitglieder in den drei Typen folgt in der nächsten Grafik:

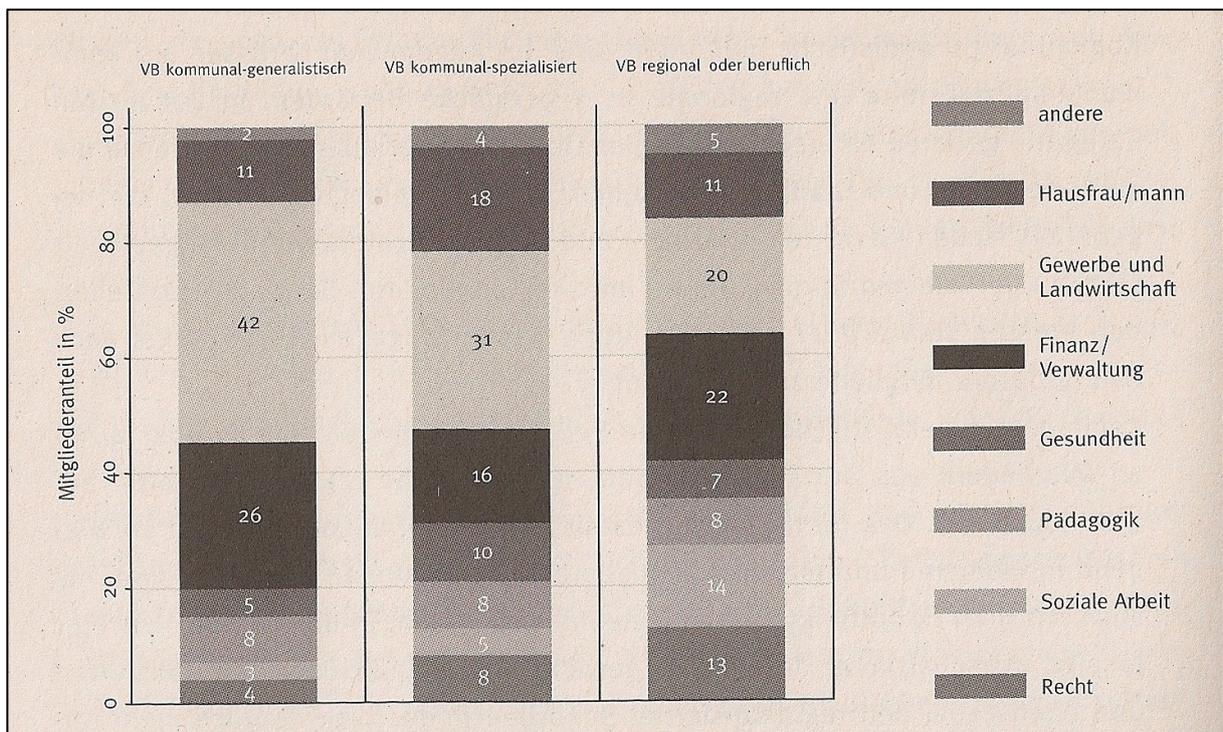


Abbildung 4. Berufliche Herkunft der Behördenmitglieder. Nach Häfeli & Voll, 2008, S. 198.

Der Behördenmitgliederanteil von 42 % aus Gewerbe und Landwirtschaft bei kommunal-generalistischen Behörden interpretieren die Autoren insofern, dass in den Gemeindeexekutiven die lokalen wirtschaftlichen Interessen vertreten waren (S. 197).

Nach Häfeli und Voll hängt die bundesrechtskonforme Anwendung des Kindes- und Erwachsenenschutzes von der Ausgestaltung und Qualität der rechtsanwendenden Behörden und der mandatsführenden Personen ab (2008, S. 194). Mit der sich nähernden Revision des Vormundschaftsrechts wurde auch in allen drei Typen von Behörden gefragt, welche Behördenorganisation sie zukünftig bevorzugen würden.

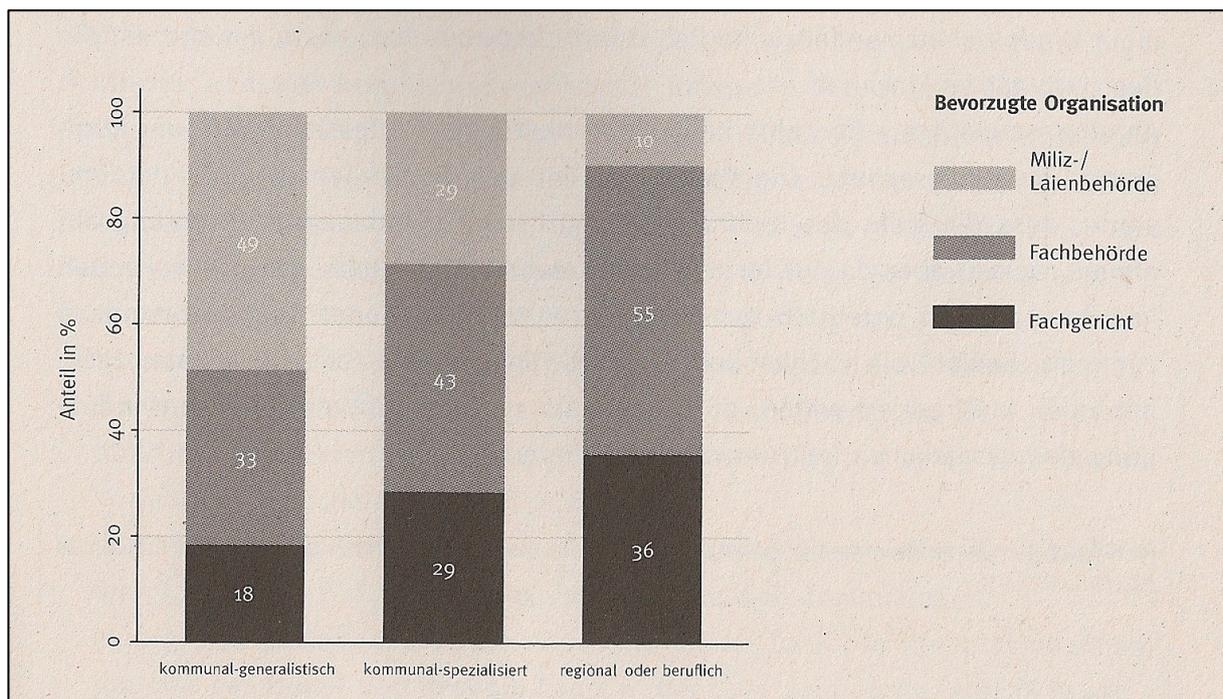


Abbildung 5. Bevorzugte künftige Behördenorganisation. Nach Häfeli & Voll, 2008, S. 207.

Selbst in bis dahin kommunal-generalistisch organisierten Behörden sprach sich mehr als die Mehrheit (51 %) für eine Fachbehörde oder ein Fachgericht aus.

In ihrem abschliessenden Fazit halten Häfeli und Voll drei Erkenntnisse fest:

- Kommunal-generalistische Behörden seien «in hohem Masse auf die Fachkompetenz der mandatierten Sozialdienste angewiesen» (S. 209). Zum einen stützen diese sie als Sekretariat und zum anderen liefern sie im Vorfeld zum Entscheid die Expertise aus fachlicher Sicht.
- Existiert ein eigenes Sekretariat, kommt diesem eine Schlüsselstellung zu den Sozialdiensten zu (ebd.).
- Eine Grosszahl der Behörden bearbeiten nur eine kleine Anzahl von Kindsschutzfällen pro Jahr und sind deshalb kaum in der Lage, eine eigene Routine und Expertise aufzubauen.

Im Rahmen der Studie haben die Autoren anhand zweier fiktiver Fallbeispiele zeigen können, dass geringe Routine mit erhöhter Neigung zu stärkerem Eingreifen in die elterliche Sorge einherging (ebd.).

Bei einer Fachbehörde solle also «sowohl die Fachkompetenz der Mitglieder wie auch deren Routine in der Fallbearbeitung im Zentrum stehen» (ebd.).

3.5.2 Die *neue* Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Mit der Revision des ZGB sollte dieser Forderung Rechnung getragen werden und die Organisation neu kalibriert und ausgerichtet werden (Rosch, 2011, S. 34). Der Gesetzgeber hält fest:

Art. 440 ZGB

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

² Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

³ Sie hat auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde.

In Abs. 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Organisation der KESB im ZGB im zwölften Titel in der Abteilung des Erwachsenenschutzes geregelt ist. Die Behörde hat sowohl die Aufgaben des Erwachsenenschutzes wie auch des Kinderschutzes. Daher wird auch in diesem Kapitel stets von der KESB gesprochen.

Abs. 1 hält fest, dass die KESB eine Fachbehörde sein muss und dass diese von den Kantonen bestimmt wird. Dies bedeutet, dass gegen 84 % aller bisherigen²⁸, kommunal organisierten Behörden per 01. Januar 2013 aufgehoben wurden und die neuen Behörden nicht mehr politische Behörden sind. Mit der Einführung der Fachbehörde wurden nach Basler Scherer zwei Ziele verfolgt: (a) die Qualitätssteigerung und -sicherung der Entscheide und (b) die Wiederherstellung der Hierarchie zwischen Behörde und mandatsführenden Personen (2013, S. 24):

- (a) Durch den Einbezug der Disziplinen des Rechts, der Sozialarbeit und der Pädagogik oder Psychologie soll eine interdisziplinär-zusammengestellte Fachbehörde die bisherigen politisch zusammengestellten Behörden ablösen. Dies sowie eine grössere Anzahl der zu bearbeitenden Fälle wird mit mehr Erfahrung und Kompetenz gleichgestellt. Dies wiederum soll zu der angestrebten Qualitätssteigerung und -sicherung führen. (ebd.)

²⁸ vgl. Abbildung 2.

(b) Nach Basler Scherer wurden viele Laienbehörden der Führungs- und Überwachungsfunktion der mandatsführenden Personen nur unzureichend gerecht. Im Sinne der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Klientinnen und Klienten soll dieses Hierarchieverhältnis mit der Fachbehörde wiederhergestellt werden (ebd.). Auf abstrakte Weise würde dies zu einer Trennung der strategischen und operativen Organe führen. In diesem Sinne würde die KESB darüber entscheiden, *was das Richtige ist* und die mandatsführenden Personen darüber, *wie es richtig umgesetzt werden kann* (S. 25).

Die Aufgaben der neuen Behörde teilt Häfeli (2010) in vier Bereiche auf:

- Nicht massnahmegebundene Aufgaben
«Genehmigung von Unterhaltsverträgen, Regelung des Besuchsrechts, Kindesvermögensfragen, Änderung eherechtlicher Urteile, Pflegekinderwesen, Überprüfung von Vorsorgeaufträgen und Intervention bei missbräuchlicher Wahrnehmung durch die beauftragte Person, Anordnungen im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen etc.» (S. 18).
- Anordnung, Änderung und Aufhebung von behördlichen Massnahmen
In diese Kategorie fallen z. B. die Anordnung von massgeschneiderten Massnahmen und deren Abänderung, sofern sich die Verhältnisse verändern (ebd.).
- Mitwirkung bei ausgewählten Rechtsgeschäften
Darunter werden die Aufnahme von Vermögensinventaren und die Mitwirkung bei vereinzelten Rechtsgeschäften verstanden. In begründeten Fällen kann die KESB weitere Geschäfte ihrer Mitwirkung unterstellen. (ebd.)
- Aufsicht, Steuerung und Qualitätssicherung
Die mandatsführenden Personen unterstehen der Aufsicht der KESB, die auch für die Rekrutierung, Instruktion und Begleitung von privaten Mandatsträgern zuständig ist. Eine weitere Funktion besteht in der Aufsicht und Intervention bei den neu eingeführten Instituten der eigenen Vorsorge und dem Bereich der vertretungsberechtigten Personen. (ebd.)

Für die genaue Ausgestaltung der Behörde wurde den Kantonen überlassen, ob sie sich für eine gerichtliche oder eine Administrativbehörde entscheiden wollen und wie gross deren Einzugsgebiet werden soll (Häfeli, 2010, S. 18). Den Spielraum bei der Ausgestaltung der neuen Fachbehörden haben die Kantone genutzt. Daher haben sich in der Schweiz verschiedene Behördenformen etabliert. Die Tabelle 4 auf der nächsten Seite bietet einen Überblick über die diversen Umsetzungsvarianten:

	zum Vergleich: Anzahl VormBeh. (bis 2012)	Anzahl KESB (Stand 1.1.2017)	Einzugsgebiet pro KESB (Einwohner/innen, Stand 1.1.2016)	Gerichts- behörde	Verwaltungs- behörde	Kantonale Behörde	(inter- kommunale Behörde
	nombre des autorités tutélaires (jusqu' à 2012)	nombre des APEA (état: 1.1.2017)	Zone desservie par APEA (habitants, état 1.1.2016)	Autorité judiciaire	Autorité exécutive	Autorité cantonale	Autorité (inter-) communale
AG	220	11	31'000–141'000	x		x	
AI	2	1	16'000		x	x	
AR	20	1	55'000		x	x	
BL	66	6	18'000–73'000		x		x
BS	1	1	200'000		x	x	
BE	318 Burger: 19	11 Burger: 1	50'000–130'000 Burger: 16'000		x (Burger)	x	(Burger)
FR	7 (vor 2008: 29)	7	18'000–104'000	x		x	
GE	1	1	485'000	x		x	
GL	1 (vor 2008: 19)	1	40'000		x	x	
GR	17	5	21'000–90'000		x	x	
JU	64	1	72'000		x	x	
LU	87	7	30'000–90'000		x		x
NE	3 (vor 2011: 6)	3	50'000–70'000	x		x	
NW	11	1	42'000		x	x	
OW	7	1	37'000		x	x	
SG	76	9	37'500–90'000		x		x
SH	27	1	80'000	x		x	
SO	22	3	70'000–120'000		x	x	
SZ	30	2	62'000–91'000		x	x	
TG	79	5	45'000–65'000		x	x	
TI	18 (vor 2001: 245)	16*	6000–63'000		x		x
UR	20	1	36'000		x	x	
VD	9 (vor 2005: 63)	9	38'000–154'000	x		x	
VS	97 (2013: 27)	23**	2700–34'300		x		x
ZG	11 polit./11 Burger	1	122'000		x	x	
ZH	171	13	51'500–396'000		x		x
	1415	142		6	20	20	6

* TI: 1.7.2013 und 1.7.2015: Zusammenschluss von je zwei KESB (Reduktion von 18 auf 16 KESB).

** VS: 1.1.2017: Zusammenschluss einzelner KESB (Reduktion von 27 auf 23 KESB).

Tabelle 4. Organisation der Behörden in den verschiedenen Kantonen. Nach KOKES, 2017a, S. 5.

Gesamtschweizerisch wurde die Zahl der Behörden auf ca. 10 % des ehemaligen Bestandes reduziert. Mit Ausnahme des Kantons JU hatten sämtliche Westschweizer Kantone bereits früher die Anzahl der Behörden reduziert und daher per 01. Januar 2013 keinen Zusammenschluss von Behörden durchgeführt.

3.5.2.1 Ausführungen zum Kanton Bern

Im Kanton Bern gibt es zwölf KESB (Art. 3-4 KESG) in der Organisationsform der interdisziplinären Fachbehörden. Diese bestehen aus mindestens drei Behördenmitglieder sowie einem Behördensekretariat (Art. 2 Abs. 2 KESG). Zu den Anstellungsvoraussetzungen der Behördenmitglieder ist festgehalten, dass diese «über einen Universität- oder Fachhochschulabschluss in den Disziplinen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin oder über eine vergleichbare Ausbildung» (Art. 8 Abs. 2 KESG) verfügen müssen. Das Sekretariat setzt sich zusammen aus der Kanzlei, dem sozialjuristischen Dienst sowie dem Revisorat (JGK, n. d.). Folgende Tabelle schafft einen Überblick über die kantonale Behördenorganisation:

KESB	Aufsichtsbehörde	Rechtsmittelinstanz
11 kantonale Verwaltungsbehörden, 1 interkommunale Verwaltungsbehörde (Bürgergemeinden)	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Art. 18 KESG) ²⁹ / Kantonales Jugendamt (Art. 4 KESV)	Obergericht, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Art. 65 KESG)

Tabelle 5. Zusammenstellung der Behördenorganisation im Kanton Bern. Nach KOKES, 2017d, S. 2.

KESB

Wie bereits in Tabelle 4 ersichtlich, gibt es von nun an anstelle der 318 Vormundschaftsbehörde und der 19 burgerlichen Vormundschaftsbehörden elf kantonale KESB und eine bKESB. Die Sitze der zwölf KESB sind in Art. 1 KESV festgehalten. Die gesetzliche Grundlage für die Existenz der bKESB ist in Art. 442 Abs. 4 ZGB geregelt:

⁴ Die Kantone sind berechtigt, für ihre Bürgerinnen und Bürger, die Wohnsitz im Kanton haben, statt der Wohnsitzbehörde die Behörde des Heimatortes zuständig zu erklären, sofern auch die Unterstützung bedürftiger Personen ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt.

Gemäss eigenen Angaben erkennt die bernische Kantonsverfassung die Bürgergemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften an und unterstellt diese dem Gemeindegesetz. Die Bürgergemeinden gelten als Personengemeinde³⁰ (Bürgergemeinde BE, n. d. 2), zu der die Bürgergemeinden von Bern, Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun sowie 13 Gesellschaften und Zünfte³¹

²⁹ Vorbehalten ist die Aufsicht der Bürgergemeinden in finanziellen und personellen Belangen über die burgerliche KESB (Art. 18 Abs. 1 KESG).

³⁰ Im Gegensatz zu den Einwohnergemeinden, welche als Territorialgemeinden ausgestaltet sind.

³¹ Für weitere Hintergründe zur Geschichte der Bürgergemeinde vgl.

<https://www.bgbern.ch/burgergemeinde/geschichte>

zählen (Bürgergemeinde BE, n. d. 2). Die bKESB mit Sitz in Bern erfüllt die Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben analog zu den anderen elf KESB im Kanton BE (ebd.).

Aufsichtsbehörde

Die zwölf KESB unterstehen der JGK. Dies übt die Aufsicht und Steuerung in administrativen und organisatorischen Belangen (Art. 18 Abs. 1 KESG) aus. Die JGK:

- steuert die Finanzen und Leistungen der elf kantonalen KESB (Art. 18 Abs. 2 lit. a KESG)
- «kann (...) im administrativen Bereich verbindliche generelle Weisungen erteilen» (Art. 18 Abs. 2 lit. b KESG)
- übt die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen gegenüber den Präsidentinnen und Präsidenten der elf kantonalen KESB aus (Art. 18 Abs. 2 lit. c KESG).

Bei der bKESB liegt die Aufsicht der finanziellen und personellen Belange im Kompetenzbereich der Bürgergemeinden (Art. 18 Abs. 1 KESG).

Des Weiteren wird für die Aufsicht der KESB folgendes festgehalten:

Art. 4 KESV

(...)

² Innerhalb der JGK ist das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig für die Instruktion von Aufsichtsverfahren und die Vorbereitung aufsichtsrechtlicher Massnahmen.

³ Die folgenden Aufgaben nimmt das KJA in eigener Verantwortung wahr:

- a* fachliche Beratung und Unterstützung der KESB, der Geschäftsleitung und des Ausschusses,
- b* Gewährleistung einer angemessenen Weiterbildung für die Mitglieder der KESB,
- c* Durchführung von Inspektionen,
- d* Vorbereitung der Leistungsvereinbarung und Wahrnehmung des Controllings,
- e* Vollzugsaufgaben gestützt auf die Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV),
- f* Erlass von Richtlinien und Weisungen,
- g* Führen der Mitarbeitergespräche mit den Präsidentinnen und Präsidenten der KESB.

⁴ Aufsichtsrechtliche Anzeigen, die keine Massnahmen nach sich ziehen, erledigt das KJA selbständig. Vorbehalten bleibt die Befassung der Direktion aufgrund der besonderen Tragweite des Geschäfts.

Möchte z. B. im Falle einer Fremdplatzierung eine betroffene Person nicht gegen den Inhalt des Entscheides der KESB vorgehen und äussert stattdessen Zweifel am Vorgehen der KESB, so hat diese Person das Recht, bei dem KJA eine Aufsichtsbeschwerde einzureichen.

Rechtsmittelinstanz

Für Einsprachen gegen die Entscheide der KESB ist das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht der Zivilabteilung des Obergerichts zuständig (Art. 65 KESG).

3.6 Erwartungen und Stimmen aus der Praxis

Nachdem die Gesetzesrevision von 2013 entschieden wurde, haben sich Fachleute aus dem zivilrechtlichen Kinderschutz mit den kommenden Änderungen befasst. Bezüglich der mandatsführenden Personen schätzte Rosch (2011) ein, dass es im «Aufgabenbereich grundsätzlich keine Veränderungen» (S. 34) geben werde. Diesen Standpunkt teilt Basler Scherer. Die Aufgaben der mandatsführenden Personen unter dem neuen Recht würden sich kaum verändern (2013, S. 24). Ob unter der Vormundschaftsbehörde oder ab jetzt der KESB würden die Regeln der sozialarbeiterischen Profession ebenso entscheidend sein für das Handeln der mandatsführenden Personen (Rosch, 2011, S. 34). Eine grössere Veränderung sieht Basler Scherer in der *doppelten Unterstellung* der mandatsführenden Personen. Im Gegensatz zu vorher haben sie zwei Fachpersonen in der Hierarchie über sich: zum einen die eigene Dienststellenleitung und zum anderen die Fachbehörde. Dies erschaffe neue Anforderungen an die Dienststellenleitung, die Grundsatzfragen der Mandatsführung mit der Fachbehörde klären muss (2013, S. 25-26). Das Rollenverständnis werde sich neu kalibrieren müssen (S. 26).

Vor der Umsetzung der Gesetzesrevision führt Eberli (2010) ein Round-Table-Gespräch mit drei Fachleuten aus dem Erwachsenen- und Kinderschutz. Mit Caroline Wernli und Doris Engelhart nehmen zwei Vorstandsmitglieder der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde (VSAV)³² teil. Als dritter Gast partizipiert Markus Ris, seit fünf Jahren Sekretär der fachlich organisierten Vormundschaftsbehörde Interlaken-Unterseen (S. 29).

Wernli erhofft sich, dass durch die Fachbehörde die Entscheide schneller gefällt werden und vermutet, dass die rechtlichen Mittel wie Rekurse vermehrt genutzt werden (ebd.). Engelhart

³² Die VSAV heisst heutzutage SVBB (Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände).

erwähnt, dass durch die Neugestaltung der Behörde, es vor allem für kleinere Gemeinden grosse Veränderungen geben werde, da gewisse Städte bereits mit professionellen Behörden operieren. Auch die Doppelfunktion des Vormundschaftssekretärs bzw. der Vormundschaftssekretärin, der bzw. die seine eigenen Anträge bewilligt habe, werde wegfallen. Auch wenn dies eine schnelle Lösung war, so sei dies unprofessionell gewesen (ebd.). Ris merkt an, dass durch die Professionalisierung die Behörde an Distanz zur *Front* gewinnen und dadurch auch anonymisiert werde. Gerade für private Mandatstragende, könnte sich dies negativ auf deren Motivation auswirken (S. 29-30).

Ris meldet zurück, dass die Einführung der professionellen Behörde bei den mandatsführenden Personen ein Umdenken ausgelöst habe. Diese können nun nicht mehr davon ausgehen, dass ihre Anträge genehmigt werden, ohne hinterfragt zu werden. Doch eine Fachbehörde könne die Sozialarbeitenden auch besser begleiten. (S. 31)

Zum Thema der Rechtsgleichheit äussert sich Wernli zurückhaltend. Diese stehe und falle mit den Entscheidungsträgern. Die Umsetzung der Vorgaben könne immer noch sehr unterschiedlich ausfallen (S. 32). Engelhart betont, dass sich die Haltung gegenüber den Klientinnen und Klienten seit der Einführung des Gesetzes stark verändert habe und dies nun in den Formulierungen und Inhalten im (damals) zukünftigen ZGB zeige. Wernli merkt dazu an, dass das neue Gesetz wenig in der direkten Arbeit mit den Klienten und Klientinnen ändere (ebd.). Die Fallbelastung habe da einen grösseren Einfluss. Da die Finanzierung über die öffentliche Hand laufe, sei die Fallbelastung auch ein politischer Entscheid, so Wernli. Je höher der finanzielle Druck, umso weniger sei eine Entlastung zu erwarten (S. 33).

4. Empirische Untersuchung der Veränderungen in der Praxis der Fremdplatzierung

Nach der Aufarbeitung der Übersicht des Platzierungsprozesses folgt nun die Feldforschung auf Sozialdiensten im Kanton Bern.

4.1 Methodisches Vorgehen

Um die vorliegende Fragestellung bearbeiten zu können, wurden nebst der Literaturrecherche auch Interviews mit Fachpersonen der Sozialen Arbeit geführt. Die Interviews geben einen Einblick in die Praxis und in die möglichen Auswirkungen auf den Alltag von mandatsführenden Personen, welche die Reform der Vormundschaftsbehörde mit sich brachte. Die empirische Herangehensweise wurde gewählt, da zur spezifischen Fragestellung bisher noch keine empirische Forschung betreiben wurde. Geplant waren zu Beginn fünf Interviews, die in den Kalenderwochen elf bis 13 durchgeführt werden sollten. Angefragt wurden verschiedene Sozialdienste im Kanton Bern. Es stellte sich als nicht einfach heraus, Personen zu finden, die sowohl den Kriterien entsprachen als auch bereit waren, sich mit der Autorin und dem Autor zu treffen. Oft war die zeitliche Ressource ein weiteres Hindernis, sodass aus organisatorischen Gründen nur vier Interviews durchgeführt werden konnten. Da es sich bei den Befragungen um eine qualitative und nicht um eine quantitative Arbeit handelt, beeinflusst dieser Faktor die Qualität der Auswertungen nur bedingt.

4.1.1 Wahl der Interviewform (methodische Überlegungen)

Die Interviews wurden anhand eines Interviewleitfadens³³ und drei Hauptfragen narrativen Charakters durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine qualitative Untersuchung der Auswirkungen der Strukturveränderung auf den Praxisalltag der Sozialarbeitenden. Die narrative Vorgehensweise wurde gewählt, damit die Praktiker und Praktikerinnen möglichst frei und offen aus ihrem Arbeitsalltag berichten konnten. Die offene Gestaltung ermöglichte es den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern die für sie relevanten Emergenzen und Änderungen auszuführen und somit zu gewichten. Damit sich die interviewten Personen besser in den narrativen Sprechfluss begeben konnten, wurden die Interviews auf Mundart durchgeführt. Die Muttersprache befindet

³³ Der verwendete Leitfaden befindet sich in Anhang 4.

sich näher am eigenen Denkfluss und der Ausdruck gewisser Ereignisse fällt leichter und authentischer aus, als wenn man die Interviews in Schriftsprache durchgeführt hätte. So eröffnete die Transkription der Interviews eine gewisse Herausforderung, da bestimmte Ausdrücke im Schriftdeutsch nicht existieren oder ihnen eine andere Bedeutung innewohnt. Zudem werden in der mündlichen Sprache häufig Anakoluthen³⁴ verwendet, die in der schriftlichen Sprache grammatikalischen Fehlern entsprechen. Um die Authentizität der Interviews zu wahren, wurden in den Transkripten grammatikalische Unkorrektheiten geduldet.

4.1.2 Kriterien bei der Wahl der Interviewpartner/innen

Da die KESB kantonal organisiert ist, wurden die Interviews im Kanton Bern auf verschiedenen Gemeinden durchgeführt. Dabei wurde darauf geachtet, dass sowohl grössere als auch kleinere Gemeinden aufgesucht wurden. Befragt wurden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, die im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes als mandatsführende Personen fungieren. Ein Kriterium bestand darin, dass die Personen mindestens zwei Jahre unter dem alten Vormundschaftsrecht gearbeitet haben und aktuell noch immer in diesem Bereich tätig sind³⁵. Dies besitzt deshalb eine bestimmte Priorität, weil die Interviews auf die Veränderungen der Behördenorganisation eingingen. Für die Wahl der Interviewpartner wurden diverse Sozialdienste im Kanton BE angefragt. Es wurden bewusst sowohl städtische und ländliche als auch grössere und kleinere Dienste angefragt. Vor Beginn des jeweiligen Interviews wurde von jeder Interviewpartnerin und jedem Interviewpartner eine Einwilligungserklärung unterzeichnet. Diese beinhaltet u. a. das Recht auf anonyme Behandlung der Personenangaben (vgl. Anhang 3). Daher wurden sämtliche Namen und Ortsangaben anonymisiert.

Es folgt die Vorstellung der interviewten Sozialarbeitenden in chronologischer Abfolge der Durchführung der Interviews:

Herr Schneider

Herr Schneider ist 44 Jahre alt und arbeitet seit 12,5 Jahren im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes. Seine aktuelle Arbeitsstelle hat er vor 2,5 Jahren angetreten. Seinen Abschluss als diplomierter Sozialarbeiter hat er an der Fachhochschule gemacht.

³⁴ Satzbrüche

³⁵ vgl. dazu die Anfrage an die Sozialdienste in Anhang 2.

Herr Schneider ist Leiter der Fachstelle Mandatsführung Erwachsenen- und Kinderschutz der Gemeinde A. Bei einem Arbeitspensum von 80 % führt er ca. 15 Mandate (sowohl im Bereich des Kindes- als auch Erwachsenenschutzes).

Herr Thomsen

Herr Thomsen ist 64 Jahre alt und arbeitet seit 12 Jahren im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes an seiner aktuellen Arbeitsstelle. Herr Thomsen hat einen Abschluss in Sozialer Arbeit an der Universität absolviert.

Herr Thomsen ist Dienststellenleiter des polyvalenten Sozialdienstes der Gemeinde B. Seine Arbeitstätigkeiten umfassen die Bereiche der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

Frau Amstutz

Frau Amstutz ist 60 Jahre alt und arbeitet seit 14 Jahren im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes an ihrer aktuellen Arbeitsstelle. Ihren Abschluss in Sozialer Arbeit hat sie an der Fachhochschule gemacht.

Frau Amstutz arbeitet auf der Fachstelle der Stadt C, die sich ausschliesslich auf den zivilrechtlichen Kinderschutz spezialisiert hat. Bei einem Pensum von 70 % führt sie 70 Dossiers.

Frau Geiser

Frau Geiser ist 63 Jahre alt und arbeitet seit 25 Jahren im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes. An ihrer aktuellen Arbeitsstelle ist sie seit 24 Jahren angestellt. Ihren Abschluss als Sozialarbeiterin hat sie an der höheren Fachschule erhalten.

Frau Geiser arbeitet im Sozialdienst der Gemeinde D. Dies ist ein polyvalenter Sozialdienst, dessen Zuständigkeitsgebiet auf mehrere Gemeinden ausgedehnt ist. Frau Geiser arbeitet ausschliesslich im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

4.1.3 Art der Auswertung

Die Auswertung wurde in Anlehnung an die Inhaltsanalyse nach Mayring (2003, S. 42 ff.) durchgeführt. Zusammengefasst geht es bei dieser Methode darum, das Analysematerial respektive die transkribierten Interviews systematisch zusammenzufassen und diese auf einen

überschaubaren Textkorporus zu reduzieren. Diese Art der Inhaltsanalyse eignet sich für die Auswertung der narrativen Interviews besonders gut, da die generierten Erzählungen damit optimal strukturiert und zusammengefasst werden können. Die Umsetzung dieser Inhaltsanalyse wurde anhand einer Auswertungstabelle mit eigens abgeleiteten Kategorien durchgeführt (vgl. Tabelle 8 im Anhang 5). Nach dem Verfassen der Transkripte haben die Autoren in einem dialogischen Prozess die Kategorien für die Inhaltsanalyse definiert.

4.2 Empirische Befunde

Mittels Deduktion wurden die Transkripte der Interviews in acht Kategorien unterteilt. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick der Kategorien inklusive einer prägnanten Umschreibung der Inhalte der jeweiligen Kategorie. In Anhang 5 befindet sich die Tabelle mit der ausführlichen Auswertung.

Kategorie	Kurzbeschreibung
Gesetzesrevision vom 01.01.2013	Die Auswirkungen der Gesetzesrevision auf den Arbeitsalltag der mandatsführenden Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen wird beschrieben. Dabei werden die Veränderungen bewertet und auf neue Problemlagen sowie positive Auswirkungen eingegangen.
Abläufe im Arbeitsalltag der mandatsführenden Person	Der veränderte Arbeitsablauf wird sowohl aus methodischen Überlegungen, den Verfahrensgrundsätzen als auch durch die Veränderungen, die die Einführung der KESB herbeiführte erläutert.
Zusammenarbeit mit der Behörde oder der Behördenorganisation	In dieser Kategorie geht es um die Veränderung in der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde. Es wird auf die Art der Zusammenarbeit und dessen Qualität eingegangen.
Administrativer Aufwand	Die Veränderung im Bereich der administrativen Angelegenheiten wird aufgezeigt und bewertet.
Das «rote Tuch»	In dieser Kategorie geht es darum, wer aus Sicht der betroffenen Klientin oder dem betroffenen Klienten verantwortlich für mutmassliche Fehlentscheidungen ist, also das „rote Tuch“ trägt. Dabei wird auch auf die Verschiebung dieser Rolle eingegangen und die spürbaren Veränderungen in dieser Sache.
Finanzen und Finanzierung	Es wird auf die Finanzierung der Massnahmen im zivilrechtlichen Kinderschutz und deren Veränderung eingegangen. Dabei wird die Veränderung kritisch beurteilt.

Kommunikation	Die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren (der Behörde, der mandatsführenden Personen, der Klientin, dem Klienten sowie den Medien) wird aufgegriffen. Dabei werden Herausforderungen und Einflüsse benannt.
Haltung und Ethik	Gewisse ethische Haltungen der interviewten Personen werden aufgenommen und im Sinne der Gesetzeslage analysiert und miteinander verglichen.

Tabelle 6. Übersicht der gebildeten Kategorien zur Auswertung der Interviews.

4.2.1 Präsentation der Ergebnisse

Ab hier folgen die Ergebnisse in Zuordnung zu den jeweiligen Kategorien aus Tabelle 6.

Gesetzesrevision vom 01.01.2013

Bezogen auf die Gesetzesrevision stellt Herr Schneider klar:

«Man hatte in dem Sinn nicht ein neues Kindsschutzrecht, sondern die Reform hat hauptsächlich das Erwachsenenschutzrecht betroffen plus die Organisationsform der Behörde. Darum ist im Kindeschutz, ist nicht eine entscheidende Änderung passiert.»

(Schneider, Z. 118-121)

Der Wechsel von einer Laien- zu einer Profibehörde gehe einher mit dem Wechsel der Zuständigkeit in der Organisation der Behörde. Was ehemals auf kommunaler Ebene stattgefunden habe, werde nun vom Kanton bestimmt. Dadurch habe «man einen ebenbürtigen Gesprächspartner erhalten (...) Früher war es häufig so, dass man als kompetente Fachperson aus der Sozialen Arbeit denen Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten eben sagen konnte, was logisch erscheint (...)» (Schneider, Z. 130-133). Frau Geiser erzählt, sie war früher bei gewissen Vormundschaftsbehörden Zeugin haarsträubender Dinge. Daher sagt sie zur Gesetzesrevision und der neuen Behördenorganisation:

«Ich bin eine Befürworterin davon, absolut, das ist, das ist also viel professioneller geworden und das ist auch nötig.»

(Geiser, Z. 91-92)

Manche Behörden hätten sich früher von den Sozialarbeitenden einen Antrag gewünscht, der am besten auch noch die rechtlich korrekte Verfügung enthält. Darin bestünde aber eigentlich deren Aufgabe. In dem Sinne habe die Einführung der Fachbehörde auch in der Sozialarbeit zu einer Professionalisierung geführt. Nach Herrn Thomsen sei der eingeschlagene Weg einer Fachbehörde grundsätzlich der richtige. Das Ziel der Entwicklung einer einheitlichen Praxis in den Entscheiden finde er gut. Bemängelt wird, dass die angestrebte *Rechtssicherheit* in der Praxis dann doch nicht erreicht werde. Durch die Anzahl der KESB im Kanton Bern sei diese nicht immer gewährleistet.

Laut Herrn Thomsen leide die Praxis manchmal darunter, dass in unstrittigen Angelegenheiten zu viel Zeit verloren gehe. Die KESB müsste schneller entscheiden können. Die Rechtsmittel, um gegen die Entscheide vorzugehen, seien schliesslich vorhanden. Mit der Revision habe eine Verrechtlichung stattgefunden, was Vor- und Nachteile nach sich zieht. Eine «professionell arbeitende Vormundschaftsbehörde nach altem Muster» (Thomsen, Z. 72) habe verantwortungsbewusst gearbeitet. Man konnte damals schon nach ähnlichen Prinzipien arbeiten wie heute, aber es sei weniger *verrechtlicht* gewesen. In einem Beispiel aus dem Erwachsenenschutz erzählt Herr Thomsen von einer Familie, die seinen Dienst frequentiert hatte und für einen Angehörigen eine Beistandschaft wünschte. Die Situation schien klar und alle Beteiligten waren sich einig. Die Familie wurde an die KESB verwiesen. Zum Zeitpunkt der Durchführung des Interviews mehr als ein Jahr danach kam von den KESB ein Abklärungsauftrag für eben diese Situation. Die Bemerkung dazu:

«Da muss ich sagen, da fehlt mir manchmal die Flughöhe (...). Dann denke ich dann man könnte Sachen schlanker machen, man könnte Sachen abkürzen, wenn man die richtige Flughöhe erwischt.»

(Thomsen, Z. 103-106)

So betrachtet habe die Gesetzesrevision zu einer grossen methodischen Änderung geführt mit guten und schlechten Seiten. Zu den negativen Aspekten gehöre der Formalismus, aus dem die Verrechtlichung resultiere. Dies führe zu administrativen Leerläufen. Wenn dadurch bei den Klientinnen und Klienten Fragen bestünden, würden diese sich dann an den Sozialdienst wenden. Der Bereich des Kindesschutzes sei der Bereich, in dem Herr Thomsen die KESB am besten erlebe, gerade weil es dort häufig strittig sei. Herr Schneider bewertet die Gesetzesrevision für den Kindesschutz sehr positiv: sie «ist, nur positiv (...), da hat die Arbeit an Qualität gewonnen, da hat die Familie profitiert» (Z. 182-188).

Generell würden durch die Gesetzesrevision qualitativ bessere Entscheidungen für die Betroffenen generiert. Aus dieser Sicht sei klar, dass sich die Jahrhundertreform mit der *Reformation* der Struktur für alle gelohnt habe, betont Herr Schneider. Früher im Gespräch merkt er bereits an, dass durch die Interdisziplinarität und Professionalität die Qualität der Arbeit steige. Gerade die Aufsicht der juristischen Disziplin verstärkt die Bedeutung der Verhältnismässigkeit. Dadurch werden alternative Massnahmen geprüft und der Fall *nicht nur* aus der Perspektive einer Disziplin betrachtet. Die Verhältnismässigkeitsanforderung wird dadurch höher gewichtet.

Abläufe im Arbeitsalltag der mandatsführenden Person

Herr Schneider berichtet bezüglich der Arbeitsabläufe, dass sich nicht so viel verändert habe. Sowohl damals als auch heute seien die Verfahrensgrundsätze, die Verhältnismässigkeit und die Freiwilligkeit bei einer Unterbringung beachtet worden. Auch Rechtsmittel und Rekursinstanz gab es damals wie heute. Eltern seien sowohl damals als auch heute den Entscheiden nicht einfach so ausgeliefert gewesen. Der Ablauf sei aus technischer Sicht gleichgeblieben.

«In diesem Sinn war nicht gross etwas anders. Es ist einfach eine andere Behörde gewesen, so. Aber dass man nicht einfach einen behördlichen Entscheid als betroffene Eltern ausgeliefert gewesen ist, das ist heute nicht so und das war dazumal auch nicht so.»

(Schneider, Z. 104-107)

Herr Schneider fügt an, der Arbeitsaufwand sei nicht mühsamer geworden. Manche Berufskollegen und -kolleginnen legen den Fokus auf den Verlust der Einflussnahme. Er finde jedoch, dass dies der Fokus auf der falschen Sache sei. Vielmehr sollte der bestmögliche Schutz des Kindes im Vordergrund stehen. So sei es z. B. sowohl früher wie auch heute so, dass bei *Gefahr im Verzug* entsprechend rasch gehandelt werde, um das Kindwohl bestmöglich zu schützen.

Herr Thomsen beschreibt die Arbeitsabläufe bei einer Fremdplatzierung unter der Vormundschaftsbehörde. Bei ihnen war es meist so, dass die Situation der Familie bereits bekannt gewesen sei, wenn die Frage einer Platzierung aufkam. Es gab eine Anfrage an den Vormundschaftssekretär, die Situation wurde besprochen und die Kommission habe entschieden. Die Vormundschaftsbehörde war im gleichen Haus wie der Sozialdienst und er habe eine Doppelfunktion innegehabt, sei der Vormundschaftssekretär gewesen. Die Abläufe seien vom Prinzip her die gleichen gewesen, die Wege aber kürzer gewesen als heute.

Dass die Arbeit weniger formell gewesen sei und sie als mandatsführende Person recht freie Hand gehabt habe, erzählt Frau Amstutz im Interview. Heute vergehe mehr Zeit bis platziert würde, dies deshalb, weil das Einfließen der Meinung der Eltern und das Abklären vorgelagerter Massnahmen diese Zeit beanspruche. Sie ist der Ansicht, dass unter der Vormundschaftsbehörde schneller platziert wurde als unter der KESB. Die KESB sei vorsichtiger, weil der KESB *auf die Finger geschaut* würde und sie in der Presse *herumgezogen* wurde. In der Berufspraxis mache sich dies an den Fallzahlen bemerkbar. Früher waren von 70 Fällen 35 platziert, heute seien es nur noch fünf. Heute gebe es auch mehr Zwischenstufen, um Familien zu begleiten und zu unterstützen. Sie nennt Mutter-Kind-Institutionen, Familienbegleitung, Kinderspitex, den Familienrat und das SRK für Flüchtlingsfamilien. Früher habe man das Kind aus der Familie genommen und sie instruiert, ihre Probleme zu regeln. Heute unterstützt man die Familie und lässt das Kind in der Familie. Es sei jedoch beides eine Traumatisierung für das Kind, es in einer Familie zu lassen, wo es Missbrauch erlebt oder es abrupt aus der Familie herauszunehmen.

Im Arbeitsalltag habe sich auf ihrem Dienst zudem durch die Einführung des Tandemsekretariats etwas verändert. Es verringere den administrativen Aufwand.

Auch Frau Geiser berichtet, dass sich im Ablauf kaum etwas verändert habe, ausser die Kommunikationswege. Früher ging mehr mündlich vonstatten als heute. Zudem habe die Vormundschaftsbehörde mehr selbst abgeklärt als die KESB.

«Die KESB macht gar nichts selber.»

(Geiser, Z. 86)

Frau Geiser merkt zudem an, dass auch negative Veränderungen im Bereich der Fremdplatzierung zu spüren waren, wofür die KESB nichts könne. So würden immer mehr Institutionen die stationären Gruppen aufheben und von Elternarbeit erzählen. Sie habe jedoch primär mit Familien zu tun, in denen eben genau dies nicht möglich sei.

Zusammenarbeit mit der Behörde oder der Behördenorganisation

Herr Schneider berichtet aus seinem Berufsalltag, dass die Vormundschaftsbehörde früher darüber informiert wurde, wenn eine freiwillige Platzierung stattgefunden habe. Weiter berichtet er, dass es keine Ausnahme gewesen sei, wenn der Vormundschaftssekretär oder -sekretärin zusätzlich die Leiterin oder der Leiter des Sozialdienstes war, also eine Doppelfunktion innehatte. Dies könne problematisch sein wegen der Einflussnahme, meint er. Die Tatsache, dass die Laien der Vormundschaftsbehörde auf die Fachkompetenz der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen

angewiesen seien, schätzt Herr Schneider aufgrund der so entstandenen Abhängigkeit als problematisch ein. In der Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde sei viel auch telefonisch mit der Präsidentin gelaufen. Die Wege seien kürzer gewesen, gerade in nicht strittigen Situationen. Ein gefällter Präsidialentscheid wurde durch die Kommission auch nachträglich abgesegnet. Heute sei die Zusammenarbeit mit einer interdisziplinären Behörde, die die Professionen Juristerei, Soziale Arbeit und weitere mögliche enthalte.

Herr Thomsen berichtet, dass in seiner Gemeinde die Kommission eine für jeweils vier Jahre politisch gewählte war, die sechs bis acht Sitzungen pro Jahr abhielt. Auch er erwähnt den Präsidialentscheid. Dieser wurde von der Kommission in der nächsten Sitzung abgesegnet. Heute sei es so, dass nach wie vor Meldungen, die für die KESB gedacht wären zuerst dem Sozialdienst vorliegen. Diese Personen werden dann an die KESB verwiesen. Sei ein Anliegen deponiert, müssen die Betroffenen sehr lange warten, bis schlussendlich ein Abklärungsauftrag eintrifft. Es dauere heute länger, bis ein Auftrag und die Legitimation, in eine Situation einzugreifen, da sei. Zeitweise sei das auch ärgerlich.

„Heute verweisen [wir] diese Leute halt an die KESB. Nachher helfen wir ihnen allenfalls eine Meldung an die KESB zu machen und dann warten wir, dann wir warten, und dann warten wir nochmals, dann warten wir noch länger und irgendeinmal kommt dann ein Auftrag.“

(Thomsen, Z. 51-53)

Die Zusammenarbeit, meint Herr Thomsen, mit der KESB sei gut, einfach das Tempo und die Flughöhe sei schwierig. Zudem werde die Qualität der Zusammenarbeit durch die Distanz zu den Fällen und die Anzahl der Fälle beeinträchtigt. Das Arbeiten „Hand in Hand“ (Z. 211) sei verloren gegangen.

Frau Amstutz, die in einer Stadt tätig ist, berichtete, dass ihre Vormundschaftsbehörde eine Laienbehörde war, welche über einen Rechtsdienst verfügte. Die Behörde sei nach dem politischen Gleichgewicht der Stadt zusammengestellt gewesen. Der Rechtsdienst überprüfte die Anträge der mandatsführenden Person. In ihrer Berufserfahrung sind alle Anträge, die sie der Vormundschaftsbehörde stellte, nachdem sie vom Rechtsdienst geprüft worden seien, durchgekommen. Dies zeige die Macht auf, die ausgeübt werden konnte.

Die KESB habe unter schlechten Bedingungen anfangen müssen, meint Frau Geiser. Es sei ein Entscheid der Politik gewesen, dass die KESB per 01. Januar 2013 die Arbeit aufzunehmen habe. Sie habe nicht mal ein Fallführungssystem gehabt. Habe sie dort bezüglich eines Falles angerufen,

so wussten sie z. T. nicht mal, dass dies ein Fall in ihrem Verantwortungsbereich war, „aber das war nicht ihr Fehler, oder“ (Z. 168), merkt sie weiter an.

Administrativer Aufwand

Alle interviewten Personen merken an, dass der administrative Aufwand seit der Einführung der KESB gestiegen sei. Dies sei vor allem damit zu begründen, dass heute fast alles schriftlich und nicht mehr mündlich festgehalten wird. Der gestiegene Aufwand sei auch an der Anzahl der Seiten eines KESB-Entscheidendes sichtbar. Weiter wird angemerkt, dass früher schneller ein Urteil in einem Fall gefällt wurde. Heute wird sich dafür mehr Zeit genommen. Es wird mehrheitlich begrüsst, dass heute besser hingeschaut wird, bevor ein Entscheid gefällt oder eine Empfehlung gemacht würde. Der gestiegene administrative Aufwand wird mehrheitlich als positiv gewertet. Was jedoch bemängelt wird, ist, dass die KESB oft keine Vorabklärungen mehr selbst vornimmt – im Vergleich zur Vormundschaftsbehörde. So falle mehr Aufwand an, der durch einfache Massnahmen seitens der KESB (z. B. durch kurze Rückfragen per Telefon o. ä.) rationalisiert werden könnte. Der anfallende Zeitaufwand und Leerläufe könnten vermieden werden. Herr Schneider beschreibt den Mehraufwand auch als Würdigung gegenüber dem betroffenen Kind. Er sagt dazu, es sei:

«Ein Symbol dafür, dass man sich ernsthaft, oder mit diesem System auseinandersetzt und ein gutes Resultat für die Betroffenen, die Betroffenen erzielen will.»
(Schneider, Z. 229-331)

Diese Äusserungen entsprechen auch den Zielen, die durch die Änderungen im ZGB erreicht werden sollten (vgl. Kap. 3.3.3). Dadurch, dass sich nun eine Fachbehörde mit den Fällen auseinandersetzt, soll das Kindeswohl gewährt werden können und das Anliegen des Kindes aber auch der Familie ernst genommen werden.

Das «rote Tuch»

Die Metapher des roten Tuches steht dafür, welche Behörde für Entscheide, die die Klientin und der Klient nicht nachvollziehen können, verantwortlich gemacht wird. In drei von vier Interviews wurde dieses Thema vertieft aufgenommen. Dabei gingen die Meinungen z. T. auseinander. Herr Schneider war z. B. der Meinung, dass gewisse Gesellschaftsmitglieder einfach Mühe damit haben, dass eine Verschiebung von ehrenamtlichen Mandaten auf bezahlte und professionelle

Stellen stattfinden würde. Dabei erwähnt er als Analogie die Veränderungen im Schulwesen, mit denen auch nicht alle einverstanden seien. Weiter meint er, dass sich solche Diskussionen in die Politik verschieben würden, wo verschiedene Meinungen aufeinandertreffen. Die Opposition komme dann von Politikern und Politikerinnen, die einen möglichst schlanken Staat anstreben. Seiner Meinung nach ist also nicht die KESB das *Problem*, sondern die Tatsache, dass sich die Strukturen verändern, was auch in anderen Bereichen sichtbar sei.

Frau Amstutz merkt an, dass die Medien und die Presse einen sehr grossen Einfluss auf das vorhandene Feindbild in der Gesellschaft ausüben und dies fördern. Dies schlage sich dann spürbar in ihrer Berufspraxis nieder. Sie erzählt uns, dass Eltern ihr sagen würden, dass sie mit der KESB nichts zu tun haben möchten. Es sei bei den Eltern oft ein grosser innerer Widerstand gegenüber der KESB bemerkbar. Sie wollen nicht mit dieser Behörde zusammenarbeiten. Dabei merkt Frau Amstutz an, dass es früher anders war. Früher hatte das Jugendamt diese Rolle; dies stehe heute besser da. Unter der Vormundschaftsbehörde sei das Jugendamt unter der Schusslinie für Fehlentscheide und Kritik gewesen, heute sei dies die KESB. Diese Beobachtung haben die Autoren aufgrund der verschiedenen Zeitungsartikel gerade im Fall Flaach (vgl. Kapitel 1.1) auch gemacht, was u. a. zur bearbeiteten Fragestellung geführt hat.

«Die KESB ist ein rotes Tuch.»

(Amstutz, Z. 358)

Frau Geiser merkt an, dass sie die Rollen der Behörden öfters klären müsse, weil die KESB weniger Kontakt zu den betroffenen Personen hat als es die Vormundschaftsbehörde gehabt habe. Durch den fehlenden Kontakt zwischen der KESB und den Eltern der zu platzierenden Kinder, können sich diese unter der KESB nicht viel vorstellen. Es komme vor, dass Betroffene trotz Klärung der Aufgaben der Behörden denken, dass sie als Sozialarbeiterin den Entscheid gefällt habe und nicht die KESB. Dies deshalb, weil die KESB in den Hintergrund gerate, da sie, anders als die Vormundschaftsbehörde, kaum über Kontakt zu den Klienten und Klientinnen verfügt.

Finanzen und Finanzierung

Herr Schneider betrachtet dieses Thema aus politischer Sichtweise. Er erklärt anhand eines Fallbeispiels, wie sich die Finanzierungsfrage im Kanton BE durch die Revision verändert hat (vgl. Kap. 3.5.2.2). Dabei erklärt er, die Finanzierung der freiwilligen Massnahmen würde meistens durch den Sozialdienst und den im Kanton Bern vorhandenen Kostenverteiler geregelt. Die Frage des vorhandenen Budgets sei eine politische Diskussion. Dabei wurde das Jahresbudget der

KESB seit der Einführung noch nie eingehalten worden. Durch die Veränderung der Behördenstruktur kommen also im Bereich der Finanzen neue brisante Diskussionen zustande, was früher anders war. Herr Thomsen beschreibt etwas konkreter, dass die Tendenz bestünde, die Massnahme immer mehr auf den freiwilligen Bereich zu verlagern, was er sich durch die verschiedenen Finanzierungsbereiche erklärt. Freiwillige Massnahmen würden durch die GEF finanziert werden und angeordnet durch die JGK.

«Also kommt dort alleine aus monetären Überlegungen etwas Neues rein, das vorher die Rolle nie hatte bis zum 31.12.2012.»

(Schneider, Z. 146-148)

Kommunikation

Kommunikation im Bereich des zivilrechtlichen Kindsschutzes findet unter verschiedenen Parteien der Beteiligten statt. Damit die Herausforderungen, die sich durch den Strukturwechsel ergeben haben, besser eingeordnet werden können, wurde dieses Kapitel in weitere Unterkapitel zur Analyse der Befunde aufgeteilt.

Kommunikation zwischen der Behörde und der mandatsführenden Fachperson

Frau Amstutz berichtet uns, dass sie dort, wo sie arbeitet, die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde kaum kannte. Sie hatte mehr mit dem Rechtsdienst ihrer Abteilung zu tun. Diese wurden dann später mehrheitlich von der KESB übernommen, wodurch sie die Mitglieder der KESB alle persönlich kannte und heute noch kenne. Sie schätze daher den Austausch mit den KESB-Mitarbeitenden sehr und pflege nicht nur schriftlichen Kontakt zu diesen. Sie merkt jedoch auch an, dass dies bei ihnen sicherlich speziell und in anderen Gegenden anders anzutreffen sei. Frau Geiser, die in einer Gemeinde arbeitet, hat sich diesbezüglich anders geäussert. Sie berichtet, dass heute viel mehr schriftlich abgehandelt würde. Früher hatte man mehr per Telefon geregelt. Später ergänzt sie, dass sich dies jedoch auch schon etwas eingependelt habe und auch schon mehr telefoniert oder gemailt werde als kurz nach der Einführung der KESB. Frau Geiser ergänzt, dass die KESB für akute Gefährdungssituationen einen Pikettdienst habe und in Notsituationen jederzeit per Telefon erreichbar sei, falls die zuständige Person der KESB nicht direkt anzutreffen sei.

Kommunikation zwischen der mandatsführenden Person und der Klientel/Eltern der Kinder

Frau Amstutz beschreibt anhand eines Beispiels aus ihrer Berufspraxis, dass sich in Bezug auf den Zeitpunkt der Kommunikation durch die Revision etwas verändert hätte. Früher konnte man die Eltern oder ein Elternteil, z. B. den Vater eines zu platzierenden Kindes, das durch die Eltern gefährdet wurde, auch erst nach der vollzogenen Platzierung darüber informieren. Heute sei dies nicht mehr möglich. Das rechtliche Gehör müsse vor der vollzogenen Platzierung stattfinden.

Der Einfluss der Medien

Medienmitteilungen wie z. B. die vom Fall Flaach (vgl. Kap. 1.1) würden die Menschen bewegen, meint Herr Schneider. Die vier Buchstaben K-E-S-B würden dabei nur eine symbolische Rolle spielen. Mit den zuvor (vor dem tragischen Ereignis) aufgeworfenen Fragen hätte sich die Vormundschaftsbehörde gleich auseinandersetzen müssen, wie dies die KESB getan hat. Frau Amstutz bemerkt, dass die KESB durch die Medien und deren Einfluss auf das Image der KESB vorsichtiger geworden ist mit Platzierungen.

«Fast zu vorsichtig manchmal.»

(Amstutz, Z. 197-198)

Die Haltung der mandatsführenden Personen und die Berufsethik

Er würde Entscheidungen stets nach bestem Wissen und Gewissen aus sozialarbeiterischer Sicht treffen, teilt uns Herr Thomsen mit, eben so, wie er es aus seiner Fachperspektive als richtig erachtet. Jeder Klient und jede Klientin hatte und hat die Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten, wenn er oder sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sei.

«Wenn der Richter mir sagt „du hast falsch gehandelt“, ok dann akzeptiere ich

das, dann habe ich falsch gehandelt. Aber ich habe aus meiner

Sicht das Richtige gemacht.»

(Thomsen, Z. 111-112)

Weiter führt Herr Thomsen aus, dass ein Jurist oder eine Juristin anders denke, eine andere Perspektive habe als ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin. Erstere wollen um jeden Preis einen Verfahrensfehler umgehen.

Dass Familien heute mehr Unterstützung erhielten und es nicht mehr so schnell zu Platzierungen komme, erklärt sich Frau Amstutz daran, dass dies mit einer allgemeinen Entwicklung

zusammenhänge. Weiter meint sie, dass heute bei den Sozialarbeitenden vielleicht auch bessere Kenntnisse in den Fachbereichen der Psychologie und Pädagogik vorhanden seien, dass bei der KESB nun eben auch professionelle Fachpersonen seien und nicht nur Juristen. Diese Aussage lässt darauf schliessen, dass Frau Amstutz in den Entscheidungen der KESB durchaus auch aus sozialarbeiterischer Perspektive eine positive Entwicklung sieht und nicht nur den juristischen Verfahrensfehler, den es zu vermeiden gilt.

Früher, vor 2013, sei es so gewesen, dass Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche platziert wurden der Nachhaltigkeit halber immer einen Obhutsentzug gewünscht hätten. Dies sei immer so geschehen, erzählt uns Frau Geiser. Da es auch heute noch sein könne, dass die Eltern nach dem Entscheid, das Kind zu platzieren, ihre Meinung ändern, verfährt sie auch heute noch so. Auch Herr Schneider führt ein Fallbeispiel von früher an, in dem sein Vorgesetzter mit der Begründung der Nachhaltigkeit das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Eltern entziehen wollte. Dies ist dann aber doch nicht geschehen.

5. Diskussion und Fazit

In diesem Kapitel wird aufgezeigt, inwiefern die zu Beginn gestellte Fragestellung beantwortet werden konnte. Zudem wird ein Bezug zwischen der Fragestellung und den Erkenntnissen hergestellt und verdichtet zusammengefasst. Es wird in Form eines Ausblickes aufgezeigt, wo noch zusätzliche Aspekte existieren, die untersucht und weiterbearbeitet werden könnten. Die Schlussbetrachtung mit persönlicher Bilanz bildet den Abschluss dieser Thesis.

Nach fast 100-jährigem Bestehen wurde per 1. Januar 2013 die Vormundschaftsbehörde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abgelöst, was zu einer Professionalisierung derselben führte. Auch heute ist es noch so, dass Massnahmen der Fremdplatzierung unter der KESB Fragen aufwerfen und zum Gegenstand von Diskussionen in der Gesellschaft und sowie der Politik wird. Solche Dispute können medial schnell verbreitet werden und, wie im Fall Flaach, für landesweiten Gesprächsstoff sorgen. Aufgrund dessen eröffnete sich die Frage, die im folgenden Kapitel beantwortet wird.

5.1 Beantwortung der Fragestellung

Der vorliegenden Arbeit ging die folgende Hauptfragestellung voraus.

Wie hat sich durch die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts die Praxis des zivilrechtlichen Kindesschutzes im Bereich der Fremdplatzierung im Kanton Bern verändert?

Ableitend aus dieser Fragestellung haben sich folgende Unterfragen ergeben.

- Welche Veränderung(en) gab es im Arbeitsprozess der Sozialarbeitenden bei einer Fremdplatzierung?
- Welche Veränderung(en) ergab(en) sich aus der Zusammenarbeit mit der vorgesetzten Behörde?
- Wie bewerten die Praktikerinnen und Praktiker diese Veränderung(en)?

Aus den Ergebnissen der einzelnen Kapitel gehen verschiedene Möglichkeiten hervor zur Beantwortung der Hauptfragestellung. In einem ersten Schritt wird in das Thema und die Relevanz der Fragestellung eingeleitet. Im zweiten Kapitel wird der Gegenstand von Fremdplatzierung dargestellt und auf die Bedeutung von Fremdplatzierung im Kontext der Schweiz eingegangen. Weiter wird auf die heutige Definition des Kindeswohls eingegangen, welche die pädagogische

Intervention ins Familiensystem legitimiert. Darauf folgend werden die Arten der Platzierungsformen und -prozess in der heutigen Zeit aufgezeigt. Das Kapitel drei beinhaltet einen empirischen Gesetzesvergleich der Versionen von 2012, 2013 und 2018. Zudem wird die Gesetzesrevision analysiert und strukturelle Veränderungen in Bereich des zivilrechtlichen Kindsschutzes beleuchtet. Um heraus zu finden, was für Auswirkungen die strukturellen Veränderungen in der Praxis haben können, wurden Interviews mit Fachpersonen aus der Sozialen Arbeit geführt und ausgewertet. Die Vorgehensweise und Befunde dieser Untersuchungen befindet sich im Kapitel vier. Im nachfolgenden Abschnitt wird die Hauptfragestellung mittels Unterfragen beantwortet und es folgt eine Schlussbetrachtung.

Welche Veränderung(en) gab es im Arbeitsprozess der Sozialarbeitenden bei einer Fremdplatzierung?

Der Arbeitsablauf an sich ist gleichgeblieben, hier sind sich alle Interviewten einig. Dies deckt sich auch mit den Befunden aus den Fachartikeln in Kap. 3.6. Die genannten Unterschiede in der Kommunikationsart (Verschiebung von mündlich zu schriftlich), dem Kommunikationsweg, der länger geworden sei sowie die beanspruchte Zeit, um die vorgelagerten Massnahmen einer Platzierung zu prüfen (vgl. Kap. 3.3.1.3), wurde von mehreren Interviewten hervorgehoben.

Diese Äusserungen der Interviewpartnerinnen und Interviewpartner zum administrativen Aufwand entsprechen auch den Zielen, welche durch die Änderungen im ZGB erreicht werden sollten (vgl. Kap. 3.3.3). Dadurch, dass sich nun eine Fachbehörde mit den Fällen auseinandersetzt, soll das Kindeswohl gewährt werden können und das Anliegen des Kindes, aber auch jenes der Familie ernst genommen werden, was mit einem Mehraufwand verbunden ist. In manchen Situationen kann dieser Mehraufwand als Leerlauf betrachtet werden, in anderen Fällen wiederum als Würdigung der komplexen Lebenslage der Kinder und Familien.

Bezüglich der Art der Kommunikation nimmt niemand der interviewten Personen Stellung. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass dies in der Praxis eine zentrale Rolle spielt, wie sich im Fall Flaach (vgl. Kap. 1.1) gezeigt hat und von Herrn Häfeli diesbezüglich thematisiert wurde. Die Wahl des Kommunikationsweges (Medium) sowie die paraverbale Kommunikation und weitere nonverbale Kommunikationsmuster haben nach Flammer nachweislich einen Einfluss darauf, wie eine Botschaft beim Gegenüber ankommt. Mitteilungen seien gemäss seinen Ausführungen immer unvollständig und werden vom Empfänger interpretiert (1997, S. 27 ff. & S. 47 ff.).

Die Beantragung des Entzuges des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei jeder Fremdplatzierung, wie dies Frau Geiser handhabt, widerspricht den Absichten des Gesetzgebers, der die Stärkung

der Autonomie von Eltern und deren Kindern vorsieht (vgl. Kap. 3.3). Ob die *Erforderlichkeit* dieser Massnahme bei einer Platzierung zugegen ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Im Sinne der Kooperation mit den Sorgeberechtigten und Massschneidung der Massnahmen kann der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei Bedarf nachträglich beantragt werden.

In den Aussagen bezüglich der Finanzierung und des Finanzierungssystems waren sich die Interviewpartner, die sich dazu geäussert haben, einig. Dadurch, dass die Entscheidungskompetenz im Kinderschutz neu auf kantonaler Ebene angesiedelt sei, können Spannungen und Fragen rund um die Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen entstehen. Die Angaben haben sich auch mit unseren Recherchen (vgl. Kap. 2.6.1) gedeckt. Das Thema der Finanzen wurde von den männlichen Interviewpartnern angesprochen, die beide als Leiter des jeweiligen Dienstes tätig sind. Grund für die Thematisierung der Finanzen könnte eben diese Position als Leiter des Dienstes sein, da sie sich mit dieser Thematik auch im Berufsalltag intensiver befassen als andere Angestellte der jeweiligen Dienste.

Welche Veränderung(en) ergab sich in der Zusammenarbeit mit der vorgesetzten Behörde?

Spannend ist der Unterschied zwischen den verschiedenen Aussagen der Praktiker und Praktikerinnen der Sozialen Arbeit bezüglich des Einfließens des Images der KESB in die Klientenarbeit. Frau Geiser, die in einer Gemeinde angestellt ist, hat diesbezüglich einen anderen Erfahrungswert als Frau Amstutz, die in einer Stadt tätig ist. Möglicherweise lassen sich die unterschiedlichen Erfahrungen auf die Diskrepanz zwischen Gemeinde und Stadt zurückführen. In der Stadt war bereits die Vormundschaftsbehörde für die Klientinnen und Klienten anonym. Mit der neu gegründeten KESB und deren Präsenz in der Presse werde sie zum *Feindbild* von gewissen Klienten und Klientinnen. Dies entspanne wiederum deren Verhältnis zu den Sozialarbeitenden auf dem Sozialdienst. In kleineren Gemeinden, in denen die Klientinnen und Klienten mit der ehemaligen Vormundschaftsbehörde direkten Kontakt hatten, wurde ein konträreres Phänomen beschrieben. Dort sei nun die anonyme KESB eine Neuerung und die Betroffenen wenden sich mit ihren Einwänden und ihrer Unzufriedenheit direkt an oder gegen den Sozialdienst. Dies deckt sich auch mit den Aussagen von Engelhart und Ris, die vermuteten, dass die kleineren Gemeinden grössere Veränderungen durchlaufen würden als Städte. Die Städte hatten meist vor der Revision bereits eine professionelle oder spezialisierte Vormundschaftsbehörde, die bereits anonym war (vgl. Kap. 3.6).

Herr Schneider betrachtet die heftige Kritik an der KESB aus einer Metaperspektive. Er argumentiert auf politischer Ebene. Ein Grund dafür könnte seine Position als Leiter der Fachstelle sein. Diese Position fordert von ihm, seine Dienststelle gegen aussen zu vertreten und den Dialog mit anderen Professionen zu pflegen.

Aus den vier Interviews wird klar, dass die Vormundschaftsbehörde je nach Standort anders zusammengesetzt und aufgebaut war und z. T. auch andere Aufgaben hatte. Wie in Kap. 3.5 erklärt wird, gab es verschiedene Typen der Vormundschaftsbehörde. Da die Verantwortung der Umsetzung der Vormundschaftsbehörde bei den Gemeinden lag, gab es interkantonale Unterschiede. Dass unter der Vormundschaftsbehörde die Einflussmöglichkeit der mandatsführenden Person grösser war als unter der KESB sprechen zwei der vier Interviewpartner bzw. Interviewpartnerinnen an. Im Weiteren wird von zwei der Interviewpartner erwähnt, dass die KESB mehr Zeit benötigt, um Entscheidungen zu treffen, als dies die Vormundschaftsbehörde brauchte, sowie die Möglichkeit des Präsidialentscheides früher. Wie die Abläufe sich heute gestalten, kann der WiF-Grafik in Kap. 2.6 entnommen werden.

Wie bewerten die Praktikerinnen bzw. Praktiker diese Veränderung(en)?

Herr Schneider erlebt die Veränderungen nur positiv. Er berichtet, dass die Revision aus der Sicht der Betroffenen einleuchtend sei. Die Familie profitiere nur von diesen Veränderungen und unter dem Strich sei es positiv. Es zeige auch, dass man die Situation ernst nehme und das Beste für das betroffene Kind erzielen möchte, wenn man sich Zeit zur Abklärung nehme.

Herr Thomsen findet die Entwicklung zur Zuständigkeit einer Fachbehörde grundsätzlich nicht falsch. Er berichtet, dass ihm manchmal die Flughöhe fehle, was er auch als ärgerlich wahrnimmt. Einige Abläufe könnten verschlankt werden und man könnte einiges abkürzen. Zudem sei das Tempo der KESB eine Schwierigkeit im Berufsalltag gerade bei unstrittigen Fällen. In seiner ehemaligen Funktion als Vormundschaftssekretär gab es die Möglichkeit, *klare* Fälle mittels Präsidialentscheiden rasch abzuwickeln, was heute nicht mehr der Fall sei.

Dies ist ein Beispiel der neuen Rollenverteilung, wie sie etwa Basler Scherer in Kap. 3.5 erwähnt. Durch den Verlust der Funktion als Vormundschaftssekretär verliert in diesem Fall der Sozialarbeitende an Macht im System.

Frau Amstutz findet, dass es heute manchmal fast zu lange geht, bis platziert würde. Sie finde es jedoch gut, dass man heute gut hinschaut, ein breites Repertoire an vorgelagerten Massnahmen zur Verfügung habe und die Situation abklärt, bevor man platziere.

Frau Geiser ist eine Befürworterin der neuen Struktur. Es habe zu einer Professionalisierung des Systems geführt, was auch nötig gewesen sei. Sie bemängelt jedoch die Leerläufe aufgrund der inexistenten Vorabklärungen der KESB. In Zusammenarbeit mit der KESB habe sich in den letzten fünf Jahren einiges *eingependelt* und sie finde, dass ihre KESB eine gute Arbeit mache.

In der Gesamtheit bewerten alle die Entwicklung grundsätzlich als gut. Einzelne Aspekte wie Leerläufe und das Tempo werden von Herr Thomsen und Frau Geiser kritisiert. Dass die genauen Abklärungen zeigen, dass gut hingeschaut werde und das Wohl des Kindes zentral sei, wird von Herrn Schneider und Frau Amstutz als positive Veränderung gewertet. In diesen Aussagen wird ersichtlich, dass die neue Rollenverteilung zum einen zu einer erhöhten Fachkompetenz und zum anderen zu einem erhöhten Formalismus geführt hat. Die Rollenverteilung bedarf einer Anpassungszeit, sowie Flexibilität aller involvierten Parteien. Die formalen Vorgaben sollen professionelle Standards dokumentieren und sicherstellen. Die Qualitätssicherung ist eine der Aufgaben der KESB (vgl. Aufgaben der KESB in Kap. 3.5.2).

Wie hat sich durch die Einführung des neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrechts die Praxis des zivilrechtlichen Kindesschutzes im Bereich der Fremdplatzierung im Kanton Bern verändert?

Die Interviews haben die Erwartung von Wernli, Basler Scherer und Rosch (vgl. Kap. 3.5 & 3.6) bestätigt: Im Arbeitsalltag sei der Prozess derselbe geblieben. Exemplarisch dafür steht die Aussage von Herrn Schneider auf Seite 86: Die Revision habe vor allem den Erwachsenenschutz und die Behördenstruktur betroffen. Im Aufgabenbereich der Fremdplatzierung wurden keine Änderungen beschrieben. Was sich verändert hat, umfasst die Zuständigkeiten sowie die Rolle der mandatsführenden Personen. Durch die Professionalisierung ist die Bedeutung der rechtlichen Verfahren gestiegen, was zugleich als Würdigung von komplexen Situationen wahrgenommen und als *Ausbremsen* erlebt wird in unstrittigen Angelegenheiten. Die *Teilentmachtung* der Sozialarbeitenden wird besonders dann als belastend empfunden, wenn verfahrensrechtliche Gründe zu langen Wartezeiten führen oder wenn finanzielle Interessen in die Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen scheinen.

Unabhängig der Einführung der KESB gibt es heute mehr Möglichkeiten instabile Familiensituationen zu unterstützen und Kindern somit zu ermöglichen, in ihrer Herkunftsfamilie bleiben zu können.

5.2 Ausblick

Durch die Veränderungen der Behördenstruktur haben sich die Rollen- und Machtverhältnisse bei mandatsführenden Personen bei gleichbleibenden Arbeitsprozessen verändert. Dies führt zu neuen Anforderungen und Erwartungen bezüglich ihrer Handlungsweisen. Die Interviews haben gezeigt, dass es in Bezug auf die *Schnittstellen* mit der KESB noch Abstimmungsbedarf gebe. Auch wenn sich in den ersten fünf Jahren etliche Prozesse, wie z. B. die Kommunikationswege geklärt haben, ist der Wunsch nach *kürzeren Wegen* vorhanden. Eine Übermittlerfunktion sowohl von Anliegen der mandatsführenden Personen als auch der Vorgaben und Wünsche der KESB haben die Dienststellenleitungen der Sozialdienste inne. Wie Basler Scherer betonte, haben sich deren Funktion und Rolle seit dem 01.01.2013 verändert. Feldforschung in diesem Bereich könnten aktuelle Herausforderungen und Bedürfnisse von Dienststellenleitenden aufnehmen und deren Haltung und Position reflektieren.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde einzig die Perspektive von mandatsführenden Sozialarbeitenden aufgenommen. Stimmen von KESB-Mitgliedern würden der Thematik der Fremdplatzierung sicherlich bereichernde Aspekte hinzufügen. Auch eine theoretische Arbeit über das Thema der Entscheidungsfindung sowie der Rechtsgleichheit zwischen den diversen KESB könnten Gegenstand von weiteren Arbeiten sein.

Was sich für die Eltern und deren Kinder seit der Einführung der Fachbehörde verändert hat, war ebenfalls nicht Gegenstand dieser Arbeit. Wie sie die Zusammenarbeit erleben und welche Stärken und Schwächen sie bei der neuen Behörde wahrnehmen, könnte ebenfalls Gegenstand weiterer Untersuchungen sein. Aus kommunikationstheoretischer Perspektive scheint der Aspekt der Anonymität von besonderer Bedeutung zu sein. Für Betroffene von Massnahmen und deren Sorgeberechtigten ist seit 2013 im Kanton BE eine anonyme Fachbehörde für die Entscheide zuständig. Gleichzeitig gab es keinen Wechsel in der Zuständigkeit der Mandatsperson. Welche Auswirkungen dies auf die Klientinnen und Klienten, sowie die zuständigen Sozialarbeitenden aus Sicht der Kommunikationstheorien hat, könnte für weitere Forschungen auch von Interesse sein.

5.3 Schlussbetrachtung

Der in der Geschichte von Fremdplatzierung ersichtliche Perspektivenwechsel auf die Ursache einer Platzierung ausserhalb der Familie wurde nach und nach in den Normen des ZGB verankert. Mit der weiteren Ausführung der elterlichen Sorge zwischen 2013 und 2018 wurde das *Kindeswohl* zu Oberst festgehalten (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Bevor der Inhalt und Gegenstand der elterlichen Sorge ausgeführt wird, setzt der Gesetzgeber das Zeichen, dass das Kindeswohl im Fokus zu behalten sei. Ebenfalls durch die Verstärkung der elterlichen Sorge werden die Werte der Autonomie und Selbstbestimmung hervorgehoben. Dies sowohl für das urteilsfähige Kind, als auch für die Sorgeberechtigten. Unterstrichen wird dies mit Positiv-Formulierungen in den Gesetzestexten.

Mit der Erweiterung der elterlichen Sorge wurde zudem signalisiert, dass dem Kind die Unterstützung und Erziehung durch beide Eltern zustehen solle. Ebenfalls werden mittels der Präzisierung von Begrifflichkeiten stereotype Rollenbilder aufgeweicht.

Aus Sicht der Praxis wurde eine Forderung nach Rechtsgleichheit gestellt. Die Rechtsgleichheit in der Anwendung dieser veränderten Inhalte und vor allem durch die neue Behördenstruktur wird dabei ausformuliert. Im Fokus einer mandatsführenden Person liegt das Kind und sein Umfeld³⁶ und nicht die Familie mit ihrem Kinde. Das Kindeswohl sollte nicht durch die Stärkung der elterlichen Rechte benachteiligt werden.

Im Arbeitsprozess einer Fremdplatzierung hat sich nach Aussagen der Befragten nichts geändert. Die Veränderungen liegen viel mehr in der wachsenden Anzahl an Möglichkeiten, welche vorgelegt zu einer Platzierung beigezogen werden können.

Als besonders belastend beschrieben werden Situationen, in denen die Sozialarbeitenden mit Wartezeiten durch die Verfahrenswege konfrontiert werden. Solche Situationen weisen auf die Emergenz des doppelten Machtverlustes und der neuen Rollenverteilung durch die Einführung der KESB hin. Zum einen kommen die Entscheide neu von einer kantonalen Fachbehörde, welche zu gleich auch die Aufgabe der Kontrolle innehat. Dieser Machtverlust wird ebenso als positiv beschrieben, da auch die Professionalität der mandatsführenden Personen durch den Erhalt eines ebenbürtigen Partners steige. Auf der anderen Seite verändert sich für die Sorgeberechtigten der Kinder der Ansprechpartner. Durch die für die Sorgeberechtigten *anonyme* KESB verändert

³⁶ Das Mandat besteht für ein Kind und nicht die Familie. Z. B. wird ein Beistand, eine Beiständin für Moritz ernannt und nicht für die Familie von Moritz.

sich die Rolle der mandatsführenden Personen in der Arbeit mit den Eltern und Angehörigen des zu platzierenden Kindes. Im Sinne einer Auftragsklärung ist zu definieren, wer für welche Angelegenheiten der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin ist und wie die juristischen Entscheide verstanden werden können. Mit dem doppelten Machtverlust ist die Stärkung der elterlichen Sorge gemeint. Diese verstärkt die Position der Sorgeberechtigten in Belangen, welche ihre Kinder betreffen.

Die Veränderungen der Position und Rolle der Sozialarbeitenden in der Mandatsführung führt wiederum zu einem erhöhten Bedarf nach Stabilität und Erfahrungswerten in den Entscheiden der KESB. Dies kann als Forderung nach Rechtsgleichheit verstanden werden.

Die KESB als entscheidende Fachbehörde werde im Bereich des Kindesschutzes positiv erlebt, da die Angelegenheiten in diesem Aufgabenkreis oft strittig seien. So kann festgehalten werden, dass das «neue» Recht und die «neue» Behörde von den Interviewpartnern, Interviewpartnerinnen nicht *per se* in Frage gestellt werden. Die Veränderungen werden von den interviewten Personen grundsätzlich positiv erlebt. Verbesserung und Kritik gibt es an der Ausgestaltung der Verfahrensabläufe.

Für die Soziale Arbeit als Profession im Bereich der mandatsführenden Personen im zivilrechtlichen Kindesschutz bringt die Einführung der KESB und die Stärkung der elterlichen Sorge eine doppelte Anpassungsanforderung mit sich. Zum einen sind die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger herausgefordert ihre Rolle und Arbeitsbeziehung mit den Kindern, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten neu auszugestalten und zu definieren und gegenüber einer Fachbehörde das Kindeswohl unter der Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Vorschriften zu vertreten.

Die zweite Anpassungsanforderung richtet sich an die Dienststellenleitungen der Sozialdienste, welche die Bedürfnisse der eigenen Unterstellten in den Aushandlungen mit der KESB vertreten sollten.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Affolter, Kurt. (2013). Die Totalrevision des Vormundschaftsrechts: Prioritäre Hinwendung zur Sorge um die Person und zur Wahrung ihrer Grundrechte. *Sozial Aktuell*, 45(1), 10-14.
- Basler Scherer, Marianne. (2013). Neues KESR – neue Berufsbeistandschaft?! Zur Mandatsführung im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. *Sozial Aktuell*, 45(1), 24-26.
- Bedetti, Joel & Häuptli, Lukas. (2015, 11. Januar). Interview mit KOKES-Präsident: «Die Behörden sind völlig überlastet». *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch>
- Beobachter. (2011). «Ohrfeige, Pause, Ohrfeige, Pause». *Der 18-jährige Max Hubacher spielt im Film «Der Verdingbub» die Hauptrolle: Er lernte ein Stück hässliche Schweizer Geschichte kennen – und machte schmerzhaft Erfahrungen* [Webseite]. Abgerufen von <https://www.beobachter.ch>
- Blum, Stefan & Cantieni, Linus. (2016). Kinderschutzmassnahmen. In Kurt Affolter-Fringeli, Yvo Biderbost, Christiana Fountoulakis & Daniel Steck (Hrsg.), *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (S. 561-612). Zürich: Schulthess.
- Brumlik, Micha. (2004). *Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe*. Berlin: Philo.
- Bundesamt für Justiz. (2012). *Revision des Vormundschaftsrechts* [Website]. Abgerufen von <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/vormundschaft.html>
- Bundesamt für Justiz. (2013). *Bundesrat entschuldigt sich bei den Opfern von fürsorglichen Zwangsmassnahmen* [Webseite]. Abgerufen von https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2013/ref_2013-04-11.html
- Bundesamt für Justiz. (2017a). *Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen: Bisher 2536 Gesuche um Solidaritätsbeiträge* [Webseite]. Abgerufen von <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2017/2017-07-06.html>

- Bundesamt für Justiz. (2017b). *Solidaritätsbeiträge für Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen: Erste Auszahlungen* [Webseite]. Abgerufen von <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2017/2017-12-21.html>
- Bundesamt für Justiz. (2018). *Wiedergutmachung für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen* [Webseite]. Abgerufen von <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/fszm.html>
- Bundesamt für Statistik. (2015). *Statistik der familienergänzenden Kinderbetreuung: Typologie der Betreuungsformen* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.1343435.html>
- Bundesamt für Statistik. (2018). *Kantonsporträts 2018: Aktuelle regionalstatistische Kennzahlen der 26 Kantone* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/regionalstatistik/regionale-portraits-kennzahlen/kantone.assetdetail.4662878.html>
- Der Bundesrat. (2016). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* [Webseite]. Abgerufen von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html>
- Burggemeinde Bern. (n. d. 1). *Die Burggemeinde* [Website]. Abgerufen von <https://www.bgbern.ch/burggemeinde>
- Burggemeinde Bern. (n. d. 2). *Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde* [Website]. Abgerufen von <https://www.bgbern.ch/burggemeinde/behoerden/burgerliche-kindes-und-erwachsenenschutzbehoerde>
- Burri, Christian. (2018). *Voraussetzungen positiver Auswirkungen von biologischen Vätern auf deren bei der Mutter lebenden Kinder* (Unveröffentlichte Studienarbeit). Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit: Bern.
- Eberitzsch, Stefan, Keller, Samuel, Rauser, Gabrielle E. & Staiger Marx, Alexandra. (2017). WiF – Wissenslandschaft Fremdplatzierung: Eine neue Plattform ermöglicht den langfristigen Qualitätsdialog zwischen Praxis und Forschung. *Sozial Aktuell*, 49(1), 17-19.
- Eberli, Armin. (2010). In kleineren Gemeinden wird es grosse Veränderungen geben: Ein Round-Table-Gespräch zum neuen Recht im Erwachsenen- und Kinderschutz. *Sozial Aktuell*, 42(4), 29-33.

- Egli, Livia. (2017). *Umgang mit gewaltdelinquenten Jugendlichen – zwischen öffentlichen Wirkungsmechanismen und sozialpädagogischer Praxis: Einschätzungen von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in spezialisierten Jugendeinrichtungen*. Bern: Edition Soziothek.
- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs. (2016). Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz. In Christiana Fountoulakis, Christoph Heck & Daniel Rosch (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 201-208). Bern: Haupt.
- «Fall Flaach»: Mutter im Gefängnis tot aufgefunden. (2015, 07. August). *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch>
- Figuration. (n. d.). *Soziologie-kompakt*. Abgerufen von <http://soziologie-kompakt.de/w/Figuration>
- Flammer, August. (1997). *Einführung in die Gesprächspsychologie*. Bern: Hans Huber.
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel. (2016). Kindes und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Christiana Fountoulakis, Christoph Heck & Daniel Rosch (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 22-29). Bern: Haupt.
- Galuske, Michael. (2013). *Methoden der Sozialen Arbeit: Eine Einführung* (10. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- Graf, Martin. (1993a). Erziehungsheime als soziale Figurationen zwischen lebensweltlich und systemisch orientierter Integration. In Erich Otto Graf (Hrsg.), *Heimerziehung unter der Lupe: Beiträge zur Wirkungsanalyse* (S. 85-109). Luzern: Edition SZH.
- Graf, Martin. (1993b). Netzwerke und Strukturen von Erziehungsheimen – empirische Hinweise aus dem Forschungsprojekt «Wirkungsanalyse von Heimerziehung». In Erich Otto Graf (Hrsg.), *Heimerziehung unter der Lupe: Beiträge zur Wirkungsanalyse* (S. 111 - 131). Luzern: Edition SZH.
- Häfeli, Christoph. (2010). Professionalität, Selbstbestimmung und massgeschneiderte Massnahmen: Vom Vormundschaftsrecht zum modernen Kindes- und Erwachsenenschutz – die wichtigsten Neuerungen. *Sozial Aktuell*, 42(4), 14-18.

- Häfeli, Christoph. (2013). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In Peter Mösch, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. Aufl., S. 274-322). Bern: Haupt Verlag.
- Häfeli, Christoph & Voll, Peter. (2008). Die Behördenorganisation des Vormundschaftswesens und ihre Auswirkungen auf den Kinderschutz. In Christoph Häfeli, Andreas Jud, Eva Mey, Martin Stettler & Peter Voll (Hrsg.), *Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen* (S. 193-209). Luzern: Interact.
- Hafner, Urs. (2017). Vom Regen in die Traufe – Zur Geschichte der Fremdplatzierung in der Schweiz. *Sozial Aktuell*, 49 (1), 10-12.
- Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David & Rosch, Daniel. (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls – spezifisch für die deutschsprachige Schweiz. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 70(1), 1-26.
- Hauri, Andrea, Jud, Andreas, Lätsch, David & Rosch, Daniel. (2016). Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz. In Christiana Fountoulakis, Christoph Heck & Daniel Rosch (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 590-627). Bern: Haupt.
- Hauri, Andrea & Rosch, Daniel. (2016a). Begriff und Arten des Kinderschutzes. In Christiana Fountoulakis, Christoph Heck & Daniel Rosch (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 406-409). Bern: Haupt.
- Hauri, Andrea & Rosch, Daniel. (2016b). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In Christiana Fountoulakis, Christoph Heck & Daniel Rosch (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz – Recht und Methodik für Fachleute* (S. 410-458). Bern: Haupt.
- Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik & Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft Soziale Arbeit. (Hrsg.). (n. d.). *Wissenslandschaft Fremdplatzierung* [Website]. Abgerufen von: <http://www.wif.swiss/>
- International Federation of Social Workers. (2014). *Global Definition of Social Work*. Abgerufen von <http://ifsw.org/policies/definition-ofsocial-work/>
- Jürgensen, Nadine. (2015, 05. Januar). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf dem Prüfstand: «Stopp der Kesb». *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch>

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. (n. d.). *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Über uns* [Website]. Abgerufen von http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/ueber_uns.html
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2017a). KESB: Organisation in den Kantonen (Stand: 1.1.2017). *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 72, 5.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2017b). *KOKES-Statistik 2016: Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen per 31.12.2016* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/statistik/aktuellste-zahlen>
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (Hrsg.). (2017c). *Praxisanleitung Kinderschutzrecht (mit Mustern)*. Zürich: Dike.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2017d). Zusammenstellung der kantonalen Behördenorganisation (KESB – Aufsichtsbehörden – Rechtsmittelinstanzen). *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 72, 1-4.
- Leuenberger, Mani, Rudin, & Seglias. (Hrsg.). (2011). «Die Behörde beschliesst» – Zum Wohl des Kindes? *Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978*. Baden: hier + jetzt.
- Leuenberger, Rudin & Seglias. (2011). Rechtliche Entwicklung und Praxis seit 1897. In Marco Leuenberger, Lea Mani, Simone Rudin & Loretta Seglias (Hrsg.), «Die Behörde beschliesst» – Zum Wohl des Kindes? *Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978* (S. 28-101). Baden: hier + jetzt.
- Maag, Erin. (2013). *Berufseinstieg psychisch kranker Jugendlicher: Möglichkeiten im stationären Rahmen*. (Unveröffentlichte Bachelor-Thesis). Berner Fachhochschule – Fachbereich Soziale Arbeit: Bern.
- Mayring, Philipp. (2003). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. (8. Aufl.). Weinheim: Beltz UTB.
- Mosimann, Urs. (2010). Das neue Recht auf dem Prüfstand des künftigen Praxisvollzugs: Rechtliche Neuerungen im Erwachsenen- und Kinderschutz: eine kritische Beleuchtung der wichtigsten Ziele. *Sozial Aktuell*, 42(4), 26-27.

- Nicolussi, Ronny. (2015, 04. Januar). Tötungsdelikt in Flaach: Kritik an Kesb nach Tötung zweier Kinder. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch>
- Pfister Piller, Barbara. (2016). *Kindesschutz in der Medizin: Elterliche und staatliche Bestimmungsrechte bei der medizinischen Behandlung des Kindes*. Zürich: Schulthess.
- Rosch, Daniel. (2011). Neue Aufgaben, Rollen, Disziplinen, Schnitt- und Nahtstellen: Herausforderungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 66, 31-46.
- Schoop, Florian. (2015a, 05. Januar). «Fall Flaach»: Mutter gesteht Tötung ihrer Kinder. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch>
- Schoop, Florian. (2015b, 06. Januar). Kesb-Präsident Ruedi Winet: «Wir sind massiven Drohungen ausgesetzt». *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch>
- Schorch, Jürg, Tuggerner, Heinrich & Wehrli, Daniel. (Hrsg.). (1989). *Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder: Aufwachsen ohne Eltern: Zur aussenfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*. Zürich: Chronos Verlag.
- Ultima Ratio. (n. d.). *Duden Online*. Abgerufen von <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ultima-Ratio>
- Verdingen. (n. d.). *Duden Online*. Abgerufen von <https://www.duden.de/rechtschreibung/verdingen>
- Vogel, Urs. (2013). Von der Vormundschaft zur Beistandschaft: Die Überführung laufender Erwachsenenschutzmassnahmen in die Massnahmen des neuen Rechts. *Sozial Aktuell*, 45(1), 27.
- Vogel, Urs. (2016). Beistandschaften nach Art. 306 Abs. 2 ZGB. In Christiana Fountoulakis, Christoph Heck & Daniel Rosch (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 449-455). Bern: Haupt.
- Vögeli, Dorothee. (2015, 06. Januar). Kesb-Berater Christoph Häfeli zum Fall Flaach: «Unsorgfältig kommuniziert». *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch>
- Wolf, Klaus. (Hrsg.). (2015). *Sozialpädagogische Pflegekinderforschung*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

- Wolf, Klaus. (2017). Pflegefamilie oder Heil? Orientierungslinien für die Suche nach der individuell besten Lösung. *Sozial Aktuell*, 49 (1), 26-27.
- Wytttenbach, Judith. (2002). Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen: Schutzpflicht des Staates aus der UN-Kinderrechtskonvention und aus dem schweizerischen Recht. In Regula Gerber Jenni & Christina Hausammann (Hrsg.), *Kinderrechte – Kinderschutz: Rechtsstellung und Gewaltbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen* (S. 129-154). Basel: Helbling & Lichtenhain.
- Zatti, Kathrin Barbara. (2005). *Das Pflegekindwesen in der Schweiz: Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung* [PDF]. Abgerufen von <https://www.newsdim.ch/newsdim/message/attachments/3541.pdf>
- Zdunek, André. (2016). *Autonomie und advokatorische Ethik* [PDF]. (Unveröffentlichte Unterrichtsmaterialien). Berner Fachhochschule – Fachbereich Soziale Arbeit: Bern.

Anhang

Anhang 1: Übersicht über den Erwachsenenschutz i. e. S.

Abteilung	Titel	Abschnitt	Unterschnitt
1. Das Eherecht			
2. Die Verwandtschaft			
3. Der Erwachsenenschutz	10. Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	1. Die eigene Vorsorge	1. Der Vorsorgeauftrag (Art. 360–369 ZGB)
			2. Die Patientenverfügung (Art. 370–373 ZGB)
		2. Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen	1. Vertretung durch den Ehegatten, die/der eingetragene Partner/in (Art. 374–376 ZGB)
			2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377–381 ZGB)
			3. Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 382–387 ZGB)
	11. Die behördlichen Massnahmen	1. Allgemeine Grundsätze (Art. 388 f. ZGB)	
		2. Die Beistandschaften	1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 390–392 ZGB)
			2. Die Arten von Beistandschaften (Art. 393–398 ZGB)
			3. Ende der Beistandschaft (Art. 399 ZGB)
			4. Der Beistand oder die Beiständin (Art. 400–04 ZGB)
			5. Die Führung der Beistandschaft (Art. 405–414 ZGB).
			6. Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 415–418 ZGB)
			7. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 419 ZGB)
8. Besondere Bestimmungen für Angehörige (Art. 420 ZGB)			
9. Das Ende des Amtes des Beistands/der Beiständin (Art. 421–425 ZGB)			
3. Die fürsorgliche Unterbringung (Art. 426–439 ZGB).			
12. Organisation	1. Behörden und örtliche Zuständigkeit (Art. 440–442 ZGB)		
	2. Verfahren	1. Vor der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 443–449c ZGB)	
		2. Vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Art. 450–450e ZGB)	
		3. Gemeinsame Bestimmungen (Art. 450f ZGB)	
		4. Vollstreckung (Art. 450g ZGB)	
3. Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht (Art. 451–453 ZGB)			
4. Verantwortlichkeit (Art. 454–456 ZGB)			

Tabelle 7. Gliederung des im ZGB geregelten Erwachsenenschutzes. Nach Fountoulakis & Rosch, 2016, S. 28.

Anhang 2: Schriftliche Anfrage an soziale Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen unserer Bachelor-Thesis für das Studium in Sozialer Arbeit an der Berner Fachhochschule suchen wir Interviewpartner aus dem Arbeitsfeld des zivilrechtlichen Kindesschutzes. Das Durchführen des Leitfadenterviews sollte inkl. Kennenlernen und Klärung der Rahmenbedingungen, die Zeitspanne von 45 Minuten nicht übersteigen.

Die befragte Person sollte eine sozialarbeiterische Ausbildung haben und sowohl unter dem alten Kindesschutzrecht als auch unter dem neuen Recht mindestens zwei Jahre gearbeitet haben.

Der Schwerpunkt unserer Bachelor-Thesis liegt auf dem Thema im Bereich der Fremdplatzierung im Kindesschutz. Dabei wollen wir herausfinden, wie sich die Praxis der Sozialarbeitenden durch die Revision von der Vormundschaftsbehörde zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verändert hat. Mithilfe der Interviews möchten wir folgende Frage beantworten:

„Wie hat sich durch die Einführung des neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrechts die Praxis des zivilrechtlichen Kindesschutzes im Bereich der Fremdplatzierung im Kanton Bern verändert?“

Die Durchführungen sind in den Wochen 11-13 geplant.

Wir freuen uns über jede Person aus Ihrem Team, die sich für uns Zeit nimmt, und stehen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Burri und Larissa Matthey

Kontaktdaten:

christian.burri.1@students.bfh.ch 079 xxx xx xx

larissadaniela.matthey@students.bfh.ch 079 xxx xx xx

Anhang 3: Einwilligungserklärung für Interviews

Einwilligungserklärung bei qualitativen Interviews im Rahmen einer Bachelor-Thesis

Erklärung der Studierenden

Hiermit erklären Christian Burri und Larissa Matthey.

- dass die auf Tonträger aufgenommenen Daten dem Amts- und Berufsgeheimnis sowie den Bestimmungen des Datenschutzes unterstehen,
- dass alle von der interviewten Person gemachten Angaben und Aussagen vollständig anonymisiert werden, so dass ein Rückschluss auf die interviewte Person nicht möglich sein wird,
- und dass nach Transkription des aufgenommenen Interviews und nach Begutachtung der Bachelor-Thesis durch den/die ErstgutachterIn sämtliche auf Tonträger aufgenommenen Daten unwiderruflich gelöscht werden.
- dass alle von der interviewten Person gemachten Angaben und Aussagen nur im Rahmen der Bachelor-Thesis verwendet werden, wobei ein Exemplar der Bachelor-Thesis – bei entsprechender Beurteilung – in der Bibliothek des Fachbereichs Soziale Arbeit publiziert wird. Weitere Verwendungen (z.B. Publikation in der Soziothek) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der interviewten Person.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Erklärung des/der Interviewten

Ich bin über den Einsatz, Sinn und Zweck der Tonträgeraufnahme informiert worden und stimme der Aufnahme des Interviews zu.

Ich bin einverstanden, dass die Aufzeichnungen unter Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses und der Bestimmungen des Datenschutzes für die erwähnte Bachelor-Thesis verwendet werden.

Ort / Datum:

Unterschrift:

Anhang 4: Leitfaden für die Befragung der Sozialarbeitenden

InterviewerIn: Datum:

Interviewte Person: Institution:

Einstieg

- Begrüssung
- Vorstellung (Interviewer, Institution)
- Dauer des Gesprächs 45'
- Einverständniserklärung der BFH (u. a. Name wird anonymisiert)
- Ablauf: Leute darauf vorbereiten, dass sie erzählen werden können → **narratives** Interview

Einstiegsfrage: Erinnern Sie sich zurück, als sie die Stelle angetreten haben. Wie war der Ablauf im Prozess der Fremdplatzierung? (früher (vor 2013), deskriptiv)

Unterfrage

Wie hat damals der Arbeitsprozess ausgesehen?

Frage 2: Wie ist es heute, seit der Einführung des neuen Kindesschutzrechtes? (heute, deskriptiv)

Unterfrage

Wie sieht der Arbeitsprozess heute aus?

Frage 3: Wie beurteilen Sie die Veränderungen? (bewertend)

Unterfragen

Wie bewerten Sie die Gesetzesänderung/Einführung der Behörden?

Welche Bedeutung haben diese Veränderungen?

Schlussfrage: Gibt es etwas, was Sie zu diesem Thema noch sagen möchten?

Abschluss

- **Harte Facts**
 - Geschlecht
 - Alter
 - Höchster Ausbildungsabschluss & in welchem Jahr abgeschlossen
 - Dienstalter in diesem Bereich & an dieser Stelle
- Haben Sie noch eine Frage?
- Möchten Sie ein Exemplar der Thesis? (wird Ende Juni zugeschickt)
- Dank (für Offenheit und Zeit), Übergabe der Geschenke
- Verabschiedung

Anhang 5: Tabelle der ausführlichen Reduktion der Interviews

Die Tabelle ist als Arbeitsinstrument zu betrachten und in Anlehnung an Mayring als die erste Reduktion zu verstehen. Die Tabelle wurde mithilfe der Transkripte erstellt, dabei wurden die Textpassagen direkt in Kategorien unterteilt und nur die aussagekräftigen Passagen übernommen. Da alle Interviews auf Mundart (Schweizerdeutsch) geführt wurden, können die direkten Zitate Anakoluthe³⁷ enthalten.

Für diese Tabelle wurde folgende Codierung ausgewählt, welche für den Rest der Arbeit keinen Gültigkeitsanspruch aufweist:

- In der Tabelle wurde aus Platzgründen auf die Leerzeichen in den Stellenangaben verzichtet.
- Die Abkürzungen „a/n“, „n/a“, „a“ oder „n“ zeigen auf, worauf sich die Textstelle bezieht, dabei steht „a“ für „nach altem Recht“ und „n“ für „nach neuem Recht“. Werden die beiden Schriftzeichen zusammen mit „/“ verwendet, so handelt es sich jeweils um einen Vergleich, dabei zeigt die Reihenfolge der Schriftzeichen an, in welcher Abfolge der Vergleich stattfindet. Steht kein Schriftzeichen, so ist die Zuordnung nicht eindeutig möglich oder irrelevant.
- Werden einfachheitshalber Abkürzungen verwendet, die für den Rest der Thesis keine Gültigkeit aufweisen und somit nicht im Abkürzungsverzeichnis sind, so befindet sich in der Fussnote einen Verweis.
- Die Interviews sind in der Reihenfolge nummeriert, wie sie durchgeführt wurden. Das erste Interview haben wir mit Herrn Schneider, das zweite mit Herrn Thomsen, das dritte mit Frau Amstutz und das vierte mit Frau Geiser durchgeführt.
- Zur Angabe der Textstelle steht die Abkürzung „I“ für Interview. Diese Abkürzung wurde nur zur Angabe der Stelle verwendet.

³⁷ Satzbrüche, welche oft in der mündlichen Sprache auftauchen.

Kategorien	Stelle	Grundaussage und Ankerbeispiel	a/n
Gesetzesrevision vom 01.01.2013	I.1:Z.118-139	«Man hatte in dem Sinn nicht ein neues Kinderschutzrecht sondern die Reform hat hauptsächlich das Erwachsenenschutzrecht betroffen plus die Organisationform der Behörde. Darum ist im Kindeschutz, ist nicht eine entscheidende Änderung passiert» (Z.118-121). Es wird ebenfalls der Wechsel von der kommunalen zur kantonalen Zuständigkeit der Organisation angesprochen (Z.124-125). Der Wechsel zwischen Laien- und Profibehörde wird betont -> «man einen ebenbürtigen Gesprächspartner erhalten hat mit der Behörde. Früher war es häufig so, dass man als kompetente Fachperson aus der Sozialen Arbeit denen Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten eben sagen konnte, was logisch erscheint (...)» (Z.130-133).	a/n
	I.1:Z.149-173	Durch Interdisziplinarität und Professionalität steigt die Qualität der Arbeit. Gerade die Aufsicht der juristischen Disziplin verstärkt die Bedeutung der Verhältnismässigkeit. Dadurch werden alternative Massnahmen geprüft und der Fall <i>nicht nur</i> aus der Perspektive einer Disziplin betrachtet. Die Verhältnismässigkeitsanforderung wird dadurch höher gewichtet.	n
	I.1:Z.182-188	Bewertung der Gesetzesrevision: «Sie ist, ist, nur positiv (...), da hat die Arbeit an Qualität gewonnen, da hat die Familie profitiert» (Z.182-188).	
	I.1:Z.217-220	«Qualitativ bessere Entscheidungen für die Betroffenen, resultieren, dann ist es klar (...), diese Jahrhundertreform bei der Reformation von der Struktur hat sich für alle gelohnt» (Z.217-219)	
	I.2:Z.69-106	Mit der Revision hat eine <i>Verrechtlichung</i> stattgefunden, was gute und schlechte Seiten habe. Eine «professionell arbeitende VB ³⁸ nach altem Muster» (Z.72) hat verantwortungsbewusst gearbeitet. Man konnte damals schon nach ähnlichen Prinzipien arbeiten, wie heute, aber es war weniger verrechtlicht. Dies wird anhand eines Beispiels aus dem ES ³⁹ ausgeführt. «Da muss ich sagen, da fehlt mir manchmal die Flughöhe (...). Dann denke ich dann man könnte Sachen schlanker machen, man könnte Sachen abkürzen, wenn man die richtige Flughöhe erwischt» (Z.103-106).	a/n

³⁸ Vormundschaftsbehörde

³⁹ Erwachsenenschutz

	I.2:Z.114-146	Die Gesetzesrevision habe zu einer grossen methodischen Änderung geführt, welche positive und negative Seiten habe. Der Formalismus sei eine der schlechten Seiten, welche die Verrechtlichung mit sich bringt. Dies führe zu <i>administrativen Leerläufen</i> (Z.127-128). Bei Fragen der Beteiligten, wenden sich diese dann an den Sozialdienst.	
	I.2:Z.154-174	Grundsätzlich sei der eingeschlagene Weg einer Fachbehörde der richtige. Das Ziel der Entwicklung einer einheitlichen Praxis in den Entscheidungen finde er gut. Bemängelt wird das die angestrebte <i>Rechtssicherheit</i> in der Praxis dann doch nicht erreicht werde. Durch die Anzahl der KESBs im Kanton BE sei diese nicht immer gewährleistet. Gerade in unstrittigen Angelegenheiten gehe zu viel Zeit verloren, die KESB müsste schneller entscheiden können. Die Rechtsmittel, um gegen die Entscheide vorzugehen, wären ja da. Auch in unstrittigen Angelegenheiten.	n
	I.2:Z.178-183	Der KS ⁴⁰ ist der Bereich, in dem Hr. ⁴¹ Thomsen die KESB am besten erlebe, gerade weil es dort häufig strittig sei.	
	I.4:Z.91-102	«Ich bin eine Befürworterin davon, absolut. Das ist, das ist also viel professioneller geworden und das ist auch nötig» (Z.91-92). Früher habe sie haarsträubende Sachen gesehen bei gewissen VB. Manche Behörden wünschten von den Sozialarbeitenden einen Antrag, welcher die rechtlich korrekte Verfügung enthält, was eigentlich deren Aufgabe gewesen wäre. Die Änderung führte auch in der Sozialarbeit zu einer Professionalisierung.	
Abläufe im Arbeitsalltag MfP ⁴² - Methodische Überlegungen/Verfahrensgrundsätze	I.1:Z.89-112	Es wurden die Verfahrensgrundsätze der Verhältnismässigkeit und der Freiwilligkeit bei einer Fremdunterbringung erwähnt. Ebenfalls werden die Rechtsmittel und Rekursinstanzen erwähnt. Dann folgt der Vergleich: «In diesem Sinn war nicht gross etwas anders. Es ist einfach eine andere Behörde gewesen, so. Aber dass man nicht einfach einen behördlichen Entscheid als betroffene Eltern ausgeliefert gewesen ist, das ist heute nicht so und das war dazumal auch nicht so» (Z.104-107).	a a/n
	I.1:Z.127-128	«Von dem her kann man sagen, sollte technisch im Ablauf alles gleichgeblieben sein».	n

⁴⁰ Kindsschutz⁴¹ Herr/n⁴² Mandatsführende Person

- <i>Veränderungen durch Einführung der KESB</i>	I.1:Z.220-227	Der Arbeitsaufwand sei nicht mühsamer geworden. Bei manchen Berufskolleginnen und -kollegen liege der Fokus mehr auf dem Verlust der Einflussnahme. Aus der Sicht von Hr. Schneider ist dies «der Fokus auf die falsche Sache» (Z.225). Dieser liege auf dem bestmöglichen Schutz des Kindes.	n
	I.1:Z.251-286	Sowohl im alten als auch im neuen Kindesschutzrecht werden Situationen mit <i>Gefahr im Verzug</i> entsprechend rasch behandelt.	a/n
	I.2:Z.4-34	Hr. Thomsen beschreibt in groben Zügen den Ablauf im Arbeitsalltag bei einer Fremdplatzierung unter der VB. In seiner Gemeinde sei die VB im gleichen Haus gewesen und er habe die Funktion des Vms ⁴³ gehabt. Wenn die Frage einer Platzierung aufkam, war die Situation meist auf dem Dienst bereits bekannt. Es gab eine Anfrage an den Vms, man hat es besprochen, es gab einen Antrag an die Kommission und diese hat dann entschieden. Bezogen auf den Arbeitsablauf arbeiten die Sozialarbeitenden auf dem Dienst im Grunde gleich wie heute (Z.6-7 & 22-24). «Also die Abläufe sind im Prinzip die gleichen gewesen, wie wir sie heute haben. Es gibt keine grossen Unterschiede. Die Wege sind einfach kürzer gewesen» (Z.32-34).	a
		a/n	
		a/n	
	I.3:Z.10-39	«Es ist weniger formell gewesen» (Z.10). Fr. ⁴⁴ Amstutz führt dies an einem FB ⁴⁵ aus. Abschliessend an die Falldarstellung erwähnt sie: «Damals hat man noch recht freie Hand gehabt» (Z.39).	a
	I.3:Z.103-111	Heutzutage, würde im zu Beginn beschriebenen FB viel mehr Zeit vergehen, bis dann schlussendlich platziert würde. Die Meinung der Eltern sowie die Abklärung von vorgelagerten Massnahmen, würden diese Zeit beanspruchen.	
I.3:Z.124-160	Da man der KESB <i>auf die Finger schaut</i> und sie in der Presse <i>herumgezogen wurde</i> ist sie vorsichtiger bei der Anordnung einer Fremdplatzierung als die VB. «Ich denke unter der VB hat man schneller platziert». Fr. Amstutz merkt dies an ihren Fallzahlen (von 70 Fällen waren früher 35 platziert. Heute sind es noch fünf). Sie bemerkt auch, dass es heute mehr <i>Zwischenstufen</i> gibt, um die Familie zu begleiten und zu unterstützen. «Es ist alles eine Traumatisierung: Ein Kind in einer Familie zu lassen, wo missbrauchend ist und grenzüberschreitend. Und ein Kind abrupt hinauszunehmen. Es ist beides ein riesen Trauma für	n/a	
	n/a		

⁴³ Vormundschaftssekretär

⁴⁴ Frau

⁴⁵ Fallbeispiel

&	ein Kind» (Z.151-154). Heute versuche man die Familie zu unterstützen, damit das Kind in der Familie bleibe. Früher habe man es eher platziert und der Familie ausgerichtet, sie sollen zuerst ihre Probleme regeln.	
I.3:Z.176-179 und I.3:Z.208-214	In zwei weiteren FB Beispiel nennt Fr. Amstutz Beispiel von Unterstützungsangeboten: Mutter-Kind-Institutionen, Familienbegleitung (bei Flüchtlingen über das Schweizerische Rote Kreuz), Kinderspitex und der Familienrat.	n
I.3:Z.297-315	Fr. Amstutz spricht strukturelle Veränderungen auf ihrem Sozialdienst an. Mit der Einführung des Tandemsekretariats wurde den MfP viele administrativen Aufgaben abgenommen.	
I.4:Z.15-27 & I.4:Z.35-41	Der Ablauf bei einer Platzierung früher: - Die Behörde erhält eine Gefährdungsmeldung. Da habe sich nicht viel geändert. - Die VB klärte bereits viel selber ab. - Der Sozialdienst wurde angefragt, ob jemand das Mandat übernehmen könnte. Ab da war der Dienst involviert. - Waren die Eltern einverstanden, hat man platziert. Anmerkung zum Ablauf: «Es ist eigentlich sehr viel, viel mehr mündlich gelaufen» (Z.27). - Wenn die Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden waren, konnten sie beim Regierungstadthalter Beschwerde einreichen. - Es wurde immer ein Obhutsentzug gemacht. Auch dann, wenn die Eltern einverstanden waren.	a/n
I.4:Z.70-82	Der Ablauf bei einer Platzierung heute: - Die Gefährdungsmeldung hat sich nicht verändert. - Die KESB eröffnet ein Verfahren und gibt dem Sozialdienst einen Abklärungsauftrag. - Dieser hat zwei bis drei Monate Zeit, um abzuklären und eine Empfehlung zu formulieren. - Die Eltern unterschreiben den Bericht, falls sie einverstanden sind. - Die KESB muss dann entscheiden und den Eltern das rechtliche Gehör gewähren, falls sie nicht einverstanden sind. Die VB hatte mehr selbst abgeklärt. «Die KESB macht gar nichts selber» (Z.86).	n/a
I.4:Z.176-182	Fr. Geiser schliesst ab, dass es auch <i>negative</i> Veränderungen gebe im Bereich der Fremdplatzierung, auf die die KESB keinen Einfluss habe. Sie sei erstaunt darüber, «dass einfach immer mehr Institutionen, Heime, die stationären Gruppen aufheben und von Elternarbeit erzählen. Und wir haben ja mit diesen Fällen zu tun, wo das eben nicht möglich ist, oder. Wir haben ein	n

		grosses Problem, manchmal, einen geeigneten Platz zu finden, stationär. Das finde ich ein grosses Problem. Das hat aber nichts mit der KESB zu tun oder mit der Vormundschaftsbehörde. Das ist etwas, was ich nicht verstehe» (Z.177-182).	
<i>Zusammenarbeit mit der Behörde / Behördenorganisation</i>	I.1:Z.20-36	FB Moritz: Freiwillige (von Mutter gewünschte) Fremdplatzierung in Institution. Mitteilung davon an VB.	a
	I.1:Z.58-75	Behördenstruktur unter dem alten Recht: Doppelfunktion des Vms (Leiter des Sozialdienstes), was keine Ausnahme war. «Das könnte problematisch sein, natürlich» (Z.64-65) wegen der Einflussnahme: Die Laienbehörde war auf die Fachkompetenz der MfP angewiesen -> Abhängigkeit wird als problematisch angesehen (Z.64-71).	a
	I.1:Z.121-139	Die interdisziplinäre Zusammenstellung der Behörde wird ausgeführt «mit den Berufen Juristerei, Soziale Arbeit und sonst noch Möglichkeiten» (Z.122-123).	n
	I.2:Z.36-42	Die Wege sind viel kürzer gewesen. Gerade in nicht strittigen Situationen. Es konnte viel telefonisch mit der Präsidentin entschieden werden. Der Präsidialentscheid wurde dann durch die Kommission nachträglich abgesehnet.	a
	I.2:Z.49-66	Häufig kommen nach wie vor die Meldungen zum Sozialdienst und werden an die KESB weitergeleitet, die Leute dorthin verwiesen. «Heute verweisen diese Leute halt an die KESB. Nachher helfen wir ihnen allenfalls eine Meldung an die KESB zu machen und dann warten wir, dann wir warten, und dann warten wir nochmals, dann warten wir noch länger und irgendeinmal kommt dann ein Auftrag» (Z.51-53). Bis der Auftrag, die Legitimation in die Situation einzugreifen/einzusehen da ist, geht es heute länger. Manchmal ist dies ärgerlich. (Z.54-66)	n
			n/a
	I.2:Z.203-223	Die Zusammenarbeit mit der KESB sei gut. Schwierigkeiten, seien das Tempo und die Flughöhe. Die Distanz zur Behörde und die Anzahl der Fälle, die diese führt, beeinträchtigt die Qualität der Zusammenarbeit. Das Arbeiten «Hand in Hand» (Z.211) sein verloren gegangen.	n
	I.2:Z.251-266	Die VB der Gemeinde B war eine politisch für 4 Jahre gewählte Kommission welche sechs bis acht Mal pro Jahr Sitzung hatte. Bei dringenden Angelegenheiten konnte die Präsidentin einen Präsidialentscheid fällen und es wurde in der nächsten Sitzung aufgenommen.	a
I.3:Z.39-46	Die VB der Stadt C war eine Laienbehörde gewesen und verfügte über einen Rechtsdienst. Dieser überprüfte die Anträge der MfP.	a	

	I.3:Z.86-94	Alles was Fr. Amstutz nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst beantragt hatte, war vor der VB durchgekommen. Sie musste nie vor der VB antreten/sich erklären. In diesem FB sei ersichtlich, dass man als Beiständin viel Macht ausüben konnte.	a/n
	I.3:Z.283-292	Die VB-Mitglieder waren nach dem politischen Gleichgewicht der Stadt zusammengestellt.	a
	I.4:Z.5-12	Schon unter den VB war der Sozialdienst D für acht Gemeinden zuständig. Bei den kleineren Gemeinden war der Gemeinderat die VB und bei den grösseren Gemeinden war die VB eine Laienbehörde mit einem Vms. Dieser war meist der Gemeindeschreiber.	
	I.4:Z.158-168	Die Behörde habe unter schlechten Bedingungen anfangen müssen. Auf Entscheid aus der Politik habe die KESB per 01. Januar 2013 die Arbeit aufgenommen, ohne ein Fallführungssystem dafür zu haben «und dann, wenn man angerufen hat, haben die manchmal nicht mal gewusst, dass das ein Fall von ihnen ist, (...). Wenn das alles noch irgendwo auf einem Stapel war, (...) aber das war nicht ihr Fehler» (Z.165-168).	n
<i>Administrativer Aufwand</i>	I.1:Z.227-231	Der administrative Mehraufwand (sichtbar z. B. an der Anzahl der Seiten eines KESB-Entscheidung) ist «ein Symbol dafür, dass man sich ernsthaft, oder mit diesem System auseinandersetzt und ein gutes Resultat für die Betroffenen, die Betroffenen will erzielen» (Z.229-331).	n
	I.3:Z.167-174	Früher wurde schneller ein Urteil gefällt. Fr. Amstutz begrüsst es, dass man heute gut hinschaut. Dadurch sei der Arbeitsaufwand grösser geworden.	a/n
	I.4:Z.103-114	Bemängelt werden die inexistenten/knappen Vorabklärungen der KESB. In gewissen Fällen, könnte dadurch (wenn die KESB z. B. auch mal kurz ein Telefon erledigen würde o. ä.) der Zeitaufwand rationalisiert und Leerläufe gemieden werden.	n
<i>Das «rote Tuch»</i>	I.1:Z.202-217	Der Aspekt der Veränderung wird aufgegriffen: Gewisse Gesellschaftsmitglieder haben Mühe mit der Verschiebung von ehrenamtlichen in bezahlte Mandate/Stellen. Als ergänzendes Beispiel wird das Schulsystem erwähnt. Diese Diskussion führe sich dann auf dem Parkett der Politik, auf welchem verschiedene Meinungen aufeinanderprallen. Die Opposition gegen die Professionalisierung komme von den Parteien, welche einen möglichst schlanken Staatsapparat wünschen (Z.215-216).	
	I.3:Z.349-388	Durch das <i>Breitschlagen</i> in der Presse wurde die KESB zum Feindbild. Fr. Amstutz erzählt, dass ihr Eltern sagen, «ok, wir kommen zu Ihnen, aber mit der KESB wollen wir nichts zu tun haben. (...) Einfach so dieser Widerstand, dieser innerliche, mit der KESB zusammen zu	

		schaffen; Die KESB ist ein rotes Tuch» (Z.352-358). Das Jugendamt, welches früher diese Rolle hatte, steht jetzt besser da. «Heute muss ich sagen, sind wir als Sozialarbeiter stehen wir besser da ⁴⁶ » (Z.376). Unter der VB war das Jugendamt in der Schusslinie und heute sei dies die KESB.	
	I.4:Z.119-137	Mit der Einführung der KESB hätte die Kl. ⁴⁷ selbst weniger direkten Kontakt mit der Behörde. Die Sozialarbeiterin müsse dadurch ihre Rolle häufiger klären (und die der KESB). An einem Beispiel zeigt Fr. Geiser, dass ein guter Vms die Leute bereits an den Tisch geholt und den Dialog gesucht hatet, was die KESB nicht macht. So konnten sich die Kl. etwas unter der Behörde vorstellen. Heute sieht die Kl. die Behörde nie, sie denkt, dass die Sozialarbeiterin, die vor ihr sitzt verantwortlich für Entscheidungen sei, da die KESB so in den Hintergrund gerate. Weiter merkt Fr. Geiser an, dass sie den Kl. auch aufgrund der Fachsprache viel erklären müsse, was auch Kl. welche Deutsch als Muttersprache hätten nicht immer verstünden.	n a n
<i>Finanzen und Finanzierung</i>	I.1:Z.36-43	FB Moritz: Finanzierung der Massnahme durch Sozialdienst und Ausführung über den Kostenverteiler im Kanton Bern.	a
	I.1:Z.139-147	Der Zusammenhang zwischen Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrecht und Finanzierung durch Behörde wird angesprochen. Der Verweis zur politischen Diskussion findet statt und es wird erwähnt, dass das Jahresbudget der KESB noch nie eingehalten wurde (Z.145-146). «Also kommt dort alleine aus monetären Überlegungen etwas Neues rein, das vorher die Rolle nie hatte bis zum 31.12.2012» (Z.146-148).	n a/n
	I.2:Z.181-200	Hr. Thomsen beschreibt die Tendenz Kinderschutzangelegenheiten, welche früher in der VB geregelt wurden, heute mehr in den freiwilligen Bereich geschoben werden. Dies erklärt er sich aufgrund der verschiedenen <i>Kässchen</i> . Freiwillige Massnahmen werden durch die GEF finanziert und angeordnete durch die Justiz ⁴⁸ .	a/n

⁴⁶ Dies ist ein Beispiel eines Anakoluths.

⁴⁷ Klientel

⁴⁸ JGK (Anmerkung der Autoren).

<i>Kommunikation</i> - Behörde <-> MfP - MfP <-> Kl. - Medien	I.1:Z.191-202	Hr. Schneider nimmt das FB aus Flaach auf und hebt hervor, dass die aufgeworfenen Fragen unter der VB genau gleich hätten müssen diskutiert werden, wie unter der KESB. Der Fall an sich bewegt die Menschen und die vier Buchstaben K-E-S-B spielen dabei nur eine symbolische Rolle (Z.201-202).	n/a
	I.3:Z.46-56	In Anlehnung an ein FB thematisiert Fr. Amstutz den Zeitpunkt der Mitteilung an den Vater des zu fremdplatzierenden Jungen. Damals wollte man ihn informieren, sobald das Kind im Auto war auf dem Weg zur Pflegefamilie. Heute wäre dies nicht mehr möglich: Die Eltern würden im Vorhinein informiert und angehört werden.	a/n
	I.3:Z.196-198	Dadurch das die KESB unter Beschuss der Medien geraten sei, sei sie vorsichtig geworden, «fast zu vorsichtig manchmal heute» (Z.197-198).	
	I.3:Z.276-283	Fr. Amstutz erzählt, dass sie die politisch gewählten Mitglieder der VB kaum kannte und mehr mit dem Rechtsdienst zu tun hatte. Heute kennt sie die KESB-Mitarbeiter persönlich.	a/n
	I.3:Z.315-324	Fr. Amstutz schätzt den Austausch mit der KESB und es nicht nur schriftlich laufe. Bei ihrem Dienst sei sicherlich spezielle, dass ein Teil der Mitarbeitenden aus dem Rechtsdienst der VB jetzt auf der KESB arbeiten.	n
	I.4:Z.29-33 I.4:Z.60-70	Früher wurde viel per Telefon mit der VB vorbesprochen. Heute laufe viel mehr auf schriftlichem Wege. «Wobei, das hat sich jetzt auch bereits etwas eingespielt» (Z.60-61). Teils wird heute im Voraus per Mail oder Telefon ausgetauscht.	a n
	I.4:Z.150- 158	In akuten Gefährdungssituationen habe die KESB ein Pikettdienst. Man kann sich aber meist direkt per Telefon an die, für das Dossier zuständige Person wenden und absprechen. Seit der Einführung der KESB «hat sich das eingependelt» (Z.157).	n
<i>Haltung/Ethik</i>	I.2:Z.109-116	Hr. Thomsen teilt seine Haltung mit, dass er jeweils nach bestem Wissen und Gewissen, aus sozialarbeiterischer Sicht, Entscheide getroffen hat. Wie er es richtig fand. Jeder hatte und hat die Möglichkeit den Richter anzurufen. «Wenn der Richter mir sagt «du hast falsch gehandelt», ok dann akzeptiere ich das, dann habe ich falsch gehandelt, aber ich habe aus meiner Sicht das Richtige gemacht» (Z.111-112). Der Jurist denke anders und wolle um jeden Preis den Verfahrensfehler umgehen.	
	I.1:Z.43-49	FB Moritz: Überlegung des Vorgesetzten das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen um mehr Nachhaltigkeit der Massnahme zu schaffen.	a

I.3:Z.272-285	«Ich glaube das [die vermehrte Unterstützung der Familien] hat mit einer allgemeinen Entwicklung zu tun. Vielleicht bessere Kenntnis von der Psychologie, Pädagogik, von den Sozialarbeitenden, aber vielleicht (...), dass eben auch bei der KESB Professionelle sind und nicht nur Juristen» (Z.272-275).	n
I.4:Z.39-59	Um die Nachhaltigkeit der Platzierung zu sichern wurde der Obhutsentzug immer beantragt. Dies sein von den Institutionen gewünscht worden und Fr. Geiser mache dies auch heute noch so. Andernfalls kann es sein, dass die Eltern die Meinung ändern und die Platzierung gefährden.	a n

Tabelle 8. Gesamtübersicht über die Inhaltsanalyse der Interviews.